



**R
—
H**

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tätigkeitsbericht 2023 des Rechnungshofes

WIR PRÜFEN UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

**R
—
H**



VORBEMERKUNGEN

Der Rechnungshof legte am 29. Dezember 2023 seinen Tätigkeitsbericht 2023 vor:

gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz dem

Nationalrat (Bund 2023/40)

III-1076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes–Verfassungsgesetz dem

Burgenländischen Landtag (Burgenland 2023/4)

Kärntner Landtag (Kärnten 2023/7)

Niederösterreichischen Landtag (Niederösterreich 2023/5)

Oberösterreichischen Landtag (Oberösterreich 2023/8)

Salzburger Landtag (Salzburg 2023/7)

Landtag Steiermark (Steiermark 2023/8)

Tiroler Landtag (Tirol 2023/9)

Vorarlberger Landtag (Vorarlberg 2023/5)

Wiener Gemeinderat (Wien 2023/9)

GZ 2023-0.909.188

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

instagram: [rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat)

Tätigkeitsbericht 2023

des Rechnungshofes

Für große Herausforderungen brauchen wir einen weiten Blick.

Rückblicke bieten immer die Gelegenheit, etwas innezuhalten, zu reflektieren und manchmal auch darüber zu staunen, was alles geworden ist im Laufe der Zeit. Ein Tätigkeitsbericht, so verstehe ich das, ist ein Schlaglicht auf die geleistete Arbeit. Nicht alles kann erwähnt werden. Und doch gibt er einen Überblick über vieles, was sich im Jahr 2023 im Rechnungshof ereignet hat – ein sehr bewegtes Jahr mit großen Herausforderungen für die öffentliche Hand. Während die Corona-Pandemie für beendet erklärt wurde, beeinflussen die Teuerung und der Rückgang der Wirtschaftsleistung den Staatshaushalt massiv. Die Regierungen auf Bundes- und Länderebene sind gefordert, die richtigen Maßnahmen zu setzen, um das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und um die öffentlichen Leistungen auf hohem Niveau zu sichern. Dazu sind gezielte Maßnahmen erforderlich, die gut aufeinander abgestimmt und bedarfsgerecht eingesetzt werden.



Der Rechnungshof versucht schon seit längerem, den gestiegenen Ansprüchen an die Finanzkontrolle durch einen umfassenden Prüfansatz gerecht zu werden: Im Prüfportfolio finden sich im Jahr 2023 noch einige COVID-19-Prüfungen und ein dazugehöriges Themenpapier des Rechnungshofes („COVID-19 | Rechnungshof.Mehr.Wert“), ebenso wie Prüfungen zu zukünftigen Herausforderungen, die ein langfristiges, über Wahlperioden hinausgehendes Denken erfordern. Dazu zählen neben der Prüfung zur Nachhaltigkeit des Pensionssystems auch Prüfungen im Zusammenhang mit Raumordnungsthemen, der Energiewende und dem Klimaschutz. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung steht im Zeitalter der Digitalisierung genauso in unserem Fokus wie auch die Neuorganisation von Behörden, etwa die Bildungsdirektionen. Hinzu kommen Querschnittsmaterien mit hoher Relevanz für unsere Gesellschaft, wie der Gewalt- und Opferschutz für Frauen.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten und das Compliance-Management der öffentlichen Einrichtungen sowie die Korruptionsprävention spielen für den Rechnungshof bei seiner Arbeit eine wichtige Rolle. Hier muss ein strenger Maßstab gelten, weil er für das Vertrauen in die Institutionen entscheidend ist.

Um auf die finanziellen Ressourcen ein verstärktes Augenmerk zu legen, hat der Rechnungshof im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses erstmals im Jahr 2023 einen Schuldenbericht veröffentlicht, der darauf hinweisen soll, dass wir mit dem Steuergeld sehr achtsam umgehen müssen. Allzu großzügige Ausgabensteigerungen belasten die öffentlichen Haushalte nachhaltig. Der Rechnungshof mahnt hier zur Zurückhaltung, weil wir auch in Zukunft die Mittel für Reforminitiativen, bedarfsorientierte Unterstützungen und für Investitionen benötigen werden und einen weiten Blick einnehmen müssen. Die demografische Entwicklung erzeugt ebenso Kosten für den Staat, wenn man daran denkt, dass der öffentliche Sektor in vielen Bereichen qualifiziertes Personal benötigt, um die Leistungen weiterhin zu erbringen. Zugleich müssen im öffentlichen Bereich immer die Gesichtspunkte der Effizienz und Effektivität gelten, darauf legen wir Wert.

Das kommende Jahr wird für unsere Demokratie ein bewegtes. Es wird ein Superwahljahr, auch mit einem neu zu wählenden Nationalrat. Ich würde mir – bei allem harten Wettbewerb – von den politischen Verantwortlichen wünschen, auch einmal dazu zu sagen, was gut ist in unserem Land und worauf wir aufbauen können. Das würde dem politischen Meinungsbildungsprozess gut tun. Auch der Rechnungshof sagt, was gut ist. Gut ist aus meiner Sicht, dass die Berichte des Rechnungshofes stets in einem sehr konstruktiven Klima im Rechnungshofausschuss gemeinsam mit den Regierungsmitgliedern ausführlich diskutiert werden. Dafür ein herzlicher Dank an dieser Stelle.

Gut ist aber insbesondere, dass wir in einer hoch entwickelten Demokratie leben, in der der Rechnungshof seine Arbeit unabhängig und ohne Notwendigkeit von Rücksichtnahme auf Beifall oder Kritik erfüllen kann. Das ist ein gutes Fundament für die Zukunft.

Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Der Rechnungshof
im Überblick

Schwerpunkte 2023

Prüfen und Beraten

Prüfungen wirken

durch Empfehlungen

R
H



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2	2. Prüfen und Beraten	45
Der Rechnungshof im Überblick	6	2.1 Prüfen	45
1. Schwerpunkte 2023	9	2.2 Berichte	46
1.1 Next Generation Austria	9	2.3 Sonderprüfungen	49
1.2 Öffentliche Finanzen und Reformbedarf im Haushaltsrecht	22	2.4 Beratung und Ausschussarbeit	56
1.3 Compliance und Anti-Korruption: Es ist noch viel zu tun.	27	2.5 IT-Unterstützung beim Prüfen	61
1.4 Sanierung des Parlamentsgebäudes	32	2.6 Öffentlichkeitsarbeit	63
1.5 Rechnungshof.Mehr.Wert	37	2.7 Hohe Zustimmung zur Arbeit des Rechnungshofes	65
1.6 70 Jahre INTOSAI und 60 Jahre INTOSAI Generalsekretariat im Rechnungshof	39	3. Prüfungen wirken durch Empfehlungen	67
		3.1 Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2022	68
		3.2 Qualitative Auswertungen	70
		3.3 Follow-up-Überprüfungen 2023	81



Gesetzesentwürfe
begutachten



Sonderaufgaben



Internationale
Zusammenarbeit



Rechnungshof intern

4. Gesetzesentwürfe begutachten	89	6. Internationale Zusammenarbeit	114
4.1 Bund	90	6.1 Regelmäßiger Austausch auf internationaler Ebene	114
4.2 Länder	91	6.2 Internationale Prüfmandate	116
4.3 Ausgewählte Stellungnahmen	92		
5. Sonderaufgaben	99	7. Rechnungshof intern	119
5.1 Bundesrechnungsabschluss	99	7.1 Der Rechnungshof in Zahlen	119
5.2 Einkommensberichte	102	7.2 Organisation	120
5.3 Beurkundung der Finanzschulden	104	7.3 Personal	120
5.4 Parteiengesetz	105	7.4 Ausbildung und Wissensmanagement	122
5.5 Bundespräsidentenwahlgesetz	110	7.5 IT-Sicherheit im Rechnungshof	124
5.6 Medientransparenzgesetz	111		
5.7 Anpassungsfaktor für Politikergehälter	111		

Anhang: Nachfrageverfahren

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/wirksam/wirksam/Nachfrageverfahren_und_Follow-up-Ueberpruefungen.html

Der Rechnungshof im Überblick



Rechnungshof

Neben seinem Kerngeschäft – Prüfen und Beraten – hat der Rechnungshof eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben.

Unabhängig und objektiv für Sie.

Wofür ist der Rechnungshof zuständig?

Für insgesamt rund **5.800 Rechtsträger**:

- öffentliche Stellen, Anstalten, Stiftungen, Fonds auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene,
- Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 % sowie
- Sozialversicherungsträger und Kammern.

Diese prüft er mit **303 Mitarbeiter*innen**.

Wie wirken seine Empfehlungen?

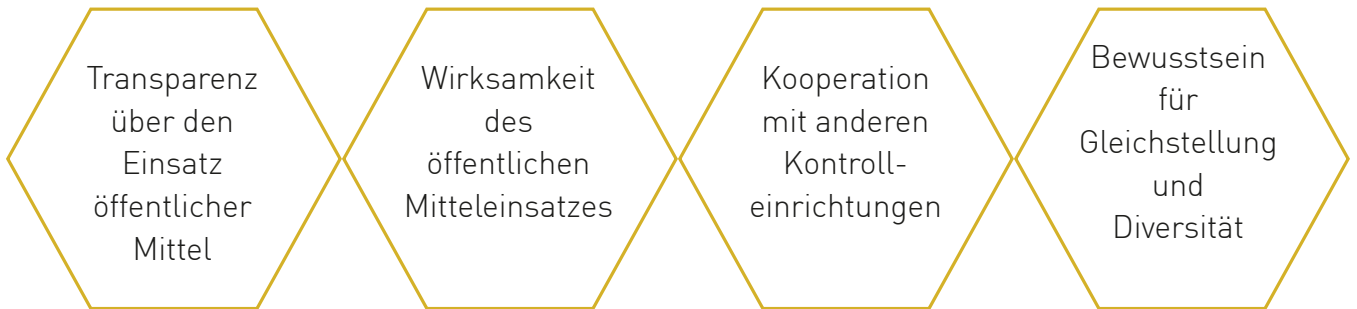
88,7%

Wirkungsgrad
Nachfrageverfahren

69,6%

Wirkungsgrad
Follow-up-Überprüfungen

Was will der Rechnungshof bewirken?



Was leistet der Rechnungshof?

5 eingelangte Sonderprüfungen

vorgelegte Berichte an die Vertretungskörper im Jahr 2023

7

50

Bundesrechnungsabschluss

veröffentlichte Rechenschaftsberichte von Parteien

163 gegengezeichnete Finanzschulden

Einkommenserhebung

8

veröffentlichte Follow-up-Überprüfungen

laufende Prüfungen

82

93 Parteispenden veröffentlicht gemäß Parteiengesetz

SCHWERPUNKTE 2023

- *Next Generation Austria*
- *Öffentliche Finanzen und Reformbedarf im Haushaltsrecht*
- *Compliance und Anti-Korruption: Es ist noch viel zu tun*
- *Sanierung des Parlamentsgebäudes*
- *Rechnungshof.Mehr.Wert*
- *70 Jahre INTOSAI und 60 Jahre INTOSAI Generalsekretariat*

2022

EAR

1. SCHWERPUNKTE 2023

1.1 NEXT GENERATION AUSTRIA

Mit seinem mittelfristigen Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria – Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“ legt der Rechnungshof insbesondere im Sinne der Generationengerechtigkeit ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit des staatlichen Handelns und der Mittelverwendung durch die öffentliche Hand. Es geht um die Bewältigung der wachsenden Herausforderungen: um nachhaltige öffentliche Finanzen, um Zukunftsversprechen an die Jugend, um überfällige strukturelle Reformen und um eine ordnungsgemäße, bürgerfreundliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung sowie um verstärkte Maßnahmen gegen Korruption. Im Sinne seines Wirkungsziels „Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates“ beurteilt der Rechnungshof die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und deren Unternehmen sowie von Sozialversicherungsträgern und Kammern. Er ist bestrebt, eine gesamtstaatliche Sicht auf die öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Damit trägt der Rechnungshof zum Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen 16.6, „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, bei. Die nachfolgenden Ausführungen zu Berichten des Rechnungshofes im Jahr 2023 stehen beispielhaft für die Prüfungen im Rahmen des gewählten Schwerpunktes.

BILDUNGSDIREKTIONEN – ONE–STOP–SHOP IN DEN LÄNDERN?

Vereinfachung von Verwaltungshandeln soll ein permanentes Bestreben der Gebietskörperschaften sein, um für die Bürgerinnen und Bürger effizient und transparent tätig sein zu können. Der Bericht des Rechnungshofes „Bildungsdirektionen“ (Bund 2023/3, Burgenland 2023/1, Kärnten 2023/1, Niederösterreich 2023/1, Oberösterreich 2023/2, Salzburg 2023/1, Steiermark 2023/2, Tirol 2023/1, Vorarlberg 2023/1, Wien 2023/1) analysiert die Einrichtung der Bildungsdirektionen in den Ländern als gemeinsame Bund–Land–Schulbehörde im Jahr 2019: Der Rechnungshof überprüfte für die Bürgerinnen und Bürger, ob mit der Neuorganisation der Schulbehörden tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung im Sinne eines „One–Stop–Shop“ verwirklicht wurde, zeigte, wo noch Handlungsbedarf besteht, und leitete aus seiner Prüfung Verbesserungsvorschläge ab.

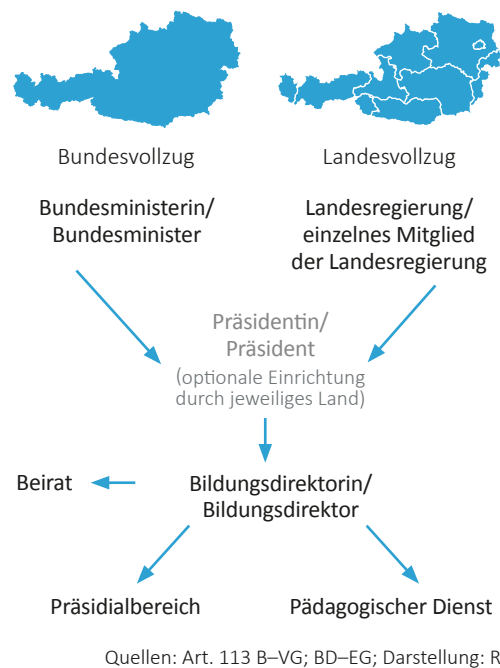


One–Stop–Shop bezeichnet die Möglichkeit, alle notwendigen bürokratischen Schritte, um ein Ziel zu erreichen, an einer einzigen Stelle durchzuführen. Ein Hindernis hierbei ist in Österreich häufig die Kompetenzzersplitterung. Dieses Thema hat der Rechnungshof

gemäß seinem Wirkungsziel „Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel und die finanzielle Nachhaltigkeit des Gesamtstaates“ in den vergangenen Jahren immer wieder in seinen Berichten aufgezeigt. Nur der Rechnungshof kann durch seine Prüfkompetenz eine Gesamtsicht bieten, die den Bund, die Länder und die Gemeinden umfasst.

Bildungsreformgesetz 2017

Ein Hauptziel des Bildungsreformgesetzes 2017 war es, die Schulbehörden durch Einrichtung der Bildungsdirektionen neu zu ordnen. Diese waren erstmalig geschaffene „gemischte Behörden“, denen die Bundesvollziehung (sogenannter Bundesstrang) ebenso wie die Landesvollziehung (sogenannter Landesstrang) übertragen wurden.



Der Bund und die Länder schufen Behörden zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens im jeweiligen Land. Das Grundproblem – die Kompetenzzersplitterung im Schulwesen – wurde allerdings nicht beseitigt. Daraus erga-

ben sich zahlreiche Probleme und Herausforderungen bei der Einrichtung und Etablierung der Bildungsdirektionen.

Aufgaben der Bildungsdirektionen

Die Bildungsdirektionen übernahmen als neu eingerichtete Schulbehörden im Wesentlichen die Aufgaben der früheren Landesschulräte und des Stadtschulrats für Wien und zum Teil die Aufgaben der Schulabteilungen der Länder. Obwohl das Bildungsdirektionen–Einrichtungsgesetz die Bildungsdirektion als die einzige Vollzugsbehörde grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul– und Erziehungswesens bestimmte, waren einige entscheidende Angelegenheiten aus dem Vollzug durch die Bildungsdirektionen ausgeklammert: Das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen blieb in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land– und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bzw. der Länder; die Zuständigkeit für die Zentrallehranstalten verblieb beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Bereiche Kindergarten– und Hortwesen lagen weiterhin in der Zuständigkeit der Länder.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber ließ allerdings die Möglichkeit, weitere Aufgaben auf die Bildungsdirektionen zu übertragen, mittels Ermächtigungsregelung in Art. 113 Abs. 4 Bundes–Verfassungsgesetz zu. Die Länder machten von der fakultativen Aufgabenübertragung in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Während Oberösterreich z.B. das Kindergarten– und Hortwesen, das land– und forstwirtschaftliche Schulwesen und den Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes betreffend Förderung der ganztägigen Schulformen auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übertrug, wählten andere Länder wie Burgenland, Steiermark oder Wien einen restriktiveren Weg und übertrugen – neben den obligatorischen Auf-

gaben – nur wenige weitere Kompetenzen. Angesichts dieser uneinheitlichen Handhabung gab es österreichweit mitunter weiterhin unterschiedliche Ansprechstellen für dieselben schulischen Angelegenheiten.

Leitung der Bildungsdirektionen

Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor war bei Erfüllung der Aufgaben je nach Vollzugsbereich an die Weisungen der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers oder der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitglieds der Landesregierung gebunden. Auch dies war ein Ausfluss der Kompetenzersplitterung. Der Rechnungshof erachtete die parallelen Weisungszusammenhänge unter dem Gesichtspunkt von potenziellen Interessen– und Treuekonflikten zum jeweils anderen obersten Organ auf Bundes– oder Landesebene als problematisch und als komplex.

In übergreifenden Angelegenheiten, wie beim inneren Dienst der Bildungsdirektion, war die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor an die einvernehmliche Weisung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers und der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitglieds der Landesregierung gebunden. Dies erschwerte einen rechtmäßigen Vollzug. In einem Fall erhielt der Bildungsdirektor für Salzburg im Frühjahr 2021 widersprüchliche Weisungen zu den in der Bildungsdirektion beschäftigten Landesbediensteten durch den Bildungsminister einerseits und das Amt der Salzburger Landesregierung andererseits.

Finanzielle Gebarung

Ziel der Bildungsreform 2017 war es, die Bildungsdirektionen kostenneutral einzurichten. Aufgrund der Organisation der Bildungsdirektionen als gemischte Behörden mit Bundes– und Landesvollzug und dementsprechend zwei Rechnungskreisen war keine finanzielle

Gesamtsicht gegeben. Die oben angeführten unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Bildungsdirektionen und die Tatsache, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht eingeführt war, ließen keine direkten Vergleiche zwischen den Ländern zu. Dennoch zeigte sich im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien tendenziell eine Ausgabensteigerung und damit ein finanzieller Mehrbedarf nach Einrichtung der Bildungsdirektion. Die verpflichtend zu erstellenden Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne der Bildungsdirektionen wurden noch nicht effektiv als Steuerungsinstrument genutzt. Sie enthielten teilweise unvollständige Angaben zu den finanziellen Ressourcen des Landesvollzugs und keine Kennzahlen zur Beurteilung des Aufwands der Bildungsdirektionen. Die Steuerungsinstrumente – Kosten- und Leistungsrechnung sowie Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne – wären zur Erreichung der Kostenneutralität zu nutzen, um Einsparungen auszuloten und zu lukrieren.

Bei den Projekten zur Einrichtung der Bildungsdirektionen fielen Ausgaben von insgesamt 1,83 Millionen Euro beim Bund und den Ländern an. Die Ausgaben für externe Beratungsleistungen von 1,45 Millionen Euro dominierten sowohl die Gesamtausgaben für das Bundesprojekt als auch die der Länderprojekte.

Neuorganisation der Bildungsregionen und der Schulaufsicht: Schulqualitätsmanagerinnen und –manager

Mit Einrichtung der Bildungsdirektionen wurden österreichweit die Bildungsregionen neu aufgestellt. Das Burgenland etablierte infolge seiner Schülerzahlen nur eine Bildungsregion. Wien entschied sich trotz der hohen Anzahl von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen für eine Steuerungsstruktur von nur zwei Bildungsregionen. Bei den anderen

Ländern lag die Anzahl zwischen zwei und sieben, wobei die Steiermark als einziges Land sieben Bildungsregionen aufwies.

Der Rechnungshof stellte fest, dass die Schulqualitätsmanagerinnen und –manager, die einstigen Schulinspektorinnen und –inspektoren, ihre Aufgabe unterschiedlich wahrnahmen. In Bildungsregionen im städtischen Bereich waren sie für deutlich mehr Schülerinnen und Schüler zuständig als am Land. Die angestrebte schulartenübergreifende Schulaufsicht war noch nicht zur Gänze verwirklicht und spiegelte zum Teil die Struktur der „alten“ Schulaufsicht wider.

Insgesamt bestand aus Sicht des Rechnungshofes Handlungsbedarf, um die Mischbehörde Bildungsdirektion homogener und effizienter zu gestalten.

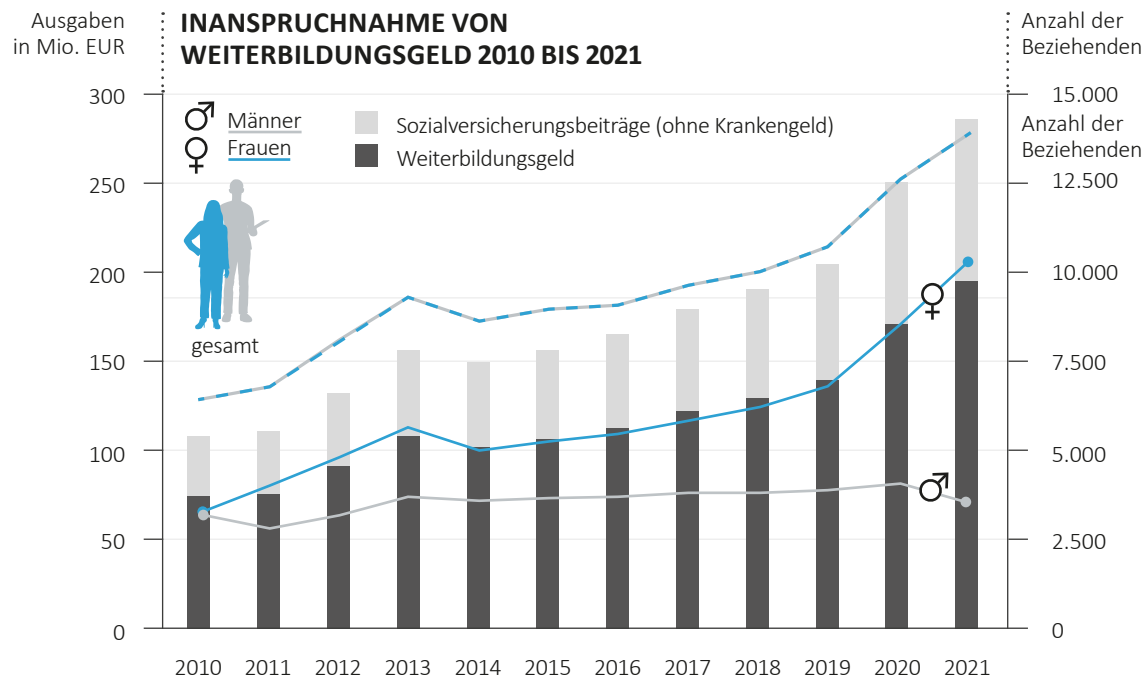


BILDUNGSKARENZ

Die Bildungskarenz unter Bezug von Weiterbildungsgeld ist ein aus der Arbeitslosenversicherung finanziertes arbeitsmarktpolitisches Instrument, um die Aus- und Weiterbildung von bereits in Beschäftigung stehenden Personen zu unterstützen. Sie ermöglicht es unselbstständig Beschäftigten, sich zum Zweck der Aus- und Weiterbildung bis zu ein Jahr karenzieren zu lassen; in der Zeit der Bildungskarenz erhält die Person ein Weiterbildungsgeld, das der Höhe nach dem Arbeitslosengeld, d.h. grundsätzlich 55 Prozent des vorangegangenen Nettoeinkommens, entspricht.

Im Jahr 2021 nahmen durchschnittlich rund 14.000 Personen Bildungskarenz in Anspruch, die Ausgaben dafür beliefen sich auf rund 300 Millionen Euro. Von 2010 bis 2021 hatte sich die Anzahl der Weiterbildungsgeld-Beziehenden verdoppelt, die Ausgaben hatten sich verdreifacht.

Der Rechnungshof prüfte das Instrument der Bildungskarenz (unter Bezug von Weiterbildungsgeld) im Rahmen seines Prüfungsschwerpunkts; Ziel war es, zu beurteilen, ob die Ausgestaltung des Instruments am Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert war und ob die Abwicklung einen zieladäquaten, treffsicheren Einsatz der finanziellen Mittel gewährleistete. Seine Ergebnisse veröffentlichte er im Bericht „Bildungskarenz“ (Bund 2023/11).



Der Rechnungshof anerkannte, dass das Instrument der Bildungskarenz (unter Bezug von Weiterbildungsgeld) im Grundsatz geeignet war, das individuelle Fortkommen auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen sowie einen gesellschaftlichen Nutzen für den Wirtschaftsstandort zu schaffen. Er wies allerdings darauf hin, dass die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an die nachzuweisende Aus- und Weiterbildung so gering waren, dass die Bildungskarenz gleichermaßen für wenig aufwändige, arbeitsmarktpolitisch wenig relevante Kurse und für mit öffentlichen Mitteln finanzierte „Auszeiten aus dem Arbeitsprozess“ genutzt werden konnte.

Bildungskarenz wurde vergleichsweise stärker von Personen mit bereits hohem Bildungsniveau in Anspruch genommen. Ein nennenswerter Teil der Beziehenden stand ein Jahr nach Beendigung der Bildungskarenz nicht in Beschäftigung (30 Prozent der Frauen und 25 Prozent der Männer). Bei zwei Drittel der Personen hatte sich das Einkommen ein Jahr nach der Bildungskarenz nicht verbessert.

Die geringen Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahmen beim Instrument der Bildungskarenz waren zunehmend bekannt. Die Inanspruchnahme des Instruments stieg kontinuierlich. Die Entwicklung in der Inanspruchnahme der Bildungskarenz machte deutlich, dass Handlungsbedarf in Richtung einer Forcierung des arbeitsmarktpolitischen Nutzens des Instruments bestand.

Der Rechnungshof empfahl daher, die gesetzliche Grundlage insbesondere im Sinne der Implementierung einer ambitionierteren Weiterbildungsverpflichtung zu überarbeiten. Er empfahl weiters, jedenfalls eine Teilnahmebestätigung an der Weiterbildungsmaßnahme einzufordern, die Anfangsdatum und Enddatum, Stundenausmaß und allfällige Fehlzeiten bestätigt.

NACHHALTIGKEIT DES PENSIONSSYSTEMS

Das österreichische Pensionssystem muss ein dynamisches Gleichgewicht zwischen Wirtschaftswachstum, steigender Lebenserwartung, variierenden Erwerbsquoten von Frauen und Männern und unterschiedlichen Geburtenzahlen herstellen und dabei ein angemessenes Leistungsniveau für Pensionistinnen und Pensionisten einerseits und eine angemessene Belastung der Erwerbstätigen andererseits sicherstellen. Mit dieser Thematik befasste sich der Rechnungshof ebenfalls im Rahmen seines Prüfungsschwerpunkts und veröffentlichte seine Ergebnisse im Bericht „Nachhaltigkeit des Pensionssystems“ (Bund 2023/29).



Die Herausforderungen der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburten sollte insbesondere die Pensionsreform des Jahres 2004 mit der Einführung des Pensionskontos lösen. Für weitere Anpassungen wurde kein automatischer Algorithmus zur Pensionsberechnung eingesetzt, sondern eine Kommission geschaffen. Die Alterssicherungskommission sollte u.a. alle drei Jahre Berichte über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit des Pensionssystems erstellen sowie gegebenenfalls Maßnahmen bzw. Systemänderungen vorschlagen. Die Alterssicherungskommission setzte diesen Auftrag jedoch in wesentlichen Punkten nicht um: Das für 2017 vorgesehene „Langfristgutachten“ konnte mangels Handlungsfähigkeit der Kommission nicht erstellt werden; das verspätet erstellte Gutachten 2021 enthielt keine ausdrückliche Aussage zur Nachhaltigkeit des Pensionssystems und die Kriterien zur Beurteilung der Nachhaltigkeit waren veraltet und analytisch nicht mehr exakt nachvollziehbar. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war der Vorsitz der Kommission erneut unbesetzt. Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise wurden nicht formuliert. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte trotz der eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Alterssicherungskommission keine Ersatzmaßnahmen.

Das Pensionsrecht wurde zwischen 2005 und 2021 insgesamt 29-mal maßgeblich geändert. Die finanziellen Erläuterungen waren bei einer Vielzahl der Maßnahmen nicht vorhanden oder nicht plausibel. Insbesondere hinsichtlich der Steuerung des Pensionsantrittsalters bzw. der vorzeitigen Pensionierung folgten die Maßnahmen keiner einheitlichen Strategie. Im Zuge der Reformen der Jahre 2003 und 2004 wurde die Pensionsanpassung im ersten Jahr nach dem Pensionsantritt ausge-

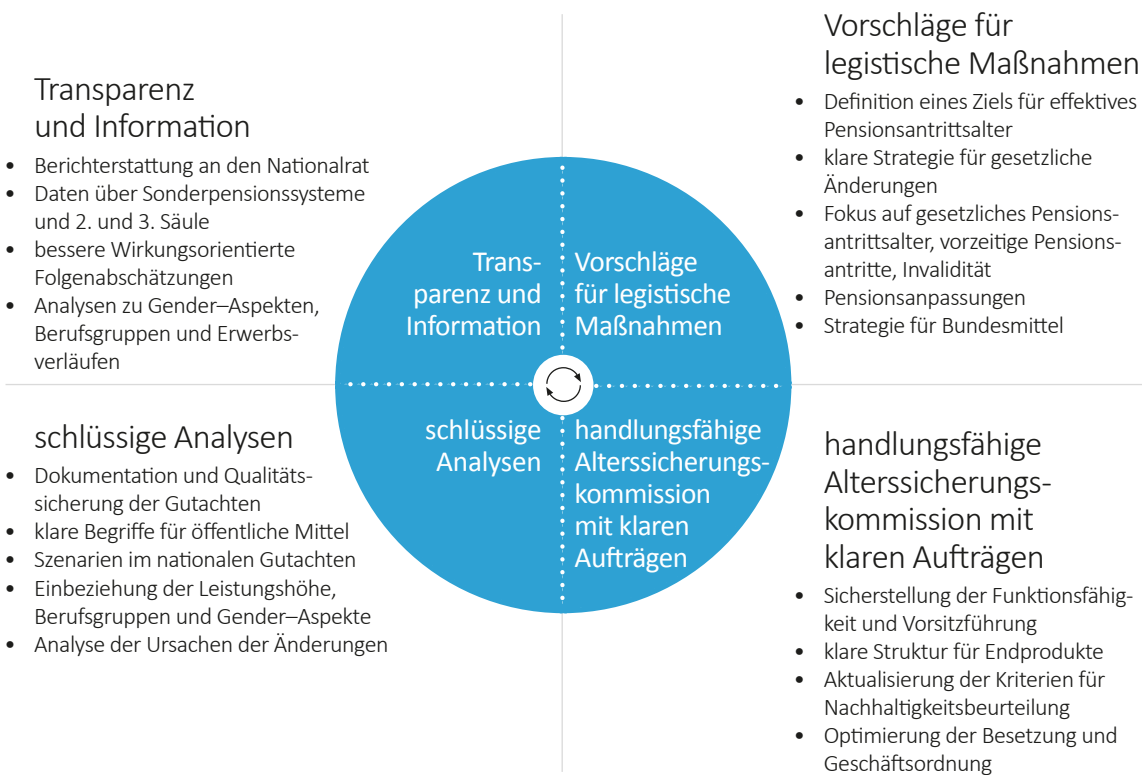
setzt. Zwischen 2008 und 2010 wurde sie wieder eingeführt, 2011 erneut ausgesetzt. Für die Jahre 2019 und 2020 wurde sie abermals eingeführt, ab 2021 schließlich in der gesetzlichen Pensionsversicherung in eine aliquote Anpassung im ersten Jahr umgewandelt.

Auch die Pensionserhöhungen folgten nicht den gesetzlich festgelegten langfristigen Vorhaben: Seit 2005 erfolgten sie nur zweimal – wie vorgesehen – mit einem am Verbraucherpreisindex orientierten Anpassungsfaktor. Zusätzlich hatten die im Zeitraum 2005 bis 2022 beschlossenen Eingriffe in das Pensionsrecht Mehraufwendungen gegenüber der Rechtslage 2004 zur Folge. Ab 2036 werden die Aufwendungen weiter steigen – insbesondere durch die Wiedereinführung der Abschlagsfreiheit bei vorzeitigen Alterspensionen beziehungsweise durch den Frühstarterbonus. Diese Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 bis 2021 beschlossen.

Das Pensionsantrittsalter – ein wesentlicher Faktor für die mittel- und langfristige Nachhaltigkeit des Pensionssystems – stieg von 2004 bis 2021 um knapp drei Jahre. Es lag damit bei Männern etwa im internationalen Durchschnitt, bei Frauen aber im Zusammenhang mit der späten Anpassung an das gesetzliche Antrittsalter der Männer noch deutlich darunter. Prognosen gehen nach Umsetzung der Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen allerdings von einer Stagnation des effektiven Pensionsantrittsalters ab Mitte der 2030er Jahre aus, obwohl die Lebenserwartung steigt. Dies ist Ausdruck einer fehlenden Strategie zum künftigen Umgang mit dem Pensionsantrittsalter. Die Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters und gegebenenfalls auch des gesetzlichen Pensionsantrittsalters wäre eine wichtige Handlungsoption.

Laut Fiskalrat ist die Nachhaltigkeit des Pensionssystems durch den Anstieg demografieabhängiger Ausgaben langfristig nicht gesichert. Die Alterssicherungskommission hingegen machte in ihren Beschlüssen dazu keine Aussage und schlug auch keine Reformmaßnahmen vor. Es fehlten klare Kriterien, um beurteilen zu können, ob das Pensionssystem nachhaltig ist. Nach Auffassung des Rechnungshofes wäre die Nachhaltigkeit jedenfalls unter Berücksichtigung von vier inhaltlichen Kriterien zu bewerten: Es sollten die Beitrags- bzw. Leistungsgerechtigkeit für die einzelnen

Versicherten, die Versorgungswirkung für typische Erwerbsverläufe (ausreichende Pensionshöhe), eine volkswirtschaftliche Stabilität (Arbeitsanreize, Standortattraktivität etc.) und die Nachhaltigkeit des Bundeshaushalts gewährleistet sein. Weiters wäre ein funktionierender Prozess sicherzustellen, um unerwünschte Entwicklungen zu identifizieren und konsequent gegenzusteuern. Bei Anwendung dieser Kriterien bestand nach Auffassung des Rechnungshofes in der Dimension des Bundeshaushalts in Kombination mit den sonstigen Belastungen ein deutliches Risiko.



Quellen: Statistik Austria; Sozialministerium; WIFO; Darstellung: RH

GEWALT- UND OPFERSCHUTZ FÜR FRAUEN

Nach einer aktuellen „Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich“ hat etwa jede dritte Frau ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt. Der Rechnungshof wollte einen Beitrag leisten, um dieses gesamtstaatliche Problem ins Bewusstsein zu rücken und führte eine Prüfung zum Thema „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Bund 2023/21) beim Bundeskanzleramt (Sektion Frauen), beim Bundesministerium für Inneres sowie beim Bundesministerium für Justiz durch.

Gewalt- und Opferschutz für Frauen ist eine Querschnittsmaterie mit Zuständigkeiten in mehreren Bundesministerien sowie den Ländern. Die Sektion Frauen des Bundeskanzleramts war bundesweit für die Koordinierung von Maßnahmen zuständig. Sie hatte in wesentlichen Bereichen allerdings keine rechtlichen Kompetenzen und verfügte nur über eingeschränkte finanzielle Ressourcen zur Durchsetzung gesamthafter strategischer Vorgaben. Der Rechnungshof erachtete es jedoch als wesentlich, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen festzulegen.

Der Rechnungshof hielt positiv fest, dass z.B. im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans, des aktuellen Regierungsprogramms sowie des Gewaltschutzpakets 2021 die finanziellen Mittel für den Gewaltschutz erhöht und bereits zielgerichtete Maßnahmen gesetzt wurden. Diese waren allerdings auf den Schutz von Frauen vor Gewalt fokussiert, wenn bereits konkrete Gefährdungslagen bestanden. Der Rechnungshof erachtete es daher als zielführend, verstärkt auch präventive, nachhaltig wirksame Maßnahmen in der gesellschaftli-

chen Bewusstseinsbildung, z.B. in den Bereichen Bildung, Gesundheit oder Integration zu setzen.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

GEWALT- UND OPFERSCHUTZ FÜR FRAUEN

Fakt:
Eine möglichst **tatzeitnahe** und **fundierte** **Beweissicherung** ist **besonders relevant**, um **Opferrechte** zu gewährleisten.

Empfehlung:
Gewaltambulanzen sollen **zeitnah** und **flächendeckend eingerichtet** werden.

R
H

Bei Verdachtsfällen von Gewalt in der Privatsphäre war es essenziell, dass die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten die Gefährdungslage möglichst zutreffend einschätzen und gegebenenfalls unmittelbare Maßnahmen wie z.B. ein Betretungs- bzw. Annäherungsverbot setzen. Einen spezialisierten, rund um die Uhr nutzbaren Support, um Handlungssicherheit zu schaffen, gab es aber nur in Wien. Das Bundesministerium für Inneres sollte daher sicherstellen, dass qualifizierte und strukturierte Unterstützung bundesweit zur Verfügung steht.

Potenzial für eine Qualitätssteigerung sah der Rechnungshof auch im Zusammenhang mit der Durchführung sogenannter Fallkonferenzen. Die Sicherheitsbehörden konnten solche auf Grundlage eigener Gefährdungseinschätzung oder auf Anregung von Opferschutzeinrichtungen organisieren. Ziel war es, bei Hochrisikofällen Schutzmaßnahmen gemeinsam mit anderen relevanten Behörden und Einrichtungen zu entwickeln und effizient aufeinander abzustimmen. Einheitliche Kriterien

für die Beurteilung von Hochrisikofällen und die Abwicklung der Fallkonferenzen fehlten allerdings. Entsprechende Empfehlungen des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Inneres richteten sich daher auf die Bereitstellung eines einheitlichen, wissenschaftlich fundierten Gefährdungseinschätzungstools sowie die Definition von Vorgaben für die Abwicklung von Fallkonferenzen.

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt war eine zeitnahe Sicherung von Verletzungen bzw. Spuren der Gewalt von besonderer Bedeutung. Im Hinblick auf die bestehenden Herausforderungen, die benötigte gerichtsmedizinische Expertise zeitnah zu erhalten, sollten die überprüften Stellen, unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Ressorts, die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Umsetzung rund um die Uhr verfügbarer Gewaltambulanzen schaffen.

Die für die Bereitstellung von Schutzunterkünften bzw. Frauenhäusern zuständigen Länder nutzten unterschiedliche Instrumente zur Finanzierung und Qualitätssicherung. Zuverlässige bundesweite Informationen zum Bedarf und dem tatsächlichen Angebot an Frauenhausplätzen waren nicht verfügbar. Um gewaltbetroffenen Frauen unabhängig vom Aufenthaltsort die notwendige Hilfe zukommen zu lassen, erachtete es der Rechnungshof als wesentlich, bundesweit einheitliche Mindestanforderungen und Qualitätsstandards festzulegen sowie einheitliche und valide Daten zum Platzangebot und Indikatoren für den tatsächlichen Bedarf zu entwickeln.

ELEKTRONISCHER IDENTITÄTSNACHWEIS

In seinem Bericht „Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)“ (Bund 2023/7) beschäftigte sich der Rechnungshof mit dem im Jahr 2017 im E-Government-Gesetz eingeführten elektronischen Identitätsnachweis, mit welchem das technische Konzept der Bürgerkarte/Handysignatur an neuere technologische Entwicklungen angepasst werden sollte. Der elektronische Identitätsnachweis dient vor allem der eindeutigen Identifikation einer Person bei Online-Diensten im Netz sowie der Authentizität eines elektronisch gestellten Anbringens gegenüber einer öffentlichen Stelle.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

UMSTELLUNG VON DER BÜRGERKARTE/HANDYSIGNATUR AUF DEN ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSNACHWEIS (E-ID)

Fakt:
Zu **viele Leistungen** wurden an **Externe ausgelagert**.
Damit begaben sich die zuständigen **Ministerien** in **hohe Abhängigkeit**.

Empfehlung:
Diese **Abhängigkeit** sollte **reduziert** werden.

RH

2018 kamen das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und das Bundesministerium für Inneres überein, die Entwicklung des elektronischen Identitätsnachweises aufeinander aufzuteilen. Eine ressortübergreifende Gesamtprojektleitung, eine Gesamtprojektorganisation und eine Steuerung des Vorhabens auf der Managementebene richteten die beiden Ministerien nicht ein. Die Folge war, dass ein Gesamtüberblick zu den Projekthalten, dem Stand der Umsetzung, den Zeitplänen und den Kosten des Pro-

jekts fehlte. Das begünstigte das Risiko einer Projektlaufzeitverlängerung und von Auszahlungsüberschreitungen.

Die Verbesserungen des Konzepts des elektronischen Identitätsnachweises gegenüber der Bürgerkarte (Handysignatur) ergaben sich u.a. aus der Nutzung des Smartphones für E-Government-Anwendungen, aus dem erweiterten Funktionsumfang, aus der Kopplung an Verwaltungsregister und aus der Erfüllung höherer Sicherheitsanforderungen. So gab es sicherheitstechnisch Verbesserungen durch die Nutzung einer biometrischen Authentifizierung, keiner lokalen Speicherung personenbezogener Daten und die Nutzung sicherer Hardware-Komponenten. Dennoch beinhaltete die komplexe und heterogene Systemarchitektur des elektronischen Identitätsnachweises ein erhöhtes Risiko für die Betriebssicherheit und die Resilienz des Gesamtsystems. Ein Gesamtbetriebskonzept, das auch die Ausfallsicherheit berücksichtigt, fehlte im April 2022.

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle vom Juli 2022 wurde die Verantwortung für die Entwicklung des E-ID-Systems/ID-Austria vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in das Bundesministerium für Finanzen übertragen.

Der Rechnungshof sprach sich in seinen Empfehlungen bei zukünftigen Bearbeitungen von interministeriellen IT-Projekten für die Schaffung einer dem Projektumfang angemessenen, ressortübergreifenden Projektstruktur aus. Ziel sollte sein, die Projektbeauftragung, Projektleitung, Projektteams, Budgetplanung, das Controlling, den Personaleinsatz und das Risikomanagement einheitlich, in gemeinsamer Verantwortung und unter größtmöglicher Nutzung von Synergien zu planen und umzusetzen. Die zuständigen Ministerien soll-

ten mit dem Vertrauensdiensteanbieter und der Bundesrechenzentrum GmbH ein Betriebskonzept für den elektronischen Identitätsnachweis unter besonderer Beachtung der IT-Sicherheit ausarbeiten.

NATIONALPARK HOHE TAUERN

Neben der Klimakrise ist die Biodiversitätskrise eine weitere globale Herausforderung unserer Zeit. Eine zentrale Aufgabe der österreichischen Nationalparks ist die Erhaltung der Biodiversität. In diesem Zusammenhang und in Hinblick auf den Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria“ prüfte der Rechnungshof den „Nationalpark Hohe Tauern“ (Bund 2023/18, Kärnten 2023/3, Salzburg 2023/4, Tirol 2023/7).



Der Nationalpark Hohe Tauern ist der älteste Nationalpark Österreichs und der größte Nationalpark im Alpenraum. Mehr als ein Drittel aller in Österreich nachgewiesenen Pflanzenarten und rund 50 Prozent aller Tierarten kommen dort vor.

Der Nationalpark erstreckt sich über die drei Länder Kärnten, Salzburg und Tirol. Diese richteten ihre Nationalparkgebiete zu unter-

schiedlichen Zeitpunkten ein und schufen jeweils eine eigene länderspezifische Verwaltungsstruktur. Die sehr komplexe Organisation des Nationalparks mit einer Vielzahl von Gremien und Beiräten war historisch gewachsen, erschwerte aber eine länderübergreifend abgestimmte, effiziente und zielgerichtete Verwaltung und Steuerung des Nationalparks. Eine Neuorganisation mit einer einheitlichen Bund-Länder-übergreifenden Struktur und einer einheitlichen Führung, zum Beispiel in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit den drei Ländern und dem Bund als Miteigentümern, könnte Abhilfe schaffen.

Zum Schutz der Natur und zur Erhaltung der Biodiversität sollten mindestens 75 Prozent der Kernzone des Nationalparks frei von wirtschaftlicher Nutzung sein – extensive Schaf- und Ziegenbeweidung sowie Wildtiermanagement waren davon ausgenommen und zulässig. Nur der Tiroler Nationalpark-Teil erreichte diesen Zielwert. Die Länder Kärnten und Salzburg sollten Strategien zur Erweiterung der nutzungsfreien Zone entwickeln.

Die Nutzungsfreiheit erreichten die Länder mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes. Dabei verzichteten die Nutzungsberechtigten der Flächen z.B. auf die Weidenutzung oder die Jagd ausübung und erhalten dafür eine Entschädigungszahlung. Die Verträge zum Nutzungsverzicht waren in der Regel auf neun bzw. zehn Jahre befristet und mussten immer wieder verlängert werden. Anreize für längere Vertragslaufzeiten wären zu setzen und damit die Nutzungsfreiheit längerfristig abzusichern.

Auch im Nationalpark Hohe Tauern zeigten sich Auswirkungen der Klimakrise, wie das beschleunigte Abschmelzen der Gletscher, das Auftauen von Permafrostböden oder der erhöhte Anpassungsdruck auf ans Hochge-

birge angepasste Tier- und Pflanzenarten. Zwei umstrittene Projekte im Nationalpark, die Neuerrichtung einer Hütte in der Gamsgrube und einer Steinschlaggalerie für den Panoramaweg dorthin, und der Hochwasserschutz Oberer Pinzgau mit der Errichtung von Hochwasser-Rückhaltebecken in der Kernzone des Nationalparks, standen mit der Klimakrise in Zusammenhang.

ABWICKLUNG DES KLIMABONUS UND DES ENERGIEKOSTENAUSGLEICHS

Der Klimabonus (inklusive Anti-Teuerungsbonus) und der Energiekostenausgleich 2022 waren Maßnahmen der Bundesregierung, um die Bevölkerung aufgrund steigender Lebenshaltungskosten, insbesondere im Energiebereich, zu entlasten. Das Transfervolumen machte rund 4,098 Milliarden Euro beim Klimabonus und rund 378,75 Millionen Euro beim Energiekostenausgleich aus. Für den Klimabonus war das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig, für den Energiekostenausgleich das Bundesministerium für Finanzen. Defizite bei der Umsetzung führten zu zahlreichen Anfragen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern.

Der Rechnungshof überprüfte die Abwicklung dieser beiden Leistungen („Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung“ (Bund 2023/36)). Dabei stellte sich heraus, dass der Klimabonus und der Energiekostenausgleich ähnliche Ziele und einen ähnlichen Abwicklungszeitraum aufwiesen, sich aber in Abwicklung und Konzeption wesentlich unterschieden. Die Auswirkungen dieser Unterschiede zeigten sich in der stark divergierenden Höhe der Abwicklungskosten pro Transaktion und in der unterschiedlich hohen Auszahlungsquote an die Anspruchsberechtigten.

Die Abwicklung des Energiekostenausgleichs erwies sich als wesentlich kostenintensiver als jene des Klimabonus: Die Kosten pro Transaktion waren beim Energiekostenausgleich rund dreimal so hoch wie beim Klimabonus, und auch im Verhältnis der Abwicklungskosten zum gesamten Transfer volumen stellte sich der Energiekostenausgleich deutlich kostenintensiver dar. Die Projektentwicklung des Energiekostenausgleichs wäre daher zu evaluieren und die Ergebnisse wären als Grundlage für allfällige künftige Projekte heranzuziehen.



Beim Klimabonus war die Auszahlung per Kontoanweisung deutlich günstiger als die Zustellung von Waren- und Wertgutscheinen per Post: Die Gutscheinvariante machte 15 Prozent des Transfervolumens, aber 81 Prozent der Abwicklungskosten aus. Aus der Perspektive der Sparsamkeit, aber auch der Bürgerfreundlichkeit waren für den Rechnungshof weitere Maßnahmen, um die Überweisungsquote des Klimabonus zu steigern, unerlässlich.

Im überprüften Zeitraum erhielten 99 Prozent der anspruchsberechtigten Personen den Klimabonus, aber nur 63 Prozent der als anspruchsberechtigt erachteten Haushalte den Energiekostenausgleich. Der Energiekostenausgleich konnte somit – im Gegensatz zum Klimabonus – die vorgesehene Entlastungswirkung nur teilweise realisieren. Die Gründe dafür waren vielfältig: Sie reichten von der komplizierten Antragstellung und Zustellproblemen bis zur grundlegenden Konzeption der Anspruchsvoraussetzungen.

Ein wesentlicher Faktor war die Art der Abwicklung: Während der Klimabonus antragslos ausbezahlt wurde, war für den Energiekostenausgleich ein Antrag notwendig. Bei künftigen Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung wären eine möglichst einfache Inanspruchnahme und eine möglichst rasche, hohe Wirksamkeit für die angestrebten Zielgruppen in den Vordergrund zu stellen. Der Rechnungshof sah die antragslose Abwicklung beim Klimabonus als geeigneten Ansatz, um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit möglichst niederschwellig zu gestalten.

Trotz unterschiedlicher Abwicklungsart waren bei beiden Leistungen Datenabgriffe und Zugriffe auf Registerdaten notwendig. Aufgrund fehlender oder mangelhafter Datengrundlagen traten dabei teils erhebliche Schwierigkeiten auf. Der Rechnungshof betonte daher die für antragslose Verfahren, aber auch für die Konzeption treffsicherer Leistungen erforderliche hohe Qualität von Datenquellen.

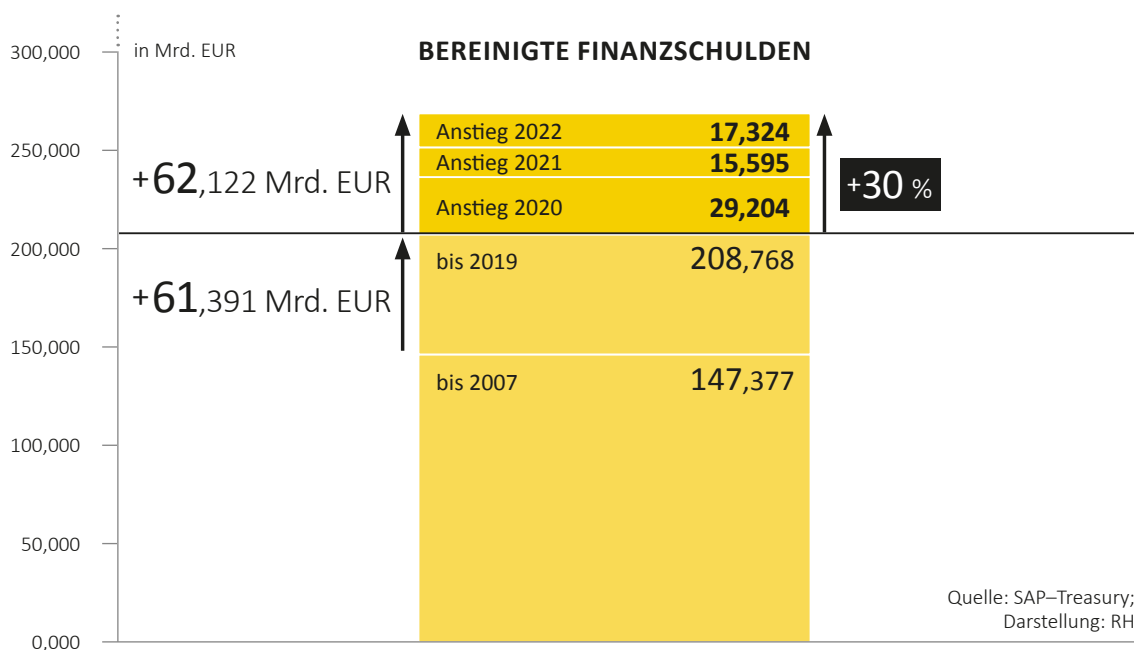
1.2 ÖFFENTLICHE FINANZEN UND REFORMBEDARF IM HAUSHALTSRECHT

In seinem mittelfristigen Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria – Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“ thematisiert der Rechnungshof die öffentlichen Finanzen und dabei insbesondere die Schulden(entwicklung). Über die Schulden, Haftungen und die Entwicklung der öffentlichen Finanzen berichtete der Rechnungshof im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2022 erstmals in einem eigenen Band.

Innerhalb von nur drei Jahren – von Ende 2019 bis Ende 2022 – erhöhten sich die bereinigten Finanzschulden des Bundes um insgesamt 62,122 Milliarden Euro bzw. um rund 30 Prozent auf 270,890 Milliarden Euro (60,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts). Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und der stark gestiegenen Inflation stiegen die Schulden somit stärker als in den Jahren 2007 bis 2019, als die Finanzkrise zu bewältigen war.

Im Durchschnitt waren 35 Prozent der Schuld- aufnahmen erforderlich, um die hohen Defizite der Jahre 2020 bis 2022 abzudecken. Von 2012 bis 2019 betrug dieser Anteil durchschnittlich 12,7 Prozent. Die durchschnittliche Effektivverzinsung des Schuldenportfolios erreichte in den Jahren 2021 und 2022 mit 1,2 Prozent den niedrigsten Wert im Beobachtungszeitraum.

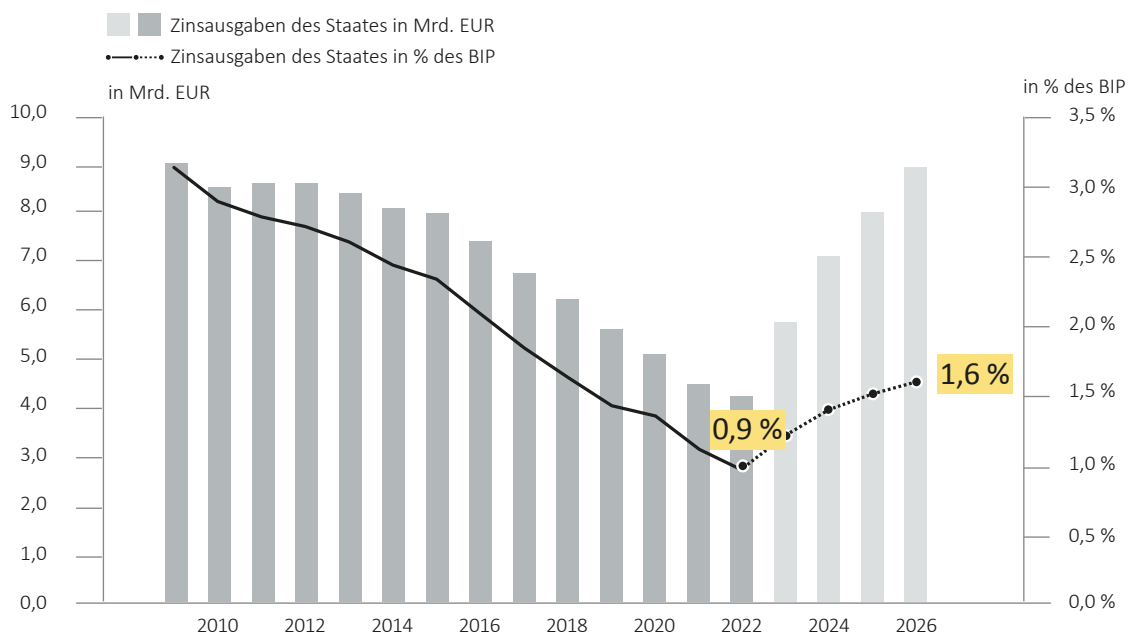
Die Verpflichtungen zulasten künftiger Finanz- jahre (Vorbelastungen) sowie die offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2022 betragen insgesamt 137,523 Milliarden Euro. Dieser Betrag enthält vor allem die künftigen Zinszahlungen des Bundes für die Finanz- schulden in Höhe von 53,127 Milliarden Euro und die Zahlungen des Bundes aus den Zuschussverträgen mit der ÖBB-Infrastruktur AG in Höhe von 20,014 Milliarden Euro. Zudem haftete der Bund zum 31. Dezember 2022 für Kapital und Zinsen in Höhe von 100,114 Milliarden Euro – damit waren die Haftungen um 4,614 Milliarden Euro niedriger als im Jahr 2021.



Das von der Statistik Austria im September 2023 errechnete gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2022 betrug 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dies war eine Verbesserung um 2,3 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2021 (-5,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts). Der gesamtstaatliche Schuldenstand stieg krisenbedingt das dritte Jahr in Folge stark an, die Schuldenquote verzeichnete aber vor allem aufgrund des hohen nominalen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts (+10,4 Prozent) einen Rückgang von 82,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2021 auf 78,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2022.

Die Langfristige Budgetprognose 2022 des Bundesministeriums für Finanzen bis 2060 geht allerdings von einem weiteren Anstieg der Staatsschuldenquote aus, unter der Annahme, dass die gegenwärtige Politik unverändert fortgesetzt wird. In die Prognose fließen insbesondere die demografieabhängigen Ausgaben ein (z.B. Pensionen, Pflege, Arbeitslosigkeit), aber auch Ausgaben zur Einhaltung der Klimaziele sowie Ausgaben für Zinsen, die sich aufgrund des geänderten Zinsumfelds langfristig als Ausgabentreiber erweisen. So steigen im Prognosezeitraum (Basisszenario) allein die Zinsausgaben auf 4,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (nach 0,9 Prozent im Jahr 2022 und prognostizierten 1,6 Prozent im Jahr 2026, siehe Grafik). Die Staatsschuldenquote entfernt sich somit auch langfristig vom Maastricht-Ziel von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

ENTWICKLUNG DER ZINSAUSGABEN



Quellen: Österreichisches Stabilitätsprogramm 2022 bis 2026 (BMF), Statistik Austria;
Berechnung und Darstellung: RH

Im Budget für das Jahr 2024, das im November 2023 vom Nationalrat beschlossen wurde, wird von einem administrativen Defizit von rund 20,9 Milliarden Euro bzw. 4,13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für den Bund ausgegangen. Es liegt um 3,8 Milliarden Euro über dem Voranschlag für das Jahr 2023. Gesamtstaatlich wird für 2024 ein Maastricht-Saldo von -2,7 Prozent – also knapp unter der 3-Prozent-Grenze – erwartet. Die gesamtstaatliche Schuldenquote mit voraussichtlich 76,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts bleibt 2024 im Vergleich zu 2023 unverändert und soll gemäß Bundesfinanzrahmen erst bis 2027 auf 76,1 Prozent zurückgehen. Die Zinsbelastung wird sich von 2022 bis 2027 von 0,9 Prozent auf 2,0 Prozent des Bruttoinlandsprodukts verdoppeln.

Der Rechnungshof weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass Strukturreformen voranzutreiben und fiskalische Spielräume zu schaffen wären, um einen nachhaltigen Budgetpfad zu erreichen. Gleichzeitig sind Maßnahmen im Klimabereich unabdingbar, auch im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele und zur Sicherung der Energieversorgung. Durch gebietskörperschaftsübergreifende Ziele wäre ein österreichweiter Reformkonsens herzustellen, insbesondere in den Bereichen Pflege und Gesundheit. Die breit angelegten Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen sowie die temporären Unterstützungsleistungen wären auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen; es sollte sichergestellt werden, dass sie bedarfsgerecht, zielgerichtet und treffsicher sind. In diesen Bereichen hat der Rechnungshof in zahlreichen Berichten Empfehlungen ausgesprochen.



REFORMBEDARF IM HAUSHALTSRECHT

Transparente öffentliche Finanzen hängen maßgeblich von den diesbezüglichen (haushalts-)rechtlichen Vorgaben ab. Vor zehn Jahren, am 1. Jänner 2013, trat die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft. Seit zehn Jahren wird also nach diesen neuen Vorschriften budgetiert und bilanziert. Die Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Finanzen war ein Ziel dieser Reform. Die Ministerien und die obersten Organe, also auch der Rechnungshof – als externe Finanzkontrolle – haben weitreichende Erfahrungen damit gemacht. Überdies liegen Ergebnisse einer umfassenden Evaluierung der Haushaltsrechtsreform vor.

Vor diesem Hintergrund und um die Diskussion zur Weiterentwicklung des Haushaltsrechts wieder aufzunehmen, organisierte der Rechnungshof am 4. Juli 2023 eine Veranstaltung unter dem Motto „Reformbedarf im Haushaltsrecht – Transparenz und Lage der öffentlichen Finanzen“ im Hohen Haus. Geladen waren rund 100 Gäste, unter ihnen die Budgetsprecherin und die Budgetsprecher, die Sprecherin und die Sprecher des Rechnungshofausschusses sowie weitere Expertinnen und Experten aus den Bereichen Budget und Finanzen.

„Ein sorgsamer Staat muss die Maxime haben, jeden Euro zielgerichtet und bedarfsgerecht einzusetzen. Es geht darum, den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern die Gewissheit eines verantwortungsvollen Umgangs zu geben. Das stärkt das Vertrauen in den Staat“, führte die Präsidentin des Rechnungshofes, Margit Kraker, in ihrer einleitenden Rede aus.

Die Eckpunkte der Haushaltsrechtsreform waren eine neue Budgetstruktur und ein neues Berichtswesen zur Erhöhung der Transparenz, die Integration von Wirkungen und

Leistungen in das Budget sowie ein integriertes, doppeltes Rechnungswesen mit einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung. Die Einjährigkeit in der Budgetplanung wurde von einer mehrjährigen, verbindlichen Planung abgelöst. Die Haushaltsrechtsreform war demnach nicht nur als bloße Reform des Rechnungswesens in Österreich gedacht und konzipiert, sondern sollte einen „Kulturwandel“ in der gesamten Bundesverwaltung und auch in der Politik bewirken.

Die Veranstaltung beleuchtete demzufolge, ob der Bund das Steuergeld wirksam einsetzt und ob dies im Rechnungswesen transparent und klar ausgewiesen wird. Für den Rechnungshof ist das Haushaltsrecht ein wesentlicher Maßstab für seine Prüfungstätigkeit. Er nimmt eine besondere Rolle bei der Transparenz und Prüfung der öffentlichen Finanzen ein. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und des Ukraine-Krieges hinterfragt er etwa, inwieweit das derzeitige Haushaltsrecht „Krisen“ ausreichend transparent darstellen kann und ob es den erforderlichen flexiblen Rahmen dafür bietet.



Auf Basis seiner Expertise stellte der Rechnungshof – ebenso wie Finanzminister Magnus Brunner und Helmut Berger, Leiter des Budgetdienstes des Parlaments – weiteren Reformbedarf fest.

Konkret wurde bei der Veranstaltung etwa diskutiert, ob die Möglichkeit, Rücklagen mit nicht ausgenutzten Mitteln zu bilden, tatsächlich das „Dezemberfieber“ nachhaltig reduzieren konnte. Damit ist das erhöhte Aufkommen an Auszahlungen im Dezember gemeint, um das Jahresbudget noch aufzubrauchen. Die Sektionschefin des Rechnungshofes, Helga Kraus, rief in ihren diesbezüglichen Ausführungen die vom Rechnungshof in seinem Bericht zum Rücklagensystem ausgesprochenen Empfehlungen in Erinnerung. Auch die Relevanz der Mittelfristplanung wurde erörtert.

Gabriel Felbermayr, Chef des Wirtschaftsforschungsinstituts WIFO, berichtete umfassend über die makroökonomischen Entwicklungen und langfristigen Wirtschaftsprognosen. Mit Blick darauf sagte er: „Die Zukunft ist extrem unsicher. Umso mehr müssen heute Vorkehrungen getroffen werden, um für die Zukunft gewappnet zu sein.“ Helmut Berger wies auf die wichtige Rolle des Nationalrates im Budgetprozess hin. „Weitere Reformen sind erforderlich. Nach zehn Jahren sollte man sich dringend damit beschäftigen“, meinte Finanzminister Brunner. Erkenntnisse aus den letzten Krisen seien in den nächsten Reformschritten zu verarbeiten.

Der Rechnungshof hielt zum Bundesrechnungsabschluss 2022 u.a. fest, dass das stetige Wachstum der Haushaltsrücklagen einem zu großzügigen Rücklagensystem geschuldet sei. Zudem sollten neue Bilanzierungsthemen – etwa die Abbildung des Nutzens von Digitalisierungsaufwendungen – aufgegriffen und der Verrechnung neuer Sachverhalte mehr Bedeutung beigemessen werden.

Margit Kraker hob in ihrem abschließenden Statement das „Verantwortungsdreieck“ im Haushaltsrecht hervor, das aus dem Bundesministerium für Finanzen, dem Parlament und dem Rechnungshof besteht: Das Ministerium legt den Entwurf für das Budget vor, das Parlament beschließt das Bundesfinanzgesetz und der Rechnungshof prüft die Abschlussrechnungen des Bundes. Das Zusammenwirken dieser drei maßgeblichen Akteure ist im Bundeshaushaltsgesetz geregelt. Dieses Gesetz im Lichte der zehnjährigen Erfahrung weiterzuentwickeln, müsse im Interesse aller am Budgetprozess beteiligten Stellen liegen.



1.3 COMPLIANCE UND ANTI-KORRUPTION: ES IST NOCH VIEL ZU TUN.

Der Rechnungshof versteht sich als zentraler Akteur, wenn es um einen Beitrag für verstärkte Maßnahmen gegen Korruption und um die Schärfung des Bewusstseins für Compliance im öffentlichen Sektor geht. Die Veröffentlichung seiner Berichte schafft Nachvollziehbarkeit und Transparenz, die wesentliche Grundlage für das Vertrauen der in Österreich lebenden Menschen in eine objektive, sachliche und regelbasierte Aufgabenerbringung durch die öffentliche Hand.

Auch 2023 standen die Themen Korruptionsprävention, Risikomanagement, Einhaltung von gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben, funktionierende interne Kontrollsysteme und Aufzeigen von Interessenkonflikten im Zentrum der Tätigkeit des Rechnungshofes. Etwa die Hälfte seiner Berichte befasste sich mit diesen Themen.

Korruption, Misswirtschaft und eigennütziges, auf den persönlichen Vorteil ausgerichtetes Handeln schädigen den Wirtschaftsstandort. Sie schwächen zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Objektivität der öffentlichen Verwaltung und in der Folge in den Rechtsstaat und die Demokratie. Vor diesem Hintergrund hat die externe öffentliche Finanzkontrolle eine große Verantwortung hinsichtlich Transparenz und Rechenschaftspflicht. Deshalb hat der Rechnungshof Anfang Jänner 2023 den neuen Prüfungsbereich „Parteien und Compliance“ eingerichtet. Mit diesem legt er einen besonderen Fokus auf Transparenz, Anti-Korruption und Good Governance. Darüber hinaus deckt der neue Prüfungsbereich die zusätzlichen Kompetenzen des Rechnungshofes in Bezug auf die Novelle des Parteiengesetzes im Jahr 2022,

die zu mehr Transparenz in der Finanzierung politischer Parteien führen soll, ab.

Das vergangene Jahr brachte (erneut) ein Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz, das die sogenannte „Vorab-Korruption“ – bei der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für öffentliche Ämter Vorteile für zukünftige Amtshandlungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen – als Straftatbestand einführte. Der Rechnungshof hat auch dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eine umfassende Stellungnahme abgegeben und Schwächen der Regelung aufgezeigt: So sind Amtsträger, die ihre Funktion ohne ein Verfahren erlangen (z.B. Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre, Aufsichtsrätinnen bzw. Aufsichtsräte in öffentlichen Unternehmen) von den neuen Regeln nicht erfasst. Auch soll eine Strafbarkeit nur dann eintreten, wenn die betreffende Person das angestrebte Amt auch tatsächlich erlangt. Mit dem HinweisgeberInnenschutzgesetz wurden (im Februar 2023) auch die europarechtlichen Vorgaben zum Schutz von internen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern – sogenannten „Whistleblowern“ – in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben richtete auch der Rechnungshof eine interne Meldestelle ein, bei der Hinweise (auch anonym) über ein elektronisches Meldesystem abgegeben werden können.

Der Rechnungshof legte 2023 vor allem auf die mit hohen Korruptionsrisiken behafteten Bereiche Beschaffung und Verkauf ein besonderes Augenmerk: So zeigte sich z.B., dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (weiterhin) keinen vollständigen Überblick über die im Ressortbereich getätigten Beschaffungen hatte. Dies fiel

besonders ins Gewicht, da der Rechnungshof bereits 2017 (und erneut 2021) auf die Notwendigkeit eines umfassenden Beschaffungscontrollings hingewiesen hatte („Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2023/24, Wien 2023/5)).

Ebenso fehlten im Wiener Gesundheitsverbund u.a. einheitliche Vorgaben für die Abwicklung von Vergabeverfahren und wies das Vergabecontrolling strukturelle Mängel auf. Dies bei einem Vergabevolumen von rund 630 Millionen Euro (von 2010 bis inklusive erstes Quartal 2021 für die Beschaffung von medizinischen Geräten und Beratungsleistungen) und einer hohen Konzentration auf wenige Auftragnehmer („Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepaxis im Bereich Medizintechnik und Beratung“ (Wien 2023/7)).

Bei **48**
von 66 überprüften
Vergabeverfahren stellte der
Rechnungshof **Mängel** fest.

**WIENER GESUNDHEITS-
VERBUND – VERGABEPAXIS
IM BEREICH MEDIZINTECHNIK
UND BERATUNG**

R
H

Aber auch in jenen Fällen, in denen die öffentliche Hand nicht als Käufer auftritt, sondern ihre Vermögenswerte (z.B. Unternehmen bzw. Unternehmensanteile, Liegenschaften) veräußert, sollte auf Transparenz geachtet werden: Die Analysen des Rechnungshofes zeigten, dass bei Liegenschaftsverkäufen durch eine öffentliche Interessen-

tensuche deutlich höhere Erlöse erzielt werden können als bei Direktverkäufen. Der Rechnungshof kritisierte, dass die ÖBB-Immobilien GmbH die Hälfte ihrer 309 Verkäufe direkt abwickelte, die Post AG rund ein Viertel ihrer 21 Verkäufe. Damit nutzten beide Infrastrukturunternehmen ein erhebliches Erlöspotenzial nicht aus. So lagen bei der ÖBB-Immobilien GmbH die Mehrerlöse gegenüber dem Gutachtenswert nach öffentlichen Interessentensuchen im Durchschnitt bei 64 Prozent, bei Direktverkäufen hingegen nur bei 2,5 Prozent („Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG“ (Bund 2023/14)).

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

COMPLIANCE
KORRUPTIONSPRÄVENTION BEI
IMMOBILIENTRANSAKTIONEN
ÖBB-IMMOBILIENMANAGEMENT GMBH
UND ÖSTERREICHISCHE POST AG

Fakt:
ÖBB und Post AG hätten bei Immobilienverkäufen
bessere Preise erzielen können.

Empfehlung:
Liegenschaften wären in einem **wettbewerblichen, transparenten**
diskriminierungs- und bedingungsfreien
Bietverfahren anzubieten.

R
H

Im Falle der Absehbarkeit zeitnaher Weiterverkäufe durch den Käufer einer Liegenschaft sollten die Kaufverträge eine Nachbesserungsklausel beinhalten, um an potenziellen weiteren Verkaufserlösen partizipieren zu können. In dem vom Rechnungshof kritisierten Fall erwarb ein Privatunternehmen Liegenschaften von der Bundesforste AG und der ASFINAG, verkaufte diese im Anschluss an ein Immobilienunternehmen weiter und erzielte dabei einen Mehrerlös von 12,20 Mil-

tionen Euro. Die Bundesforste AG hatte keine Nachbesserungsklausel vereinbart, obwohl sie vom Vorhaben des Privatunternehmens wusste, die Grundstücke zeitnah weiterzuveräußern („Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II Viecht in der Gemeinde Ohlsdorf“ (Bund 2023/34, Oberösterreich 2023/6)).



Bereits in einem Bericht vom Dezember 2022 sah der Rechnungshof Verbesserungsbedarf im Compliance-Management-System der Bundesforste AG, weil insbesondere bei der Verwaltung von Liegenschaften das Risiko wirtschaftlicher Schäden oder Reputationschäden durch nicht regelkonformes Verhalten bestand. Der Rechnungshof ortete Mängel u.a. im Bereich der Compliance-Organisation – es gab keinen Compliance-Beauftragten –, der Ausbildung und im Umgang mit Nebenbeschäftigten („Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG“ (Bund 2022/38)).

Strukturelle Risiken zeigten sich auch bei den „Flächenwidmungsverfahren der Stadt Wien“ (Wien 2023/6): Hier hielt der Rechnungshof fest, dass die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung eine hoheitliche Aufgabe ist, die von Abstimmungen und vertraglichen Ver-

handlungen mit Grundstückseigentümern und Projektentwicklern klar zu trennen ist. In einem vom Rechnungshof kritisierten Fall verkaufte die Stadt Wien 2010 eine Liegenschaft um 261.400 Euro an die Wien Holding GmbH, welche diese noch am selben Tag um 350.000 Euro weiterverkaufte. Die Stadt Wien änderte danach den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, schließlich wurde das Grundstück 2018 um 7 Millionen Euro durch private Unternehmen weiterverkauft. Im ursprünglichen Kaufvertrag wurde jedoch keine Nachzahlungsverpflichtung zum Kaufpreis aufgenommen. Auch die Stadt Wien hätte daher im Falle von Liegenschaftsverkäufen zukünftige Wertsteigerungen, die durch Widmungsänderungen entstehen, in Form von Kaufpreiszahlungen abzusichern.



Auch Unternehmensverkäufe sollten nur auf Basis transparenter, diskriminierungs- und bedingungsfreier Ausschreibungsverfahren durchgeführt und das öffentliche Unternehmen an den Meistbietenden veräußert werden („Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH“ (Burgenland 2023/3)).

Es zeigte sich außerdem, dass der Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten und

Nebenbeschäftigungen öffentlicher Bediensteter eine wiederkehrende – und problematische – Thematik ist: So funktionierte etwa das in der Filmakademie Wien für Nebenbeschäftigten eingerichtete Meldesystem nicht ordnungsgemäß („Filmakademie Wien“ (Bund 2023/12)).



Im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport übte der Leiter der für die Bundessportförderung zuständigen Sektion die Funktion des Vizepräsidenten bei einem internationalen Sportverband aus, eine Überprüfung im Hinblick auf mögliche Unvereinbarkeiten oder die Gefährdung wesentlicher dienstlicher Interessen führte das Ministerium nicht durch („Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/20)). Auch im Amt der Steiermärkischen Landesregierung traten Fälle zutage, die eine unstatthafte Vermengung öffentlicher und privater Interessen nahelegten („Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark“ (Steiermark 2023/6)). In allen Fällen drängte der Rechnungshof auf rasche Behebung der festgestellten Mängel, insbesondere sind hoheitliche Kernaufgaben von den zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.



Diese Feststellungen veranlassten den Rechnungshof, Mitte 2023 eine eigene Gebarungsüberprüfung zum Umgang mit Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten einzuleiten.

Auch die internationalen Entwicklungen im Jahr 2023 waren aus Sicht des Rechnungshofes bemerkenswert, insbesondere der Bericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) betreffend die „Verhinderung von Korruption und Förderung von Integrität bei Zentralregierungen (obersten Exekutivfunktionen) und bei Strafverfolgungsbehörden“, welcher im März 2023 veröffentlicht wurde. Dieser betonte die Wichtigkeit der Aufgaben und der Arbeit des Rechnungshofes im Bereich der Korruptionsprävention und griff inhaltlich mehrere Berichte und die darin enthaltenen Empfehlungen auf (z.B. „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“ (Bund 2021/13); „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ (Bund 2021/12); „Lobbying- und Interessenvertretungs-Register“ (Bund 2019/45); „Disziplinarwesen der Bundesbediensteten“ (Bund 2019/48)). Eine zentrale Empfehlung der Staatengruppe ist die – auch aus Sicht des Rechnungshofes überfällige –

gesetzliche Verankerung der Informationsfreiheit und eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Die Europäische Kommission verwies 2023 in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in Österreich im Zusammenhang mit der Ernennung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts auf die Tätigkeit des Rechnungshofes. In seinem Bericht zum „Bundesverwaltungsgericht“ (Bund 2023/5) hielt der Rechnungshof fest, dass dabei eine formale Einbindung der kollegialen Justizverwaltung im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht vorgesehen war. Es war jedoch unerlässlich, Postenbesetzungen objektiv nachvollziehbar und transparent zu gestalten, auch um die entsprechende Qualifikation der bestellten Personen zu gewährleisten. Dazu könnten z.B. richterliche Personalgremien genutzt und verbindliche Besetzungsvorschläge für die Funktionen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts erstellt werden, um so das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine objektive, unabhängige und unbeeinflusste Rechtsprechung zu stärken.

In diesem Sinne wird der Rechnungshof mit seiner Prüftätigkeit auch zukünftig die Weiterentwicklung jener Systeme unterstützen, die eine objektive, sachliche und regelbasierte Aufgabenerbringung durch die öffentliche Hand sicherstellen sollen. Dies umfasst regulatorische und organisatorische Verbesserungen, wobei stets den mit einem hohen Korruptionsrisiko behafteten Bereichen (z.B. Beschaffungen) besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Dabei wären auch die Inputs internationaler Organisationen wie z.B. der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) angemessen zu berücksichtigen.



1.4 SANIERUNG DES PARLAMENTSGBÄUDES



Das an der Wiener Ringstraße liegende Parlamentsgebäude ist Sitz von Nationalrat und Bundesrat und bildet das Zentrum der Demokratie in Österreich. Der Nationalrat, Bundesrat sowie die Parlamentsdirektion sind im historischen Gebäude am Ring sowie in Nebengebäuden, die zum Teil im Eigentum des Parlaments stehen und zum Teil angemietet sind, untergebracht. Nationalrat und Bundesrat tagen im Nationalrats- bzw. Bundesrats-Sitzungssaal sowie als Bundesversammlung im Reichsratssaal, dem historischen Sitzungssaal. Zusätzlich befinden sich im Parlamentsgebäude Tagungsräume (z.B. für Ausschüsse) und Büros. Neben diesen Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb bieten das Demokratorium in der Agora, das Auditorium und das

Forum den Besucherinnen und Besuchern Informationen zur parlamentarischen Demokratie und zur politischen Arbeit im österreichischen Parlament.

Das historische Parlamentsgebäude wurde in den Jahren 1874 bis 1883 nach den Plänen von Theophil Hansen errichtet. Nach schweren Schäden im Zweiten Weltkrieg kam es von 1945 bis 1956 zum Wiederaufbau des Parlamentsgebäudes. Nach regelmäßigen Instandsetzungsmaßnahmen wurden ab 2000 u.a. die Quadrigen auf dem Dach des Gebäudes generalsaniert, der Rampenbereich nach massiven Schäden zur Gänze erneuert und auch ein neuer Besuchereingang und -bereich geschaffen.

Im Zuge eines architektonischen Realisierungswettbewerbs für die Neugestaltung des Nationalratssitzungssaals kam das Parlament im Jahr 2009 zur Erkenntnis, dass erheblicher Sanierungsbedarf im gesamten Parlamentsgebäude bestand und die Erneuerung nur eines Gebäudeteils nicht zweckmäßig wäre. Aufgrund des baulichen Zustands des Nationalratssitzungssaals sowie geänderter Nutzungsbedürfnisse und Regelungen (z.B. Barrierefreiheit, Akustik, Ausstattung der Arbeitsplätze) waren ein Umbau und eine Sanierung des Parlamentsgebäudes dringend geboten. Im Februar 2010 erfolgte der Auftrag zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Sanierung, das im Februar 2011 vorgelegt wurde. Im Juni 2011 veranlasste die damalige Nationalratspräsidentin Barbara Prammer die Vorbereitung zur Sanierung des Parlamentsgebäudes. Zugleich stellte sie sicher, dass der Rechnungshof die einzelnen Projektschritte jeweils zeitnah prüft.

Im Jahr 2012 führte der Rechnungshof erstmals eine Prüfung durch und veröffentlichte im selben Jahr den entsprechenden Bericht „Sanierung des Parlamentsgebäudes – Planungsprojekt“ (Bund 2012/11). Er gab u.a. insgesamt 145 Anregungen betreffend Harmonisierungen, Ergänzungen, Formulierungsänderungen sowie erforderliche Definitionen zu Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der „Projektsteuerung mit Teilleistungen der Projektleitung“, „Begleitenden Kontrolle“ sowie „Generalplanerleistungen“ ab.

Im Jänner 2014 fasste die Präsidialkonferenz – auf Basis der im November 2013 vorgelegten Entscheidungsgrundlage – einen einstimmigen Beschluss, eine nachhaltige Sanierung und eine Vollabsiedlung während des Umbaus durchzuführen. Das Parlamentsgebäudesanierungsgesetz, welches die rechtliche Grundlage für die Sanierung des Parlamentsgebäudes bil-

dete, sah Kosten von 352,2 Millionen Euro für die Sanierung und 51,4 Millionen Euro für die Interimslokation und Übersiedlung vor und wurde im Juli 2014 von Nationalrat und Bundesrat beschlossen.

Gemäß dem Parlamentsgebäudesanierungsgesetz hatte die Präsidentin bzw. der Präsident des Nationalrates ein projektbegleitendes Kontrollgremium, dem auch die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofes angehörte, einzubinden. Der Rechnungshof stellte in einem Schreiben vom 22. Juli 2014 an den Präsidenten des Nationalrates fest, dass die Mitwirkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Rechnungshofes im Bauherrenausschuss nur unter der Beachtung der innerstaatlichen Verfassungslage, der Deklaration von Lima und Mexiko und der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches möglich sei und daher nur eine reine Beratungstätigkeit umfassen könne. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen bzw. inhaltliche Prüfungen sowie operative Entscheidungen bei der Projektabwicklung waren vom Beratungsansatz nicht umfasst. Damit wurde gewährleistet, dass eine wirksame Prüfungstätigkeit nicht beeinträchtigt wurde. Die drei Prüfungen zur Sanierung des Parlamentsgebäudes durch den Rechnungshof zeigten, dass die 2014 dargelegte Trennung von beratender Tätigkeit im Bauherrenausschuss und der Kontrolltätigkeit durch Gebärungsüberprüfungen über die gesamte Projektlaufzeit des Parlamentsgebäudes eingehalten werden konnte. Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Rechnungshofes sind die drei Mitglieder des Nationalratspräsidiums und die Klubobleute der Parlamentsfraktionen im Bauherrenausschuss vertreten. Am 17. Oktober 2014 fand die konstituierende Sitzung des Bauherrenausschusses statt. Bis zum 21. September 2023 sollten 32 weitere Sitzungen folgen.

Von November 2015 bis März 2016 überprüfte der Rechnungshof in seiner zweiten Prüfung den Stand der Sanierung des Parlamentsgebäudes und veröffentlichte im Februar 2017 den Bericht „Sanierung des Parlamentsgebäudes – Vertiefter Vorentwurf“ (Bund 2017/6). Neben dem Hinweis auf einen sehr ambitionierten Terminplan stellte der Rechnungshof Mängel u.a. durch fehlende Schad- und Störstoffanalysen, die Nichtberücksichtigung der Nebengebäude im Raum- und Funktionsprogramm sowie die fehlende Durchführung einer Lebenszykluskostenanalyse fest.

Im Juli und August 2017 fand die Übersiedlung des Parlaments in die Hofburg sowie in die provisorischen Ausweichquartiere am Heldenplatz und im Bibliothekshof der Hofburg statt. Nach dem Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen im September 2017 starteten die Hauptbauleistungen im April 2018. Das unter Denkmalschutz stehende Parlamentsgebäude wurde bis Oktober 2022 umfassend saniert.

Den dritten Bericht mit dem Titel „Sanierung Parlamentsgebäude“ (Bund 2023/27) legte der Rechnungshof am 29. September 2023 dem Nationalrat vor. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2022. Die Empfehlungen aus dem Bericht sind auch als Richtschnur für öffentliche Bauherren zu verstehen, die Projekte dieser Dimension abzuwickeln haben.

Zu den Kosten führte der Rechnungshof aus, dass das Projekt Sanierung Parlamentsgebäude aus dem Teilprojekt Sanierung des Parlamentsgebäudes und dem Teilprojekt Interimslokation und Übersiedlung bestand. Für beide Projekte zusammen werden voraussichtlich Kosten von 517,52 Millionen Euro inklusive Umsatzsteuer anfallen. Der Betrag war aufgrund der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch ausständigen Schlussrechnungen und noch offener Verhandlungen mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund einer einstimmig im Nationalrat beschlossenen Novelle des Parlamentsgebäudesanierungsgesetzes im Dezem-



ber 2020 wurde der aktuelle Kostenrahmen eingehalten. Zudem fielen im engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Sanierung des Parlamentsgebäudes 3,09 Millionen Euro für die Vorbereitung des Projekts sowie weitere Kosten im Umfang von 18,04 Millionen Euro an.

Zum Projektablauf stellte der Rechnungshof fest: Das Parlamentsgebäude war 26,5 Monate später fertiggestellt als im Vertieften Vorentwurf geplant. Bereits vor Beginn der Pandemie war das Projekt um 16,6 Monate verzögert. Gründe dafür:

- Es gab zunächst keine umfassende Schad- und Störstofferkundung und
- Vergabeverfahren wurden widerrufen, weil die Angebote der Bieter die Kostenobergrenze deutlich überschritten.
- Auch Umplanungen sowie Projektoptimierungen kosteten Zeit.

Laut Parlamentsdirektion und Bundesimmobiliengesellschaft waren rund sieben Monate der Verzögerung auf Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Darüber hinaus stellte der Rechnungshof Schwächen bei der Ausführungsterminplanung, bei der Erkundung von Schad- und Störstoffen sowie bei der Qualitätssicherung von Ausschreibungsunterlagen fest. Das Mängelmanagement sahen die Prüferinnen und Prüfer positiv. Hinsichtlich Barrierefreiheit und Brandschutz wurde der gesetzeskonforme Zustand hergestellt und insgesamt wurden die Projektziele erreicht. Außerdem konnte der Heizenergiebedarf pro Quadratmeter um 61 Prozent reduziert werden. Der absolute Energiebedarf im Parlamentsgebäude reduzierte sich in Summe jedoch nur um 2 Prozent. Trotz Sanierung waren weniger Büroflächen vorhanden (Reduktion um 98 m² von 7.136 m² auf 7.038 m²).



Am 12. Jänner 2023 fand der Festakt zur Eröffnung des sanierten Parlamentsgebäudes im historischen Sitzungssaal statt. Die Öffnung des Parlamentsgebäudes für die Bevölkerung begann im Jänner 2023 mit zwei Tagen der offenen Tür und umfasste in der Folge Führungen sowie öffentliche Veranstaltungen. Eine Hochrechnung der Parlamentsdirektion ging von rund 500.000 Besucherinnen und Besuchern für das Jahr 2023 aus.

Im September 2023 präsentierte die Präsidentin des Rechnungshofes dem Bauherrenausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten Wolfgang Sobotka die Ergebnisse der Überprüfung des Projekts „Sanierung Parlamentsgebäude“. Am 29. September 2023 veröffentlichte der Rechnungshof seinen Bericht.



1.5 RECHNUNGSHOF.MEHR.WERT

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie führte der Rechnungshof zahlreiche Prüfungen durch, die die Auswirkungen der Entscheidungen, die in dieser außergewöhnlichen Situation getroffen wurden, risikoorientiert beleuchteten. Dies vor dem Hintergrund, dass diese Entscheidungen – neben gesundheits- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen – auch weitreichende wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen haben. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie werden sich über viele Jahre auf die finanzielle Lage und die Handlungsfähigkeit des Staates auswirken. Insgesamt legte der Rechnungshof bereits 23 Berichte vor, die sich mit diesem Themenschwerpunkt beschäftigten, sieben davon veröffentlichte er im Jahr 2023 (u.a. „Neue Formen der Kulturvermittlung aufgrund der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2023/8, Salzburg 2023/2, Vorarlberg 2023/2), „COVID-19-Impfstoffbeschaffung“ (Bund 2023/16), „Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2023/24, Wien 2023/5) etc.).



Der Rechnungshof ist bestrebt, darüber hinaus einen Mehrwert zu schaffen und Wirkung zu erzielen. Daher analysierte er die Schlussfolgerungen seiner veröffentlichten Berichte und erstellte unter dem Titel „Rechnungshof.Mehr.Wert“ ein Themenpapier dazu. Dieses soll den überprüften Stellen Lessons Learned aufzeigen und die Präventivwirkung des Rechnungshofes stärken.

Der Rechnungshof veröffentlichte das Themenpapier „COVID-19 | Rechnungshof.Mehr.Wert“ im April 2023; dieses basierte auf den bis Ende März 2023 insgesamt 18 veröffentlichten Berichten zum Thema COVID-19.



Einiges hat in der COVID–19–Pandemie rasch und gut funktioniert, anderes war verbesserungsfähig. Im innerstaatlichen Zusammenwirken im Rahmen des Pandemiemanagements traten Reibungsverluste auf. Zu unkoordiniertem Handeln kam es nicht nur zwischen Bund und Ländern, sondern auch auf der Bundesebene selbst. Bis Ende 2022 löste die Pandemie zudem Auszahlungen des Bundes in Höhe von 47,7 Milliarden Euro aus. Die zur Unterstützung konzipierten Programme konnten das Risiko von Überzahlungen, Mitnahmeeffekten und Missbrauch nicht ausreichend einfangen. Das war einerseits im Förder–Design begründet, andererseits in fehlenden Kontrollen bzw. unzureichenden Kontrollkonzepten.

Der Mehrwert des Themenpapiers des Rechnungshofes lag dabei weniger in der Kritik, sondern im Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen. Der Rechnungshof leitete Empfehlungen in vier Handlungsfeldern ab (Pandemiemanagement, COVID–19–Hilfen, Krisenfeste Organisation und Effektives Kontrollsystem). Kernaussagen aus den Berichten des Rechnungshofes führten in der Folge zielgerichtet zu Umsetzungsempfehlungen. Wesentlich für den Rechnungshof war dabei vor allem

- ausreichend qualifiziertes Fachpersonal sowie Kontinuität zu gewährleisten,
- für zeitgemäße Rechtsgrundlagen und aktuelle Krisenpläne zu sorgen,
- zu gewährleisten, dass jene Daten zur Verfügung stehen, die für das Pandemiemanagement erforderlich sind,
- das Zusammenspiel zwischen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Krankenanstalten und niedergelassenem Bereich klar zu regeln,

- auch in Krisensituationen den Dienstbetrieb sicherzustellen,
- Expertise und Strukturen in der Verwaltung zu nutzen und bei externen Beauftragungen den Wissenstransfer sicherzustellen,
- vergaberechtliche Grundsätze sowie Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch in Ausnahmesituationen einzuhalten,
- Förderziele, Zuständigkeiten und Parameter klar festzulegen,
- Hilfsmaßnahmen treffsicher zu gestalten und am Bedarf zu orientieren, um Mehrfach– und Überförderungen zu vermeiden,
- Unterstützungsleistungen im Sinne des zielgruppenspezifischen und gesellschaftlichen Nutzens zu optimieren sowie
- präzise Förderkriterien zu definieren.

In außergewöhnlichen und krisenhaften Situationen – wie in der COVID–19–Pandemie – ist ein handlungsfähiger Staat besonders wichtig bzw. sind staatliche Institutionen besonders gefordert. Eine adäquate Krisenbewältigung setzt dabei eine entsprechende Vorsorge voraus. Aktuell zeigen sich aber nach wie vor strukturelle Mängel im System.

Das Themenpapier „COVID–19 | Rechnungshof.Mehr.Wert“ ist unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Rechnungshof.Mehr.Wert_Fokus_Covid-19_BF.pdf auf der Website des Rechnungshofes abrufbar.

Weitere Themenpapiere in der Reihe „Rechnungshof.Mehr.Wert“ sollen ab 2024 anlassbezogen folgen.



1.6 70 JAHRE INTOSAI UND 60 JAHRE INTOSAI GENERALSEKRETARIAT IM RECHNUNGSHOF

Die INTOSAI ist die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden. Das Jahr 2023 stand für den Rechnungshof in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI im Zeichen von zwei wichtigen Jubiläen. Zum einen feierte die INTOSAI ihren 70. Geburtstag – sie wurde im November 1953 anlässlich des ersten INTOSAI-Kongresses in Havanna auf Kuba gegründet. Zum anderen übernahm der Rechnungshof im Jahr 1963 das Generalsekretariat und feierte 2023 somit das 60-jährige Jubiläum des Sitzes dieser wichtigen internationalen Organisation in Wien.

FESTVERANSTALTUNG IM PARLAMENT

Zur Durchführung der Festveranstaltung durfte der Rechnungshof im neu renovierten österreichischen Parlament zu Gast sein. Dies war für den Rechnungshof deshalb von Bedeutung, weil im Parlament, dem Zentrum der Demokratie und Ort der Gesetzgebung, auch die Berichte des Rechnungshofes behandelt werden.

Die Festveranstaltung war verknüpft mit der 77. Präsidialtagung der INTOSAI, die jährlich stattfindet und deren Ausrichtung alle drei Jahre dem INTOSAI Generalsekretariat obliegt. An der Festveranstaltung nahmen 197 hochrangige Festgäste von Rechnungshöfen sowie weitere Festgäste des Parlaments aus dem In- und Ausland teil. Von den 39 internationalen Delegationen wurden 25 von den jeweiligen Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) geleitet. Unter den Festgästen waren auch die ehemaligen Generalsekretäre der INTOSAI, Präsident Franz Fiedler und Präsident Josef Moser.



Das übergeordnete Thema der von Botschafter Peter Launsky-Tieffenthal moderierten Festveranstaltung war der Beitrag von ORKB zu globaler nachhaltiger Entwicklung. Ihre diesbezüglichen Erfahrungen und Erkenntnisse teilten die Vortragenden, Präsidentin und INTOSAI Generalsekretärin Margit Kraker, der Präsident der ORKB Brasilien, Bruno Dantas, als derzeitiger Vorsitzender der INTOSAI, der Präsident der ORKB Saudi-Arabien und Vorsitzender des INTOSAI Politik-, Finanz- und Verwaltungskomitees, Hussam Alangari, der Leiter der ORKB der USA, Gene Dodaro, die Leiterin der ORKB Südafrika und Vorsitzende des INTOSAI Komitees für den Ausbau von Sachkompetenzen, Tsakani Maluleke, der Präsident des Deutschen Bundesrechnungshofes, Kay Scheller, sowie David Le Blanc von der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UNDESA).

Der Internationale Währungsfonds als Repräsentant der INTOSAI-Geber-Kooperation übermittelte eine Videobotschaft der General Counsel, Rhoda Weeks-Brown.

Grußworte zum Jubiläum kamen auch vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres. In seiner Botschaft wies er darauf hin, dass ORKB unerlässlich seien, um Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen und mit ihrer Arbeit zum Wohle aller beitragen.

Nach der Eröffnung der Veranstaltung durch den Gastgeber, Herrn Nationalratspräsidenten Wolfgang Sobotka, betonte Präsidentin Margit Kraker die besondere Rolle der INTOSAI als globale Stimme der Rechnungshöfe weltweit. Die INTOSAI steht für einen partizipativen, inklusiven Ansatz, bei dem alle sieben weltweiten Regionen der INTOSAI zusammenarbeiten (AFROSAI – ARABOSAI – ASOSAI – CAROSAI – OLACEFS – PASAI und EUROSAI).

v.l.n.r.: David Le Blanc (UNDESA), Tsakani Maluleke (ORKB Südafrika), Hussam Alangari (ORKB Saudi-Arabien), Margit Kraker, Bruno Dantas (ORKB Brasilien), Kay Scheller (Bundesrechnungshof Deutschland), Gene Dodaro (ORKB USA)



UNABHÄNGIGKEIT VON RECHNUNGSHÖFEN

Rechnungshöfe sind in ihren jeweiligen Staaten als jene obersten Institutionen, denen die Prüfung der staatlichen Gebarung übertragen ist, sehr exponierte Einrichtungen. Umso wichtiger ist für die ungestörte Aufgabenerfüllung von Rechnungshöfen die konsequente Betonung der Grundsätze der INTOSAI: die Stärkung der Unabhängigkeit und der institutionellen Positionierung von Rechnungshöfen, die Anwendung von internationalen Prüfstandards (ISSAIs) und die Unterstützung von nachhaltigen öffentlichen Finanzen, effektiven und rechenschaftspflichtigen Institutionen. Für Rechnungshöfe, die aufzeigen, mahnen, einfordern wollen, die für Regierung und Verwaltung ein Ansporn sein wollen, ist Unabhängigkeit das höchste Gut. Hier betonte Präsidentin Margit Kraker, wachsam zu sein. Krisen, Verwerfungen, Umbrüche, wie sie auch in diesen Tagen mit unerwarteter Wucht das Leben von Menschen und Staaten betreffen, würden diese Unabhängigkeit bedrohen.

In den letzten 70 Jahren erfolgte eine außerordentliche Entwicklung der INTOSAI: So wuchs die Mitgliederzahl von 34 im Gründungsjahr 1953 auf 195 Vollmitglieder im Jahr 2023. Weiters zählen fünf Assoziierte und zwei Affilierte Mitglieder zur INTOSAI. Seit 1968 verfügt die INTOSAI über eine Geschäftsordnung bzw. in der Folge über Statuten. Im Jahr 2022 wurde der Strategische Plan 2023 – 2028 angenommen. Dieser mittlerweile vierte Strategische Plan definiert die wesentlichen Ziele und Prioritäten der INTOSAI. Vier Zielkomitees widmen sich den inhaltlichen Schwerpunkten Normsetzung, Kapazitätsaufbau, Wissensaustausch und Governance.

In ihrer Rede ging Präsidentin Margit Kraker auch auf das 60-jährige Jubiläum des INTOSAI Generalsekretariats im Rechnungshof Öster-

reich und den sich im Zeitverlauf kontinuierlich erweiterten Aufgabenbereich des Generalsekretariats ein. Neben der administrativen Unterstützung, der Sicherstellung der regelmäßigen Kommunikation mit den Mitgliedern und Organen der INTOSAI sowie der Finanzverwaltung setzt sich das Generalsekretariat auch sehr aktiv für die Umsetzung der strategischen Pläne der INTOSAI und deren Prioritäten ein.


**UMSETZUNG DER NACHHALTIGEN
ENTWICKLUNGSZIELE
DER VEREINTEN NATIONEN**

Im Rahmen der Festveranstaltung hob Präsidentin Margit Kraker außerdem die Bedeutung hervor, welche die ORKB bei der Sicherung von globaler Nachhaltigkeit sowie der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, kurz SDGs) einnehmen. Die INTOSAI ist ein herausragendes Beispiel für eine globale Institution, die die Agenda 2030 der Vereinten Nationen als eines ihrer Ziele proklamiert; die Mitglieds-ORKB bekennen sich zu ihrer Verpflichtung, für die Umsetzung der SDGs einzutreten. Der Beitrag, den ORKB zur Überprüfung der Umsetzung dieser Ziele leisten können, bil-

det auch eine der strategischen Prioritäten der INTOSAI. Das wichtigste Ziel aus Sicht der Rechnungshöfe ist SDG 16, das Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen einfordert. Rechnungshöfe haben sich verpflichtet, Good Governance und Effektivität des öffentlichen Sektors zu kontrollieren.

Die Unterstützung der ORKB bei der Ausübung dieser wichtigen Rolle ist auch einer der inhaltlichen Schwerpunkte des INTOSAI Generalsekretariats. In diesem Sinne hat der Rechnungshof als Generalsekretariat die Rolle einer Informations- und Koordinationsplattform in Bezug auf die SDG-bezogenen Aktivitäten von ORKB und INTOSAI übernommen. Ziel dieser Funktion ist es, sicherzustellen, dass die zahlreichen SDG-bezogenen Aktivitäten innerhalb der INTOSAI koordiniert und die INTOSAI-Mitglieder sowie die externen Partner der INTOSAI über diese Aktivitäten informiert werden.

Seit der Verabschiedung der Agenda 2030 war der Beitrag von ORKB zur Überwachung der SDG-Umsetzung auch ein zentrales Thema bei zahlreichen INTOSAI-Veranstaltungen. In dieser Hinsicht haben die INTOSAI und das Generalsekretariat eng mit den Vereinten Nationen zusammengearbeitet. Seit 2015 widmen sich etwa die UN/INTOSAI-Symposien – das sind Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau, die die Vereinten Nationen und die INTOSAI bereits seit mehr als 50 Jahren gemeinsam organisieren – regelmäßig diesem Thema. Das nächste Symposium im April 2024 wird sich dem aktuellen Thema Klimaschutz widmen.

PUBLIKATION: 70 JAHRE INTOSAI

Anlässlich der Festveranstaltung wurde eine vom INTOSAI Generalsekretariat herausgegebene Publikation zum Beitrag von ORKB zu globaler Nachhaltigkeit präsentiert. Diese fasst die Sichtweisen und Beiträge der INTOSAI-Organen, der wichtigsten externen Partner sowie der Regionalen Organisationen der INTOSAI zusammen. Präsidentin und INTOSAI Generalsekretärin Margit Kraker hielt zum Werk fest: „Die vielfältige, weltumspannende INTOSAI, wie ich sie als Generalsekretärin kennengelernt habe, spiegelt sich auch in der Festschrift wider“.

Die Festschrift „70 YEARS INTOSAI“ ist unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/70_Jahre_INTOSAI_FESTSCHRIFT_BF.pdf

auf der Website des Rechnungshofes abrufbar.

THE 17 SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS





Das Prüfen ist die Kernaufgabe des Rechnungshofes.

Er prüft die gesamte Staatswirtschaft.

Insgesamt ist der Rechnungshof

für rund 5.800 Rechtsträger prüfzuständig.



2. PRÜFEN UND BERATEN

2.1 PRÜFEN

Der Rechnungshof überprüft als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle, ob Bund, Länder und Gemeinden sowie öffentliche Unternehmen ihre finanziellen Mittel sorgsam verwenden und sich die öffentlichen Finanzen nachhaltig entwickeln. Seine Kernaufgabe ist das Prüfen und Beraten. Dabei zeigt er Schwachstellen und Verbesserungspotenziale auf. Er trägt dazu bei, Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel zu schaffen und damit Effizienz und Effektivität im öffentlichen Bereich zu steigern. Er schafft so einen wesentlichen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft.

Dem Rechnungshof als öffentliche Finanzkontrolle, die ex post, also im Nachhinein prüft, ist es jedoch wichtig, bereits ex ante, also vorausschauend die künftigen Herausforderungen, die auf Staat und Gesellschaft mittelfristig zukommen werden, zu identifizieren und zu antizipieren sowie darauf aufbauend strategisch das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Im Dezember 2023 waren 77 Prüfungen im Laufen. 42 dieser laufenden Prüfungen betreffen den Prüfungsschwerpunkt „Next Generation Austria. Überlassen wir der nächsten Generation mehr als Schulden? Zur zukünftigen Rolle des Staates für die nächste Generation.“.

Der Prüfungsschwerpunkt umfasst insbesondere folgende Themen:

- Staatsaufgaben und nachhaltige öffentliche Finanzen (wie Vorsorge- und Vorhaltefunktionen bei spezifischen Infrastrukturanforderungen und Aufgaben, wie etwa der

Raumordnung, Umsetzung kostenintensiver Reformprojekte – im Verkehr, in der Gesundheit, in der Pflege),

- Digitalisierung und Verwaltungshandeln (Modernisierung der Verwaltung und Korruptionsprävention, digitale Transformation und öffentliches Datenmanagement),
- Zukunftsversprechen an die Jugend (Umsetzung der Reformen, die der nächsten Generation zugute kommen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Klima, Pensionen).

Im Juli 2023 startete der Rechnungshof seine Prüfungsplanung für die Prüfungen im Jahr 2024. Sowohl der Prüfungsplan 2023 als auch der Prüfungsplan 2024 waren mit den Landesrechnungshöfen abgestimmt und koordiniert. Doppelprüfungen sollen so vermieden werden.



2.2 BERICHTE

Im Jahr 2023 veröffentlichte der Rechnungshof 50 Berichte:

Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Gesundheitsförderung und Prävention	13.01.23	Bund 2023/1
Wildbach- und Lawinenverbauung in Oberösterreich und der Steiermark	20.01.23	Bund 2023/2 Oberösterreich 2023/1 Steiermark 2023/1
Bildungsdirektionen	03.02.23	Bund 2023/3 Burgenland 2023/1 Kärnten 2023/1 Niederösterreich 2023/1 Oberösterreich 2023/2 Salzburg 2023/1 Steiermark 2023/2 Tirol 2023/1 Vorarlberg 2023/1 Wien 2023/1
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung	10.02.23	Bund 2023/4
Bundesverwaltungsgericht	17.02.23	Bund 2023/5
Österreichische Akademie der Wissenschaften	24.02.23	Bund 2023/6
Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)	03.03.23	Bund 2023/7
Neue Formen der Kulturvermittlung aufgrund der COVID-19-Pandemie	10.03.23	Bund 2023/8 Salzburg 2023/2 Vorarlberg 2023/2

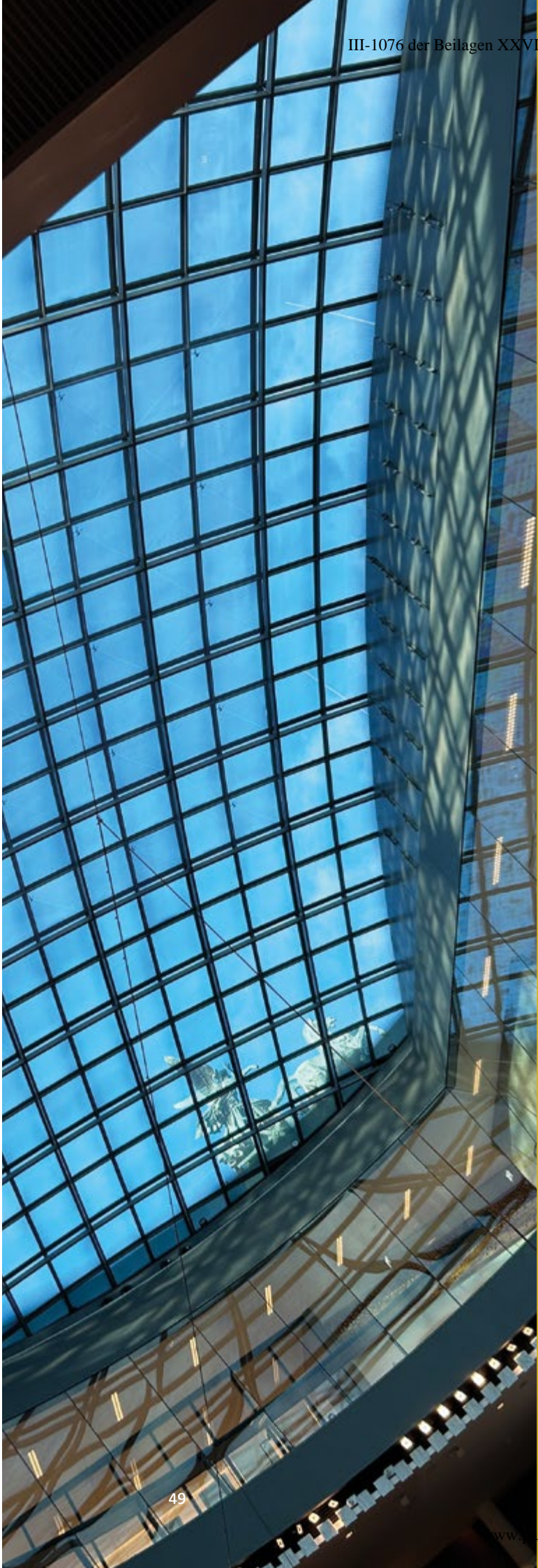
Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Straßenbahnprojekte Graz, Innsbruck, Linz	24.03.23	Bund 2023/9 Oberösterreich 2023/3 Steiermark 2023/3 Tirol 2023/2
Investitionen der Länder Oberösterreich und Steiermark	21.04.23	Bund 2023/10 Oberösterreich 2023/4 Steiermark 2023/4
Bildungskarenz	28.04.23	Bund 2023/11
Filmakademie Wien	05.05.23	Bund 2023/12
COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen: Datenaktualisierung 2022	05.05.23	Bund 2023/13 Burgenland 2023/2 Kärnten 2023/2 Niederösterreich 2023/2 Oberösterreich 2023/5 Salzburg 2023/3 Steiermark 2023/5 Tirol 2023/3 Vorarlberg 2023/3 Wien 2023/2
Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH	12.05.23	Burgenland 2023/3
Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG	12.05.23	Bund 2023/14
Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben	26.05.23	Tirol 2023/4
COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria	02.06.23	Bund 2023/15
COVID-19-Impfstoffbeschaffung	16.06.23	Bund 2023/16
Lebensmittel – Versorgungssicherheit	23.06.23	Bund 2023/17 Tirol 2023/5 Wien 2023/3
Bundesrechnungsabschluss 2022	29.06.23	BRA 2022
Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark	30.06.23	Steiermark 2023/6
Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz	07.07.23	Tirol 2023/6
Nationalpark Hohe Tauern	14.07.23	Bund 2023/18 Kärnten 2023/3 Salzburg 2023/4 Tirol 2023/7
Bevölkerungsweite COVID-19-Tests	21.07.23	Bund 2023/19 Niederösterreich 2023/3 Wien 2023/4
Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung	28.07.23	Bund 2023/20
Gewalt- und Opferschutz für Frauen	25.08.23	Bund 2023/21
Bundesbeschaffung GmbH und ausgewählte Beschaffungen	01.09.23	Bund 2023/22
Eisenbahnkreuzungen	08.09.23	Bund 2023/23 Niederösterreich 2023/4 Salzburg 2023/5 Steiermark 2023/7
Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie	15.09.23	Bund 2023/24 Wien 2023/5
Gesellschafterzuschüsse an die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H.	15.09.23	Bund 2023/25
Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung	22.09.23	Bund 2023/26



Berichtstitel	Vorlage	Reihe
Sanierung Parlamentsgebäude	29.09.23	Bund 2023/27
Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung	29.09.23	Bund 2023/28
Nachhaltigkeit des Pensionssystems	13.10.23	Bund 2023/29
Koordination der Cyber-Defence	20.10.23	Bund 2023/30
Flächenwidmungsverfahren der Stadt Wien	27.10.23	Wien 2023/6
Wasserverband Obere Enns	03.11.23	Bund 2023/31 Salzburg 2023/6
Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade	10.11.23	Bund 2023/32
Sozialhilfverband Wolfsberg	24.11.23	Kärnten 2023/4
Investitionen der Länder Tirol und Vorarlberg	24.11.23	Bund 2023/33 Tirol 2023/8 Vorarlberg 2023/4
Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepraxis im Bereich Medizintechnik und Beratung	01.12.23	Wien 2023/7
Betriebsbaugelände Ehrenfeld II Viecht in der Gemeinde Ohlsdorf	07.12.23	Bund 2023/34 Oberösterreich 2023/6
Ambulante Versorgung in Kärnten	07.12.23	Bund 2023/35 Kärnten 2023/5
Klimabonus und Energiekostenausgleich – Abwicklung	15.12.23	Bund 2023/36
Einkommensbericht – Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022	15.12.23	Einkommen 2023/1
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung	21.12.23	Bund 2023/37
E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung	21.12.23	Bund 2023/38
Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung; Follow-up-Überprüfung	21.12.23	Bund 2023/39 Oberösterreich 2023/7 Wien 2023/8
Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung	21.12.23	Kärnten 2023/6
Tätigkeitsbericht 2023 des Rechnungshofes	29.12.23	Bund 2023/40 Burgenland 2023/4 Kärnten 2023/7 Niederösterreich 2023/5 Oberösterreich 2023/8 Salzburg 2023/7 Steiermark 2023/8 Tirol 2023/9 Vorarlberg 2023/5 Wien 2023/9

Die aufgelisteten Berichte legte der Rechnungshof dem Nationalrat, den Landtagen und dem Wiener Gemeinderat sowie Gemeinderäten und Gemeindeverbänden vor. Seit sechs Jahren tut er dies elektronisch und nicht mehr in gedruckter Form.

Alle Berichte veröffentlicht der Rechnungshof im Sinne der Transparenz auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at, seit Jänner 2017 barrierefrei. Das heißt, dass die PDF-Dokumente mithilfe eines Sprachwiedergabeprogramms auch von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen abgerufen werden können.



2.3 SONDERPRÜFUNGEN

Die Bundesverfassung sieht unter besonderen Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß vor, dass der Nationalrat oder ein Landtag sowie die Bundesregierung oder eine Landesregierung ein Prüfungsersuchen oder –verlangen stellen können.

Durch die mit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrates (mit BGBl. I 141/2022) können nunmehr auch Abgeordnete eines Parlamentsklubs, der weniger als 20 Abgeordnete aufweist, Prüfverlangen an den Rechnungshof richten. Dies jedoch unter der Bedingung, dass alle Klubmitglieder diesen unterstützen. Insgesamt ist auch die Gesamtbeschränkung auf drei anhängige Gebarungsüberprüfungen weggefallen.

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2023 acht Sonderprüfungen:

- „Gesundheitsförderung und Prävention“
(Bund 2023/1)
- „Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH“ (Burgenland 2023/3)
- „COVID–19–Impfstoffbeschaffung“
(Bund 2023/16)
- „Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark“ (Steiermark 2023/6)
- „Schulbetrieb während der COVID–19–Pandemie“
(Bund 2023/24, Wien 2023/5)

- „Gesellschafterzuschüsse an die österreichische Mensen–Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (Bund 2023/25)
- „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade“ (Bund 2023/32)
- „Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepraxis im Bereich Medizintechnik und Beratung“ (Wien 2023/7)

Der Rechnungshof überprüfte die „Gesundheitsförderung und Prävention“ (Bund 2023/1) im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. seit Jänner 2020 im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.



Zum Thema Ernährung und Bewegung führte der Rechnungshof ergänzende Erhebungen beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport durch. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte auf Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975. Dem lag ein Antrag von Abgeordneten der ÖVP und der FPÖ vom 29. Jänner 2019 zugrunde. Der Auftrag des Nationalrates zur Durchführung der Gebarungsüberprüfung umfasste 27 Themen, die der Rechnungshof in drei Schwerpunkte gliederte. Die beiden weiteren Schwerpunkte behandelte der Rechnungshof in zwei gesonderten, bereits veröffentlichten Berichten („Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich“ (Bund 2021/30); „Ärzteausbildung“ (Bund 2021/42)).

Der Rechnungshof zeigte im Bericht „Gesundheitsförderung und Prävention“ auf, welche Maßnahmen verfolgt werden sollten, um die gesunden Lebensjahre zu erhöhen. Als eines von zehn „Gesundheitszielen Österreich“ beschloss der Ministerrat 2012, dass bis zum Jahr 2032 jeder Mensch in Österreich zwei Lebensjahre mehr in Gesundheit verbringen sollte. Tatsächlich hat sich die Gesundheitssituation jedoch verschlechtert. So hatte man laut Statistik Austria im Jahr 2019 im Alter von 65 Jahren durchschnittlich mit 9,75 gesunden Lebensjahren zu rechnen. 2014 lag dieser Wert noch bei 11,35 gesunden Lebensjahren. Außerdem kritisierte der Rechnungshof, dass der reformierte Mutter–Kind–Pass nach wie vor nicht umgesetzt ist.

Von Juli bis November 2021 führte der Rechnungshof auf Verlangen von 14 der 36 Mitglieder des Burgenländischen Landtages (Abgeordnete der ÖVP und der FPÖ) gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages in Verbindung mit Art. 127 Abs. 7 Bundes–Verfassungsgesetz eine Überprüfung durch. Gegenstand dieser Prüfung war der „Verkauf der FMB Facility Management Burgenland GmbH“ (Burgenland 2023/3) durch die LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH. Neben der umfassenden und vollständigen Beantwortung des Verlangens zielte der Rechnungshof mit diesem Bericht darauf ab, Empfehlungen bzw. Lessons Learned für zukünftige Umstrukturierungen und Verkäufe von Unternehmen zu entwickeln.

Die FMB Facility Management Burgenland GmbH wurde um 180.793 Euro an einen ihrer Geschäftsführer verkauft, obwohl Wirtschaftsprüfer das Unternehmen zunächst mit 346.300 Euro bis 733.500 Euro bewertet hatten. Das unverbindliche Höchstgebot eines Bieters lag bei 634.000 Euro. Der Rechnungs-

hof kritisierte, dass bei einer zügigen und sorgfältigen Abwicklung ein höherer Verkaufspreis erzielbar gewesen wäre, und empfahl für zukünftige Unternehmensverkäufe, im Vorfeld eine sorgfältige Planung und Vorbereitung unter Berücksichtigung sämtlicher Einflussfaktoren durchzuführen.



Der Rechnungshof überprüfte die „COVID–19–Impfstoffbeschaffung“ (Bund 2023/16) gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes–Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten der SPÖ gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975. Das Verlangen zur Überprüfung umfasste insgesamt elf Themen. Im Zuge der Gebarungüberprüfung legte der Rechnungshof den Fokus auf mehrere zentrale Aspekte: die Beurteilung der Leitung und Koordination der Impfstoffbeschaffung sowie der Lieferzeitpunkte und –mengen, die Analyse der finanziellen Rahmenbedingungen und die möglichen Auswirkungen des Verzichts auf COVID–19–Impfstoffe, die Beurteilung der tatsächlichen Verwendung von COVID–19–Impfstoffen sowie die Analyse der Vertragsdokumente und der spezifischen Rolle Österreichs in den COVID–19–Impfstoffverhandlungen auf Ebene der Europäischen Union.

Das Ziel bei der Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen war, die österreichische Bevölkerung mit Impfstoff zu versorgen und einen Beitrag zur Bewältigung zu leisten. Die Umsetzung der COVID-19-Impfstoffbeschaffung hatte allerdings Schwächen. So stand ab Juni 2021 zwar ausreichend Impfstoff zur Verfügung, jedoch fehlten zu Beginn der Impfstoffbeschaffung ab Juni 2020 beispielsweise detaillierte Kalkulationen zu den voraussichtlichen Ausgaben. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz führte bei weiteren Beschaffungen Bedarfsberechnungen durch, ohne die jeweiligen Grundlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Rechnungshof empfahl, den Beschaffungsvorhaben von Impfstoffen aktenmäßig dokumentierte Bedarfsberechnungen auf Basis nachvollziehbarer Annahmen zugrunde zu legen. Die Bedarfsberechnungen wären auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Hochrechnungen oder gültiger wissenschaftlicher Anwendungsempfehlungen für Impfstoffe zu erstellen.

Aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten des Landtages Steiermark (FPÖ, KPÖ, NEOS, Die Grünen) gemäß Art. 45a Landes-Verfassungsgesetz 2010 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz überprüfte der Rechnungshof die „Abwicklung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Steiermark“ (Steiermark 2023/6) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Dem Verlangen der Abgeordneten lagen öffentlich bekannt gewordene Vorwürfe gegen Landesbedienstete im Hinblick auf eine enge Zusammenarbeit mit Antragstellern bei Genehmigungsbescheiden in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sowie die Auslagerung hoheitlicher Aufgaben an private Dienstleistungsunternehmen oder deren Übernahme durch Projektwerber zugrunde.

Kernthema der Prüfung war, wie Bescheide im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zustande kamen. Es zeigte sich, dass bei mindestens drei Verfahren Textteile beziehungsweise Formulierungen von Projektwerbern an Bedienstete der UVP-Behörde übermittelt wurden, die sich mitunter wortident in Bescheiden wiederfanden. Der Rechnungshof betonte in seinem Bericht, dass die Durchführung von Bewilligungsverfahren sowie die Erstellung von Bescheiden hoheitliche Kernaufgaben sind, die nicht an Externe ausgelagert werden dürfen. Darüber hinaus empfahl er, Abstimmungen zwischen der UVP-Behörde und Projektwerbern vor Antragstellung transparent und systematisch vorzunehmen und die Ergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren.



Der Rechnungshof überprüfte den „Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2023/24, Wien 2023/5) und die „Gesellschafterzuschüsse an die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H.“ (Bund 2023/25) gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten der FPÖ gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975. Das Verlangen zur Durchföhrung der Gebarungsüberprüfung umfasste 19 Fragen zu Beschaffungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Fragen gliederte der Rechnungshof in die zwei oben angeführten Schwerpunkte.

Der Rechnungshof sah es als positiv an, dass im Schuljahr 2021/22 keine flächendeckenden Schulschließungen mehr stattfanden. Denn die Lockdowns und die Phasen des Distance Learning wirkten sich negativ auf das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler aus und führten auch zu Lernrückständen. Als Belastung für die Schulen und Schulbehörden war der Umstand zu beurteilen, dass sich die Rechtslage oft änderte. Herausfordernd war, für rund 1,14 Millionen Schülerinnen und Schüler Antigen- und PCR-Tests zu organisieren. Zudem fehlte ein funktionierendes Monitoring über die Tests. Deswegen wusste das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch nach vier Inventurdurchgängen nicht, wie viele Antigen-Tests tatsächlich verbraucht wurden oder wie viele dort noch lagerten. Schließlich bezifferte das Ministerium die Zahl der an die Schulen ausgelieferten Tests nach langwieriger Nachrecherche mit 97,52 Millionen, wobei nur bei 62,29 Millionen Tests der konkrete Verbleib erklärbar war. Die übrigen 35,23 Millionen Antigen-Tests waren nicht zuordenbar.

Die Österreichische Mensen-Betriebsgesellschaft m.b.H. (ÖMBG), vollständig im Eigentum der Republik Österreich, betrieb Mensen und ähnliche Einrichtungen für Bildungsinstitutionen und verzeichnete während der COVID-19-Pandemie massive Umsatzverluste. Trotz der Inanspruchnahme von COVID-19-Hilfen und Gesellschafterzuschüssen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung von insgesamt 4,10 Millionen Euro sowie weiterer Unterstützungsmaßnahmen ergaben sich negative Jahresergebnisse von 1,93 Millionen Euro (2020) und 2,84 Millionen Euro (2020/21).

Auf Verlangen von Abgeordneten der FPÖ untersuchte der Rechnungshof die „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade“ (Bund 2023/32). Diese Überprüfung, basierend auf Art. 126b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz und § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975, konzentrierte sich auf die Jahre 2013 bis 2021 und umfasste 32 Fragen. Ziel der Gebarungsüberprüfung waren insbesondere die Darstellung und Beurteilung des Aufgabenspektrums, der strategischen Konzepte und Planungen, der personellen und materiellen Ausstattung sowie der Infrastruktur.



Die 4. Panzergrenadierbrigade umfasst die schweren Waffen des Österreichischen Bundesheeres: Panzer, Schützenpanzer und Artillerie. Der Rechnungshof stellte fest, dass im Zeitraum von 2018 bis 2022 durchschnittlich 64 Prozent der Kampfpanzer Leopard 2A4 und 44 Prozent der Schützenpanzer Ulan nicht feldverwendbar waren. Dies lag u.a. an der langen Nutzungsdauer dieser Systeme von rund 30 Jahren. Der Leopard 2A4 wurde 1997 und 1998, der Ulan zwischen 2001 und 2004 im Bundesheer eingeführt. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte für die Neuananschaffungen jedenfalls ein Lebenszyklus-Management angewendet werden, damit daraus notwendige Folgeinvestitionen von Beschaffungen abgeleitet werden können. Das Bundesministerium für Landesverteidigung setzte im überprüften Zeitraum aufgrund begrenzter Ressourcen kein Lebenszyklus-Management ein. Dadurch fehlten u.a. Daten, die die Notwendigkeit begründen konnten, Neubeschaffungen zeitgerecht einzuleiten, bevor die Fahrzeuge ihr Nutzungsende erreichen.

Am 1. Dezember 2023 legte der Rechnungshof den Bericht „Wiener Gesundheitsverbund – Vergabepaxis im Bereich Medizintechnik und Beratung“ (Wien 2023/7) vor. Dieser analysierte die Auftragsvergaben von 1. Jänner 2010 bis 31. März 2021, wobei Mängel in 48 von 66 Fällen festgestellt wurden, insbesondere bei der Dokumentation. Die Überprüfung erfolgte gemäß Art. 127 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 73a Wiener Stadtverfassung der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wien (ÖVP und Die Grünen). Ziel war die Beurteilung der Auftragsvergaben in den Bereichen Medizintechnik und Beratungsleistungen und des Compliance-Management-Systems.

Bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich Medizintechnik wurden zwei Drittel aller Aufträge über 50.000 Euro ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wodurch der Bieterkreis eingeschränkt war und mögliche wirtschaftliche und technologische Nachteile in Kauf genommen wurden. Die geringere Anzahl an Vergaben mit Vergabesummen von 100.000 Euro bis 109.999 Euro gegenüber Vergabesummen von 90.000 Euro bis 99.999 Euro könnte darauf hindeuten, dass der Gesundheitsverbund die Losaufteilung beziehungsweise Losgröße wählte, um die Schwelle für die Direktvergabe – diese liegt bei 100.000 Euro – zu unterschreiten. Insgesamt wurde eine hohe Konzentration von Aufträgen an wenige Auftragnehmer festgestellt.

Der Rechnungshof empfahl dem Gesundheitsverbund, die zentrale Beschaffung von medizintechnischen Leistungen zu forcieren. Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wäre auf produktneutrale Ausschreibungen zu achten, Markterkundungen wären zu dokumentieren und diese bei den Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der Möglichkeiten wären die Marktkapazitäten bestmöglich zu nutzen und nicht durch Ausschreibungsbedingungen einzuschränken, z.B. durch eine verpflichtende Einholung mehrerer Angebote insbesondere bei Direktvergaben. Vor Ausschreibung bzw. Beauftragung einer externen Beratungsleistung sollten Kosten-Nutzen- sowie Make-or-Buy-Analysen durchgeführt und diese dokumentiert werden.

Darüber hinaus begann der Gesundheitsverbund erst 2017 mit dem Aufbau eines Compliance-Management-Systems. Hier empfahl der Rechnungshof, den Chief Compliance Officer weisungsfrei zu stellen. Und das Com-

pliance-Management-System wäre entsprechend internationalen Standards regelmäßig extern und auch intern durch die Interne Revision des Gesundheitsverbunds prüfen zu lassen.

Im Jahr 2023 gab es sechs Anträge auf Sonderprüfungen:

- Prüfung der „Eigenveranlagungen der Oesterreichischen Nationalbank“ (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (SPÖ)),
- Prüfung der „Preispolitik der KELAG“ (Verlangen von Abgeordneten des Kärntner Landtages (FPÖ)),
- Prüfung der „Gemeinde Matrei in Osttirol“ (einstimmiger Beschluss des Tiroler Landtages; der dazu gestellte Zusatzantrag wurde mehrheitlich (gegen Die Grünen und Liste Fritz) angenommen),
- Prüfung der „Landesaufsicht über die gemeinnützigen Wohnbauträger in der Steiermark“ (Verlangen von Abgeordneten des Landtages Steiermark (Die Grünen und FPÖ)),
- Prüfung der strukturellen und personellen Situation in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung).
- Prüfung „Illegale Parteienfinanzierung: Bevorzugte Leistungen aus den Bundesministerien an ÖVP und Grüne“ (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (FPÖ))

Mitte Dezember 2023 war im Rechnungshof zusätzlich noch folgende Sonderprüfung anhängig:

- „AEI – Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung“ (Ersuchen der Bundesministerin für Landesverteidigung).





2.4 BERATUNG UND AUSSCHUSSARBEIT

NATIONALRAT

Mit Anfang 2023 war die Behandlung von 52 Berichten des Rechnungshofes aus den Jahren 2020 bis 2022 inklusive des Allgemeinen Einkommensberichts 2022 offen. Im Jahr 2023 legte der Rechnungshof dem Nationalrat 40 Berichte sowie den Bundesrechnungsabschluss 2022 und die Einkommenserhebung 2021 und 2022 vor, also insgesamt 42 Berichte. Präsidentin Margit Kraker nahm an sieben Sitzungen des Rechnungshofausschusses teil, weiters an zwei Sitzungen des Budgetausschusses sowie an acht Sitzungen des Nationalratsplenums. Der Rechnungshofausschuss behandelte 44 Berichte einschließlich des Tätigkeitsberichts 2022 sowie des Allgemeinen Einkommensberichts 2022. Somit waren Ende des Jahres 49 Berichte des Rechnungshofes aus den Jahren 2020 bis 2023 offen.

Am 15. März 2023 setzte sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesminister Gerhard Karner – mit vier Berichten aus dem Bereich Inneres auseinander („Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität“ (Bund 2021/23), „Koordination der Cyber-Sicherheit“ (Bund 2022/13), „Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes“ (Bund 2022/2) und „Grundversorgung in Wien“ (Bund 2021/8)). Das Nationalratsplenum debattierte die Berichte aus dem Bereich Inneres am 30. März 2023 und nahm sie einstimmig zur Kenntnis.

Einen Schwerpunkt des Rechnungshofausschusses am 18. April 2023, an dem Bundesministerin Klaudia Tanner teilnahm, bildeten vier Berichte aus dem Bereich Landesverteidigung („Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres“ (Bund 2022/32), „Einsatzbereitschaft der Miliz“ (Bund 2022/39), „Aufgabenerfüllung und

Einsatzbereitschaft des Pionierbataillons 3“ (Bund 2021/39) und „Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Vereinen und Organisationen“ (Bund 2022/28)). Die Berichte zum Thema Landesverteidigung wurden im Plenum am 27. April 2023 behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen.

In einer weiteren Sitzung am 16. Mai 2023 setzte sich der Rechnungshofausschuss unter Anwesenheit von Vizekanzler Werner Kogler mit zwei Berichten aus dem Bereich öffentlicher Dienst („Generalsekretariate in den Bundesministerien“ (Bund 2021/12) und „Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien“ (Bund 2022/27)) auseinander. Auf der Tagesordnung des Rechnungshofausschusses standen zudem der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2022 (Bund 2022/44) und der Bericht „FACULTAS DOM Buchhandels GmbH“ (Bund 2022/22). Das Plenum behandelte die Berichte aus dem Bereich öffentlicher Dienst sowie den Tätigkeitsbericht am 24. Mai 2023 und nahm sie einstimmig zur Kenntnis.

Am 20. Juni 2023 debattierte der Rechnungshofausschuss in Anwesenheit von Staatssekretär Florian Tursky und den Geschäftsführern der COFAG und der OeBFA als Auskunftspersonen über Finanzthemen. Zur Debatte standen vier Berichte des Rechnungshofes („Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern“ (Bund 2022/20), „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31), „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21) und „Umstellung von der Bürgerkarte/Handysignatur auf den elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)“ (Bund 2023/7)). Die Behandlung der Finanzthemen im Plenum und deren einstimmige Kenntnisnahme erfolgte am 20. September 2023.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

COFAG UND ZUSCHÜSSE AN UNTERNEHMEN

Fakt:
Die **COFAG**, eine Tochtergesellschaft der ABBAG, entstand binnen **weniger Tage ohne Abwägung von Alternativen.**

Die **ABBAG** bereitete den **Entwurf der Novelle vor.**

Empfehlung:
Die Federführung für die **Vorlage von Gesetzesentwürfen** wäre – **unter Beiziehung hauseigener Expertise** – **im Ministerium** selbst wahrzunehmen.

Der Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2022 wurde am 14. September 2023 im Budgetausschuss und am 20. September 2023 im Plenum des Nationalrates behandelt.

Im Beisein von Staatssekretärin Andrea Mayr stand am 12. Oktober 2023 ein Bericht des Rechnungshofes („COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler“ (Bund 2022/25)) zur Debatte im Rechnungshofausschuss. Der Rechnungshofausschuss befasste sich an diesem Tag zudem auch noch mit dem Allgemeinen Einkommensbericht 2022 (Einkommen 2022/1).

HÖCHSTES MITTLERES BRUTTOJAHRESEINKOMMEN
ENERGIE-
VERSORGUNG

NIEDRIGSTES MITTLERES BRUTTOJAHRESEINKOMMEN
BEHERBERGUNG UND
GASTRONOMIE

ALLGEMEINER EINKOMMENS BERICHT 2022

RH Rechnungshof Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Am 7. November 2023 diskutierte der Rechnungshofausschuss in Anwesenheit von Bundesministerin Leonore Gewessler vier Berichte des Rechnungshofes zu Verkehrs-, Umwelt- und Klimaschutzthemen („Austria Tech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/33), „Nationalpark Hohe Tauern“ (Bund 2023/18), „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ (2022/36) und „Eisenbahnkreuzungen“ (2023/23)). Als Auskunftspersonen standen der Geschäftsführer der AustriaTech und der Leiter der Abteilung Natur, Umweltschutz und Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung zur Verfügung. Das Plenum am 24. November 2023 befasste sich mit den am 12. Oktober und am 7. November 2023 im Rechnungshofausschuss behandelten Berichten des Rechnungshofes und nahm sie einstimmig zur Kenntnis.

Der Budgetausschuss setzte sich am 13. November 2023 mit dem Budget des Rechnungshofes (Untergliederung 06 des Bundesfinanzgesetzes 2024) auseinander. Dazu nahm Präsidentin Margit Kraker auch am 21. November 2023 an der Plenarsitzung teil.

Am 28. November 2023 widmete sich der Rechnungshofausschuss unter Teilnahme von Bundesminister Norbert Totschnig vier Berichten des Rechnungshofes zu Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft („Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG“ (Bund 2022/38), „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Bund 2022/37), „Lebensmittel – Versorgungssicherheit“ (Bund 2023/17) und „COVID-19-Förderungen durch die Agrarmarkt Austria“ (Bund 2023/15)). Zu den geladenen Auskunftspersonen gehörten der Vorstand für Finanzen und Immobilien der Österreichischen Bundesforste AG und der Vorstandsvorsitzende der Agrarmarkt Austria.

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

EISENBAHN-KREUZUNGEN

Fakt:
Mehr als 50 Prozent der Eisenbahnkreuzungen **müssen** noch **auf** ihre **Sicherheit** **überprüft** werden.

Empfehlung:
 Überprüfungen vorantreiben, um **risikoreiche Eisenbahnkreuzungen** **schneller sicher** zu **machen**.

RH

Wir prüfen. UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

COVID-19-FÖRDERUNGEN DURCH DIE AGRARMARKT AUSTRIA

Fakt:
 Bei der **Härtefallfonds-Richtlinie** und der **Sonderrichtlinie Verlustersatz** war Potenzial für **Mehrfachförderungen** gegeben.

Empfehlung:
 Inhaltliche und zeitliche **Überschneidungen von Förderungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen** für denselben Fördergegenstand **wären zu vermeiden**.

RH

RECHNUNGSHOFSPRECHERINNEN UND –SPRECHER IM RECHNUNGSHOF

Am 14. März 2023 waren die Rechnungshofssprecher auf Einladung von Präsidentin Margit Kraker im Rechnungshof zu Gast. Präsidentin Kraker betonte in ihrer Begrüßung die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit dem Parlament. Die Prüfberichte dienen als Grundlage für die Arbeit des Rechnungshofausschusses und die entsprechenden parlamentarischen Debatten. Während des Treffens informierte die Präsidentin über aktuelle Entwicklungen im Haus, stellte die Neuorganisation des Rechnungshofes vor und präsentierte die wesentlichen Inhalte des Tätigkeitsberichts 2022. Die Sektions- und Bereichsleitungen präsentierten u.a. ihre aktuellen Arbeitsschwerpunkte. Diskutiert wurde, wie die Kooperation zwischen dem Rechnungshof und den Abgeordneten weiter verbessert werden kann. Die Abgeordneten hoben die Briefings zu den Berichten als überaus positiv hervor.

PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Im Jahr 2023 wurden drei schriftliche Anfragen von Abgeordneten der FPÖ und eine schriftliche Anfrage von Abgeordneten der SPÖ an die Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet. Für die Beantwortung besteht eine Frist von zwei Monaten. Der Rechnungshof hält grundsätzlich fest, dass sich das Interpellationsrecht der Abgeordneten nicht auf die Prüftätigkeit des Rechnungshofes erstreckt. Gemäß § 91a Geschäftsordnungsgesetz 1975 unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates gegenüber dem Rechnungshof „die Gegenstände des Wirkungsbereichs des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen“.

v.l.n.r.: David Stögmüller (Rechnungshofssprecher GRÜNE),
Johann Singer (Obmann-Stellvertreter des Rechnungshofausschusses ÖVP),
Douglas Hoyos-Trauttmansdorff (Obmann des Rechnungshofausschusses NEOS),
Wolfgang Zanger (Rechnungshofssprecher FPÖ),
Mag. Christian Götz (Klubsekretär SPÖ)



LANDTAGE

Im Jahr 2023 legte der Rechnungshof den Landtagen 25 Berichte vor. Auch gegenüber den Landtagen ist es dem Rechnungshof ein Anliegen, dass er zu den Verhandlungen über seine Berichte eingeladen wird. Die Beziehung zu den einzelnen Landtagen ist in den Landesverfassungen und den Geschäftsordnungen der Landtage unterschiedlich gestaltet. Alle Landtage befassen sich mit den Berichten des Rechnungshofes und ziehen die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig zu den Verhandlungen bei.

Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes nahmen an 30 Sitzungen von Ausschüssen der Landtage in den Bundesländern und des Wiener Gemeinderats teil. Darüber hinaus nahm Präsidentin Margit Kraker am 19. Dezember 2023 an der Sitzung des Wiener Gemeinderates teil, dabei standen sieben Berichte des Rechnungshofes zur Debatte. Weiters berichtete die Präsidentin über die Tätigkeit des Rechnungshofes.

Die technische Möglichkeit der Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen mittels Videokonferenz wird von allen Landtagen genutzt. Insgesamt waren die Prüfteams des Rechnungshofes 22 Mal in Landtags-Kontrollausschüssen zugeschaltet.

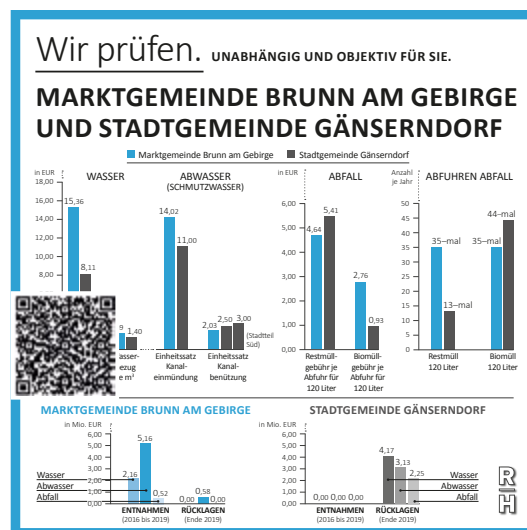
Eine Besonderheit gibt es beim Finanzüberwachungsausschuss im Salzburger Landtag. Während die Ausschussberatungen sowohl im Nationalrat als auch in den Landtagen in der Regel nicht öffentlich sind, überträgt der Salzburger Landtag die Debatten in seinen Ausschüssen als Livestream auf seiner Website.

GEMEINDERÄTE

Gemeinderäten und Verbandsversammlungen von Gemeinde- und Wasserverbänden legte der Rechnungshof 2023 insgesamt sechs Berichte vor.

Die Zusammenarbeit mit Gemeinderäten ist dem Rechnungshof wichtig. Der Rechnungshof ist bestrebt, diese Zusammenarbeit zu verstärken, und weist bei Berichtsvorlagen auf Gemeindeebene ausdrücklich darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer bei der Behandlung des Berichts im Gemeinderat als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen. 2023 gab es eine Einladung in diesem Bereich.

Der Gemeinderat Brunn am Gebirge behandelte am 23. März 2023 den Bericht „Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf“ (Niederösterreich 2022/3). Bei dieser Sitzung standen eine Sektionsleiterin und ein Prüfer des Rechnungshofes den Mitgliedern des Gemeinderates Rede und Antwort.



2.5 IT-UNTERSTÜTZUNG BEIM PRÜFEN

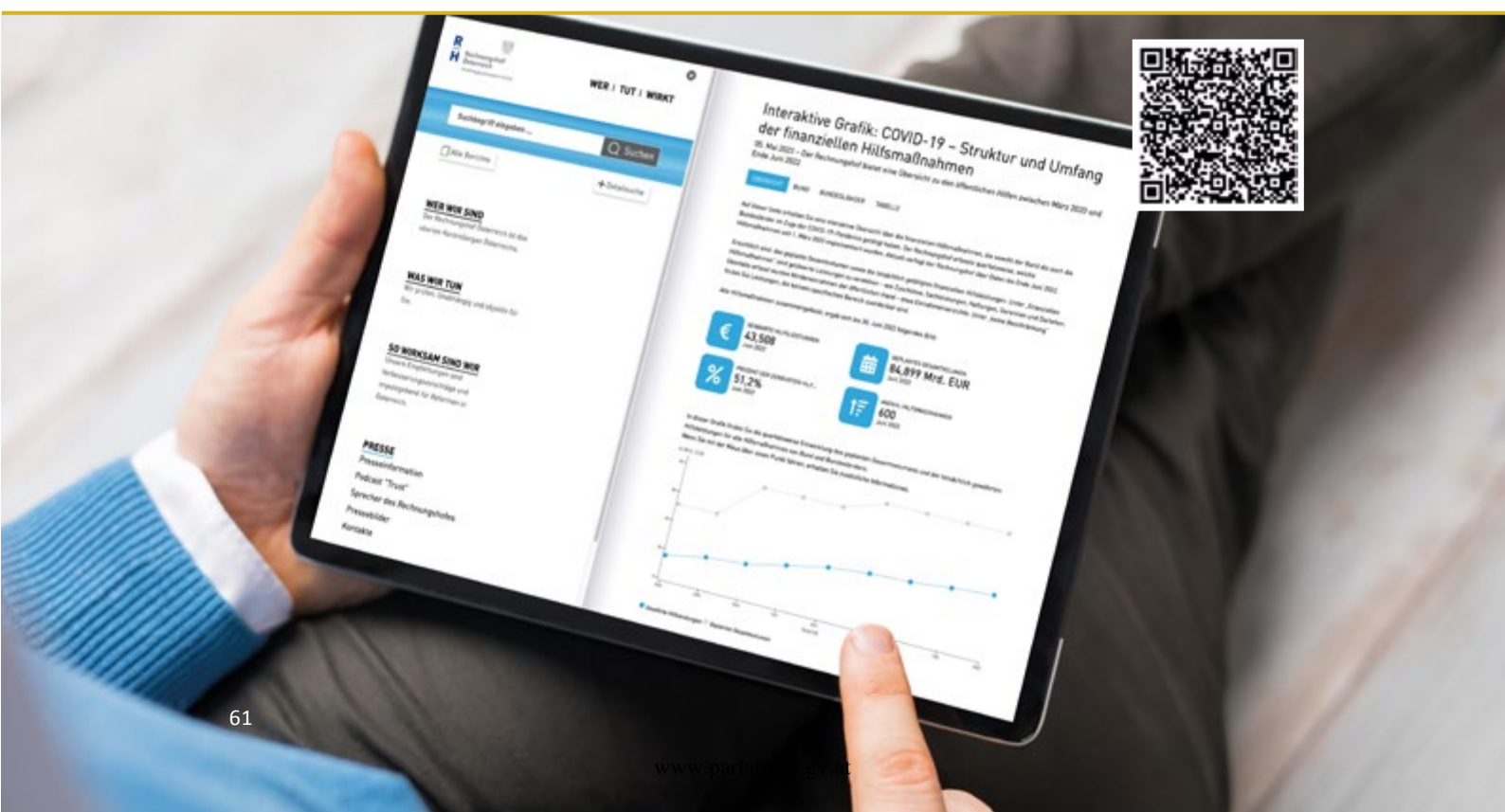
Zur Unterstützung des Prüfprozesses setzte der Rechnungshof im Jahr 2023 weitere wichtige Initiativen im Bereich der Digitalisierung und legte besonderes Augenmerk auf die Datenanalyse. Das Datenanalyse-Team des Rechnungshofes arbeitete im Jahr 2023 bei 17 Gebarungüberprüfungen mit. Im Zentrum standen dabei das Erheben sowie das Bereinigen, Analysieren und Visualisieren der Daten, die der Rechnungshof im Rahmen der Prüfungen bei den überprüften Stellen anforderte. Erstmals wurden auch Machine-Learning-Techniken zur Mustererkennung eingesetzt sowie automatisiert Informationen von Websites ausgelesen (sogenanntes Web Scraping).

Das Datenanalyse-Team entwickelte eine Anwendung, um Prüferinnen und Prüfer bei der Suche in großen Dokumentenmengen zu unterstützen: Im Pilotprojekt waren z.B. mehr als 200.000 Dokumente zu durchsuchen. Bei diesem Projekt erweiterten die Datenanalys-

ten die Funktionalitäten einer OpenSource-Suchmaschine mittels Eigenprogrammierung. Die Prüferinnen und Prüfer konnten damit die große unstrukturierte Dokumentenmenge benutzerfreundlich und effizient durchsuchen. Nach der erfolgreichen Umsetzung des Pilotprojekts kann diese Software künftig allen Prüf-Abteilungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Rechnungshof baute auch das Portfolio an interaktiven Grafiken bzw. dynamischen Erzählformaten weiter aus: Im Sinne seines Wirkungsziels – Schaffung von Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel – wurde ein Dashboard neu gestaltet, das die Daten der Prüfung „COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen“ übersichtlich darstellt. Diese Grafik ist unter rechnungshof.gv.at/COVID19_interaktiv_2022 verfügbar. Alle interaktiven Grafiken sind zusammengefasst hier abrufbar:

<https://rechnungshof.gv.at/interaktiv>



Ende 2022 veröffentlichte der Rechnungshof – basierend auf dem Allgemeinen Einkommensbericht für die Berichtsjahre 2020 und 2021 – eine Übersicht über die Einkommen der Bevölkerung in einer detaillierten interaktiven Grafik. Somit konnte erstmals der Allgemeine Einkommensbericht auf der Website des Rechnungshofes als interaktive Visualisierung angeboten werden, mit Zeitreihen und aufgliedert nach Geschlecht. Der Rechnungshof trägt damit dazu bei, ein weiteres seiner Wirkungsziele zu erreichen – die Schaffung von Transparenz bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Auch zum Bericht „Nachhaltigkeit des Pensionsystems“ (Bund 2023/29) erstellte das Datenanalyse-Team dynamische Grafiken für die Website des Rechnungshofes. Diese Erzählform führt interaktiv durch das Prüftema und fasst zentrale Ergebnisse zusammen. Sie lädt die Bürgerinnen und Bürger dazu ein, sich in rasch verständlicher Form mit den Berichten des Rechnungshofes auseinanderzusetzen.



2.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Fast jede Woche veröffentlicht der Rechnungshof einen Bericht. Die Öffentlichkeitsarbeit stellt dazu Informationen in Form von Presseausendungen, Grafiken und Schaubildern auf der Website bereit und informiert Bürgerinnen und Bürger via Social-Media. Neben X (vormals Twitter), Facebook und Instagram ist der Rechnungshof nun auch auf dem Kurznachrichtendienst Bluesky vertreten.

PODCAST „TRUST“ HAT SICH BEWÄHRT

Ein besonders wichtiger Kommunikationskanal ist „Trust: Der Podcast aus dem Rechnungshof“. Im Podcast, der als Eigenproduktion im Rechnungshof entsteht, greift Präsidentin Margit Kraker aktuelle Fragen auf und informiert über relevante Themen.

Auf großes Interesse stieß beispielsweise die Folge zu den Lehren aus der COVID-19-Pandemie (Staffel 3 | Episode 6). Anlass war die Veröffentlichung des Themenpapiers Rechnungshof.Mehr.Wert zu den Handlungsempfehlungen aus der COVID-19-Pandemie. Dazu gab Präsidentin Kraker ausführliche Interviews in den Medien. Breite Resonanz erfuhr auch die Podcast-Folge zum Internationalen Frauentag: „Ein Tag ist zu wenig“ (Staffel 3 | Episode 5). Darin erläutert die Präsidentin, wie der Rechnungshof mit seinen Berichten zur Gleichstellung beitragen will.

Margit Kraker
beantwortet Ihre Fragen
im nächsten Podcast.

Schicken Sie uns Ihre Fragen
per E-Mail: Trust@rechnungshof.gv.at
oder via Twitter: RHSprecher | FB: RechnungshofAT | Instagram: rechnungshofat

**RECHNUNGSHOF
KONTROLLE
TRANSPARENZ**

TRUST
Der Podcast aus dem
Rechnungshof

Trust: Der Podcast aus dem Rechnungshof ist derzeit verfügbar auf:

[Apple Podcasts](#)

[Spotify](#)

[Simplecast](#)

[YouTube](#)

sowie unter www.rechnungshof.gv.at/trust

BÜRGERINNEN UND BÜRGER BETEILIGEN SICH

Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern war dem Rechnungshof auch im Jahr 2023 ein großes Anliegen. Im Zuge der #zeigenSieauf-Kampagne wurden die Bürgerinnen und Bürger wieder eingeladen, ihre Prüfvorschläge einzusenden. Diese Anregungen wurden bei der Prüfungsplanung für das Jahr 2024 berücksichtigt. Unter rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung ist nachzulesen, welche der bereits veröffentlichten Prüfungen auf Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern zurückzuführen sind.

Was genau prüft der Rechnungshof – und wer prüft eigentlich ihn? Diese und weitere Themen interessierten zahlreiche Follower der Social-Media-Kanäle des Rechnungshofes. Die Präsidentin des Rechnungshofes beantwortete die Fragen von Hörerinnen und Hörern in einer Folge von „Trust“ (Staffel 3 | Episode 8).

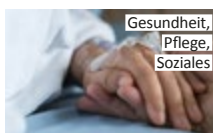
BREITES ÖFFENTLICHES INTERESSE

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur interdisziplinären Ringvorlesung „Eine von fünf“ des Zentrums für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien hielt Präsidentin Margit Kraker einen vielbeachteten Vortrag zum Bericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“. Sie wies dabei besonders darauf hin, dass es einer langfristig angelegten, gesamten Strategie zum Schutz von Frauen vor Gewalt bedarf und verstärkt Maßnahmen zur Prävention erforderlich sind. Die Aufzeichnung des Vortrags ist auf der Website der Volksanwaltschaft <https://volksanwaltschaft.gv.at/> abrufbar.

Auch zahlreichen weiteren Veröffentlichungspflichten kommt der Rechnungshof nach: So werden u.a. Parteispenden sowie Rechenschaftsberichte der politischen Parteien auf seiner Website publiziert, aber auch die Einkommensberichte und der Bundesrechnungsabschluss.

WER
TUT
WIRKT

#zeigenSieauf

Forschung,
Mobilität, Klimaziele

Schicken Sie Ihre Prüfanregungen an:
buergerbeteiligung@rechnungshof.gv.at | FB RechnungshofAT
Rechnungshof Österreich, KW: Bürgerbeteiligung
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

Alle Infos auf:
[Rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung](https://rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung)

Hier finden Sie uns



Website
X (Twitter)
Bluesky
Instagram
Facebook

rechnungshof.gv.at
[RHSprecher](https://rhsprecher.gv.at)
rhsprecher.bsky.social
rechnungshof.at
[RechnungshofAT](https://rechnungshof.at)

2.7 HOHE ZUSTIMMUNG ZUR ARBEIT DES RECHNUNGSHOFES

Der Rechnungshof hat sich die wirkungsvolle Beratung des Nationalrates, der Landtage und der überprüften Stellen auf Basis der Prüfungstätigkeit zum Ziel gesetzt. Um daher seine Leistungen qualitativ zu verbessern sowie bedarfsorientiert und wirksam zu erbringen, führt der Rechnungshof alle drei Jahre bei den Abgeordneten des Nationalrates und der Landtage eine Kundenzufriedenheitsumfrage durch.

Der Rechnungshof legte für das Jahr 2023 einen sehr ambitionierten Zielwert fest: 90 Prozent der Teilnehmenden sollten mit seiner Beratungsleistung, der Aktualität der von ihm ausgewählten Themen und der Verständlichkeit seiner Berichte sehr bzw. eher zufrieden sein.

Die Umfrage führte im November/Dezember 2023 das Markt- und Meinungsforschungsinstitut OGM im Auftrag des Rechnungshofes durch. 36 Nationalrats- und 86 Landtags-Abgeordnete beantworteten die Fragen. Das entspricht einer Beteiligung von rund einem Fünftel aller Abgeordneten. Die Umfrage umfasste zehn Fragen. Neben der ganz allgemeinen Meinung zum Rechnungshof bezogen sich insbesondere vier auf das Wirkungsziel des Rechnungshofes. Bei der „Allgemeinen Meinung zum Rechnungshof“ zeigt sich ein sehr erfreuliches Bild: 92 Prozent der Teilnehmenden sind dem Rechnungshof gegenüber sehr bzw. eher positiv eingestellt (siehe nachstehende Tabelle):

Fragestellung	sehr positiv/ zufrieden	eher positiv/ zufrieden	weniger bzw. gar nicht positiv/ zufrieden	Meinung/ Zufriedenheit gesamt
Allgemeine Meinung zum Rechnungshof	54	38	8	92
Beratungsleistung durch den Rechnungshof insgesamt	37	34	14	71
Aktualität der geprüften Themen durch den Rechnungshof	30	57	12	87
Lesbarkeit und Verständlichkeit der Berichte des Rechnungshofes	45	41	14	86
Auswahl der geprüften Themen durch den Rechnungshof	30	59	10	89
Rest auf 100 Prozent: „Anderes“, „weiß nicht“, „keine Angabe“.			Durchschnitt	85

Ergebnis (in Prozent)

Die Erkenntnisse aus dem Feedback der Abgeordneten sind ein wichtiger Beitrag für die Strategie des Rechnungshofes, seine Effizienz und Effektivität auch in der eigenen Organisation zu verwirklichen. Der Rechnungshof freut sich über die hohe Zustimmung zu seiner Arbeit: 85 Prozent der Teilnehmenden sind mit seiner Arbeit sehr bzw. eher zufrieden.

Für 87 Prozent bzw. 86 Prozent der Teilnehmenden waren die geprüften Themen aktuell bzw. die Berichte des Rechnungshofes lesbar und verständlich. Die Beratungsleistung durch den Rechnungshof fiel auf eine Zustimmung von 71 Prozent der Befragten. Mit 89 Prozent traf die Auswahl der geprüften Themen durch den Rechnungshof auf eine sehr hohe Zustimmung.

[Redacted content]

[Redacted content]

1.620
bewertete *Empfehlungen* 2022

*Die Wirksamkeit
des Rechnungshofes
zeigt sich insbesondere
in der Umsetzung
seiner Empfehlungen.*



3. PRÜFUNGEN WIRKEN DURCH EMPFEHLUNGEN

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch, um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und, wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2022 sollte der Anteil der umgesetzten, teilweise umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 80 Prozent liegen. Die stets ambitionierten Zielwerte konnten auch in den letzten Jahren deutlich überschritten und damit die Wirkungsgrade auf hohem Niveau gehalten werden.

3.1 NACHFRAGE ZUM UMSETZUNGSSTAND DER EMPFEHLUNGEN AUS 2022

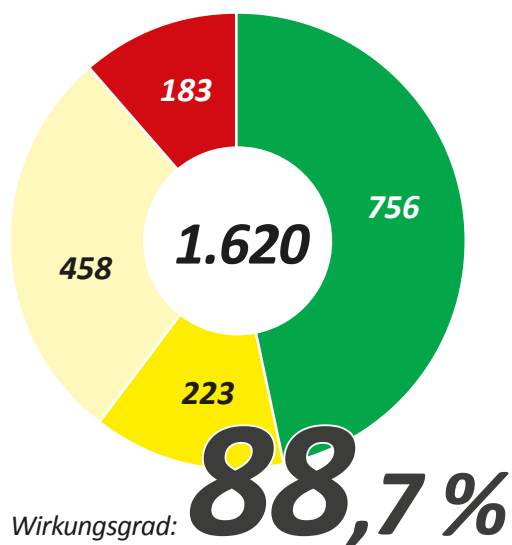
Der Rechnungshof hat 2023 bei 70 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2022 nachgefragt und 1.620 Empfehlungen bewertet. Bei 17 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben.

GESAMTERGEBNIS

Die Nachfrage im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

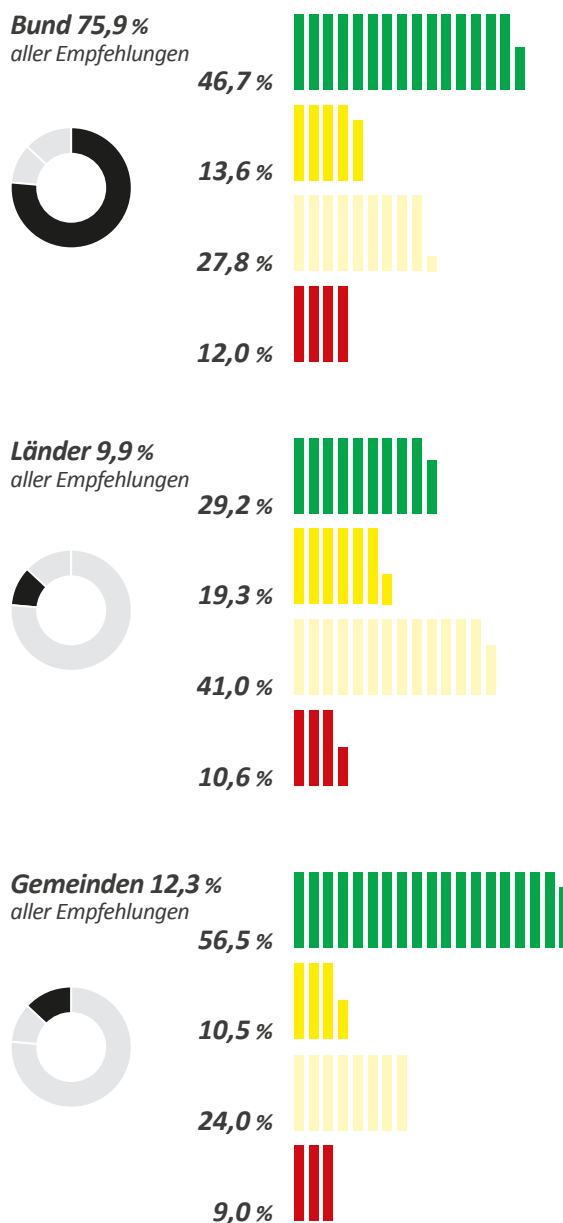
Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich folgendes Bild:

Empfehlungen 2022



- umgesetzt
 - teilweise umgesetzt
 - zugesagt
 - nicht umgesetzt
- Wirkung

Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sonstige

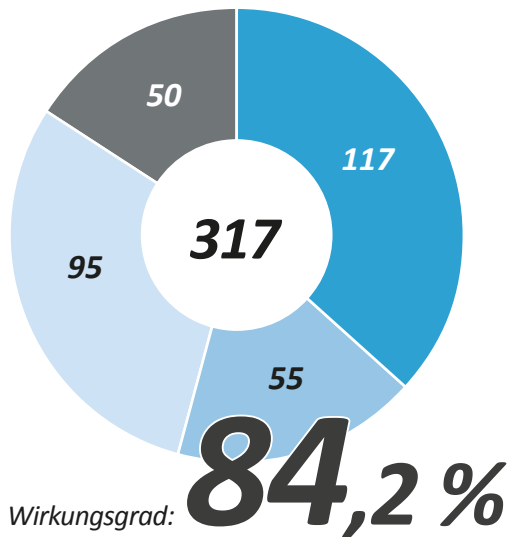


ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus (Zahlen gerundet):

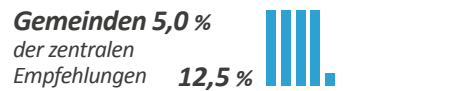
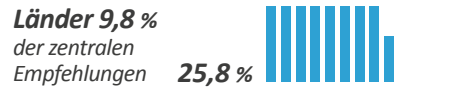
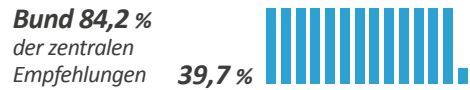
Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen ergibt sich bei den zentralen Empfehlungen Folgendes:

zentrale Empfehlungen 2022



- umgesetzt
 - teilweise umgesetzt
 - zugesagt
 - nicht umgesetzt
- Wirkung

Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sonstige



Die Detailergebnisse zum „**Nachfrageverfahren im Jahr 2022**“ finden sich als Anhang zum Tätigkeitsbericht 2022 auf der Website des Rechnungshofes:

www.rechnungshof.gv.at.

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen

3.2 QUALITATIVE AUSWERTUNGEN

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu jenen Themen, die derzeit die Menschen in Österreich stark beschäftigen. Im Jahr 2022 zeigten sich besonders die Auswirkungen der Förderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, sodass diese einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes und

des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

damit auch der qualitativen Auswertung bildeten. Darüber hinaus wird ein Fokus auf die Bereiche Nachhaltigkeit und Umweltschutz, Korruptionsprävention, Bürgernutzen sowie Gleichstellung und Diversität gelegt.

Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

FÖRDERUNGEN



Der Rechnungshof zeigte in der Vergangenheit immer wieder Problemfelder öffentlicher Förderungen auf und veröffentlichte zahlreiche Empfehlungen, vor allem zur Steigerung der Transparenz, der Wirkung der Auszahlungen und der Effizienz von Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

Auch im Jahr 2022 legte der Rechnungshof insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie einen Prüfungsschwerpunkt auf öffentliche Förderungen; u.a. überprüfte er die „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7). Die COVID-19-Kurzarbeit war ein kostenintensives Instrument zur Bewältigung der Pandemie mit einem Auszahlungsvolumen von 7,849 Milliarden Euro im Zeitraum März 2020 bis März 2021. Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice Österreich empfohlen, in die Konzeption von Fördervorhaben mit einer finanziellen und abwicklungstechnischen Dimension wie bei der

COVID–19–Kurzarbeit die Arbeitsmarkt– und Förderexpertinnen bzw. –experten der zuständigen Stellen mit einzubeziehen – dies auch dann, wenn die Konzeption unter Zeitdruck entstand. Auch wären rückwirkende Adaptierungen der Fördervoraussetzungen im Hinblick auf den Abwicklungsaufwand und die Rechtssicherheit zu vermeiden. Diese Empfehlungen wurden umgesetzt.

Das Arbeitsmarktservice sagte die Umsetzung von Verbesserungen im Bereich der Kontrolle zu: So wird es künftig die im Rahmen der Abrechnungskontrolle identifizierten, offensichtlich auszahlungsrelevanten Mängel bei der Ermittlung der Auszahlungssumme unmittelbar berücksichtigen. Auch wurde ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung unrechtmäßigen Förderbezugs entwickelt.

Für die COFAG, die mit der Abwicklung der COVID–19–Hilfen beauftragt war („COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Bund 2022/31), übernahm der Bund eine Ausstattungsverpflichtung bis zu 19 Milliarden Euro. Für den Rechnungshof war nachvollziehbar, dass die Bundesregierung infolge der Pandemie rasche Entscheidungen von großer budgetärer Tragweite treffen musste, um eine nachhaltige Schädigung der Wirtschaftsstruktur zu vermeiden. Angesichts des Einsatzes öffentlicher Mittel von bis zu 19 Milliarden Euro wären jedoch die Willensbildung, die Erwägungsgründe und die Entscheidungsfindung bei der inhaltlichen Gestaltung

von finanziellen Maßnahmen und der zugehörigen Richtlinien ausreichend zu dokumentieren. Das Zustandekommen der finanziellen Maßnahmen und der entsprechenden Richtlinien, die Abläufe sowie die befassten Stellen sollten vollständig und nachvollziehbar sein. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass dies auch in krisenhaften Situationen erforderlich ist, um die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie die Gesetzmäßigkeit nachweisen zu können. Das Bundesministerium für Finanzen sagte zu, im Falle zukünftiger finanzieller Maßnahmen für Unternehmen dazu beizutragen, die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern, die Treffsicherheit zu erhöhen und eine systematische Überförderung von Unternehmen zu vermeiden.

Im Bericht „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID–19 im Tourismus– und Gesundheitsbereich“ (Bund 2022/23) hatte der Rechnungshof dem damals zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus empfohlen, bei Vorliegen eines Bedarfs an einer klar definierten Leistung einer Auftragsvergabe den Vorzug vor einer Förderung zu geben. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, bei dem seit Juli 2022 der Tourismus ressortierte, sagte die Umsetzung der Empfehlung im Anwendungsfall zu. Eine weitere Empfehlung des Rechnungshofes setzte das Ministerium um; nämlich bei Bereitstellung spezifisch gewidmeter Mittel des Bundes eine regelmäßige Bericht-

erstattung einschließlich eines Nachweises der zweckmäßigen Mittelverwendung einzufordern. Die Österreich Werbung berichtet nun quartalsmäßig direkt an das Ministerium über den Einsatz von Sondermitteln.

Umfangreiche Mittel stellte der Bund auch den Gemeinden zur Verfügung: 175 Millionen Euro für Bauinvestitionen ab 1. Juli 2017 sowie insgesamt 1 Milliarde Euro zur Abfederung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab 1. Juli 2020. Der Rechnungshof hatte diese Zweckzuschüsse im Rahmen der Prüfung „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ (Bund 2022/34, Wien 2022/4) beleuchtet und eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. So sollte das Bundesministerium für Finanzen neue Investitions- und Förderprogramme mit den bestehenden abstimmen und gewährleisten, dass – oftmals zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bereits eingespielte – Förderstrukturen und –programme nicht durch weniger strenge Kriterien und zusätzliche Abwicklungsstellen unterlaufen würden. Das Ministerium setzte diese Empfehlung bei der Gestaltung des Zuschusses für Energiesparmaßnahmen an die Gemeinden im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes 2023 um. Außerdem sagte das Ministerium zu, alle Voraussetzungen, die für die Inanspruchnahme wesentlich sind, rechtzeitig in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle potenziellen Antragsteller über denselben Informationsstand verfügen.

Vom Rechnungshof überprüft wurden auch „Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes“ (Bund 2022/8). Dabei hatte er dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft empfohlen, gemeinsam mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. ein auf Qualitätskriterien gestütztes Punkteschema zur Beurteilung der Projektanträge der TOP-Tourismusförderungen zu entwickeln und einzuführen. Damit würden die Ziele der Förderung ebenso abgebildet wie Schwerpunktsetzungen des Ministeriums, etwa Innovationsgehalt und Nachhaltigkeit der Projekte oder Fokussierung auf touristische Problemgebiete. Auch würde ein derartiges Beurteilungstool die Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung gewährleisten. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft setzte die Empfehlung um.

NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ



Der Rechnungshof legt besonderes Augenmerk darauf, dass öffentliche Mittel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und zum Umweltschutz beitragen.

In seinem Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/5) zeigte der Rechnungshof Implementierungsfortschritte auf. Gleichzeitig bestand jedoch noch Handlungsbedarf bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Weder das Bundeskanzleramt noch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wirkte auf einen gesamtstaatlichen Umsetzungsplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten, konkreten Maßnahmen und einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hin. Die beiden Ministerien sagten lediglich zu, bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die Verankerung der nachhaltigen Entwicklungsziele in den Wirkungszielen des Bundes – analog zum Gleichstellungsziel – anzustreben.

Die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Ziel der Prüfung „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Bund 2022/37, Kärnten 2022/4, Niederösterreich 2022/4) war es, die Situation des Waldes in Österreich angesichts des Klimawandels und die diesbezüglichen waldspezifischen Strategien und Maßnahmen zu beurteilen.

Für die Widerstandsfähigkeit des Waldes gegenüber Umwelteinflüssen ist eine Durchmischung von Baumarten wichtig. Daher hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft empfohlen, im bestehenden Fördersystem vorrangig Anreize für Maßnahmen zur Alters- und Baumartendurchmischung zu setzen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung teilweise um; es stellte für Wiederbewaldungen und den Waldumbau Mittel in hohem Ausmaß bereit. Jedoch ermöglichten es die EU-Rechtsgrundlagen nicht, so das Ministerium, solche vorrangigen Anreize im Förderprogramm zu schaffen.

Der Erfolg von Verjüngungs- bzw. Wiederaufforstungsmaßnahmen war häufig durch Wildschäden gefährdet. Sowohl das Land Kärnten als auch das Land Niederösterreich trafen in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes Maßnahmen, um eine für den Wald tragbare Wilddichte zu erreichen, gleichzeitig aber die Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen nicht zu konterkarieren: So verpflichtete beispiels-

weise das Land Kärnten Förderwerberrinnen und Förderwerber im Rahmen von Fördervereinbarungen zu einem Fütterungsverbot in Flächenwirtschaftlichen Projektgebieten; das Land Niederösterreich schrieb Schwerpunkt- und Schonzeitabschüsse vor.

Ein aktuelles und umweltrelevantes Thema griff der Rechnungshof auch in seinem Bericht „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ (Bund 2022/36) auf, bei dem die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff im Fokus stand. Die Komplexität der Bestimmungen erschwert für alle Akteurinnen und Akteure die korrekte Entsorgung von Verpackungsabfällen und deren Kontrolle. Der Rechnungshof hatte daher dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, sich für weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Der Vorschlag, die Unterscheidung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen aufzuheben, scheiterte bisher allerdings an massiven Widerständen der Stakeholder. Die Staffelung der Lizenzgebühren nach ökologischen Kriterien (Ökomodulation) ist in Österreich noch nicht in Anwendung, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sagte diese aber zu. Dadurch wird künftig die recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen unterstützt. Eine Intensivierung der Aufsicht und Kontrolle wurde durch das Ministerium ebenso zugesagt bzw. teil-

weise umgesetzt. Dies soll dazu beitragen, die geforderten Recyclingquoten einzuhalten und das Gesamtsystem zu finanzieren.

Mit dem Thema Abfallentsorgung befasste sich der Rechnungshof u.a. auch im Bericht „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/6). Er hatte den Umgang mit gefährlichen (asbesthaltigen) Abfällen kritisiert und empfohlen, das Problembewusstsein dazu bei allen Projektbeteiligten durch gezielte Informationen zu schärfen. Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte in der Folge ein Bündel von Maßnahmen, etwa Arbeitsbehelfe als Anleitung, um die gesetzeskonforme Sammlung und Behandlung insbesondere gefährlicher Abfälle sicherzustellen. Weiters sehen die Leistungsbeschreibungen der Örtlichen Bauaufsicht nunmehr vor, dass bei Erdbaulosen und Baulosen mit risikobehafteten Abfällen eine entsprechende Kompetenz nachzuweisen ist. Bei generellen Fragen zu Abfällen steht eine Expertin bzw. ein Experte aus dem Fachbereich Umwelt und Verfahrensmanagement zur Verfügung.

KORRUPTIONSPRÄVENTION

Der Rechnungshof führte in der Vergangenheit eine Reihe von Prüfungen im Bereich Interne Kontrollsysteme und Korruptionsprävention durch und erstellte Leitfäden zu diesen Themen. Auch im Jahr 2022 überprüfte er mehrfach Compliance und Antikorruption.

In seinem Bericht „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Bund 2022/10) zeigte der Rechnungshof – auch wenn in den überprüften Unternehmen wesentliche Komponenten eines Compliance-Management-Systems vorhanden waren – Verbesserungspotenzial auf. Und er erzielte Wirkung damit: Die ASFINAG, die ASFINAG Bau Management GmbH sowie die ÖBB-Holding AG und die ÖBB-Infrastruktur AG setzten die zentralen Empfehlungen des Rechnungshofes um. So erstellte die ASFINAG einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) und veröffentlichte diesen im Intranet sowie auf der Konzern-Website. Sie stellte den Verhaltenskodex außerdem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzend per Post zu. Die ÖBB-Holding AG etablierte ein elektronisches Hinweisgeber-System für den gesamten ÖBB-Konzern. Die

ASFINAG Bau Management GmbH und die ÖBB-Infrastruktur AG setzten eine Reihe von Maßnahmen, um bei der Angebotsprüfung Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen und andere wettbewerbswidrige Handlungsweisen zu erkennen. Die ÖBB-Infrastruktur AG führte Regelungen zur Dokumentation von Vergabeverfahren ein, die sowohl über die Vergabeplattform als auch außerhalb der Plattform abgewickelt werden. Zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben sowie zur Dokumentation von Bieteranfragen bzw. eingelangten Vergleichsangeboten bestand in der ASFINAG Bau Management GmbH die interne Verpflichtung, ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro zumindest drei Angebote einzuholen. Außerdem sensibilisierte die ASFINAG Bau Management GmbH alle Abteilungs- und Regionalleitungen dahingehend, die interne Regelung zur Einholung von Vergleichsangeboten einzuhalten. Bei Direktvergaben ohne Vergleichsangeboten führte sie zusätzliche Genehmigungserfordernisse sowie eine Berichtspflicht ein.

Die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger Vorgaben stellt bei der Auswahl von Personen für Funktionen in öffentlichen Unternehmen einen weiteren wichtigen Compliance-Aspekt dar. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollten – dies hatte der Rechnungshof bei seiner Prüfung „Aufsichtsräte: Auswahlprozess

in Ministerien“ (Bund 2022/11) empfohlen – u.a. objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse für die Bestellung von Aufsichtsräten implementieren. Dazu gehört auch, die Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Die drei überprüften Ministerien setzten die Empfehlung um.

In seinem Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) hatte der Rechnungshof empfohlen, bei der Besetzung von Organfunktionen im Bereich des Beteiligungsmanagements Doppelmandate, langjährige Funktions- und Arbeitsbeziehungen von Personen sowie institutionelle Naheverhältnisse im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte oder ein zu hohes Maß an Homogenität im Aufsichtsrat vorab zu evaluieren. Für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die mit starken Berührungspunkten zu Beteiligungsunternehmen arbeiten oder die in die Vorbereitung der Gründung von öffentlichen Unternehmen involviert sind, wäre weiters eine Cooling-off-Periode vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Unternehmen vorzusehen. Das Bundesministerium für Finanzen setzte die Empfehlungen teilweise um bzw. sagte die Umsetzung zu.

Auch der Österreichischen Bundesforste AG hatte der Rechnungshof eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Compliance empfohlen („Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG“, Bund 2022/38). So sollte beispielsweise auf eine Verpflichtungserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien – mit Verweis auf die damit verbundene Vorbildwirkung – hingewirkt werden. Die Bediensteten wären schriftlich zur Kenntnisnahme der Verhaltensrichtlinien und zu deren Beachtung zu verpflichten. Die Funktion einer bzw. eines Compliance-Beauftragten wäre möglichst vorstandsnah einzurichten, ihre bzw. seine Aufgaben wären festzulegen und sie bzw. er wäre in fachlichen Angelegenheiten weisungsfrei zu stellen. Auch ein Compliance-Reporting wäre einzurichten, einlangende Meldungen sollten zur Weiterentwicklung des Risikomanagements und des Compliance-Management-Systems herangezogen werden. Die Österreichische Bundesforste AG setzte alle Empfehlungen im Bereich Compliance um oder sagte deren Umsetzung zu.

BÜRGERNUTZEN

Dem Rechnungshof ist es ein besonderes Anliegen, auf den Nutzen von öffentlichen Leistungen zu achten. Dabei überprüft er insbesondere, ob die öffentlichen Mittel bedarfsorientiert und wirksam für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden.

Mit dem Bericht „Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“ (Bund 2022/1) hatte der Rechnungshof Defizite bei der langfristigen Sicherstellung und zukunftsweisenden Ausrichtung der Grundversorgung mit Postdienstleistungen, dem sogenannten Universaldienst, aufgezeigt. Mit diesem Aufzeigen erzielte er Wirkung: Nunmehr widmet die Post AG der ungerechtfertigten Ausgabe von Zustellbenachrichtigungen (sogenannte Gelbe Zettel) verstärkte Aufmerksamkeit; beispielsweise erhöhte sie die Anzahl der Abstellgenehmigungen und führte neue Produkte ein, die einen Zustellprozess ohne Unterschrift ermöglichen.

In Bezug auf den Universaldienst hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen als Oberster Postbehörde empfohlen, diesen periodisch

auf seine Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität zu überprüfen. Das Bundesministerium für Finanzen setzte diese Empfehlung nicht um. Der Bundesregierung und dem Nationalrat fehlt damit eine Grundlage, um Schlussfolgerungen über die künftige Entwicklung und Absicherung des Universaldienstes zu ziehen.

Die Komplexität des Steuerrechts thematisierte der Rechnungshof in seiner Prüfung „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21). Er zeigte auf, dass das Bundesministerium für Finanzen keinen umfassenden Überblick über jene Rechtsgrundlagen hatte, die besonders rechtsmittelanfällig waren. Zur Empfehlung, das Abgabenausfallsrisiko zu erheben und Maßnahmen für ein einfacheres, verständlicheres und transparenteres Steuerrecht zu setzen, verwies das Bundesministerium für Finanzen im Nachfrageverfahren auf die politische Absichtserklärung im Regierungsprogramm 2020–2024 und auf die Neuerungen im Abgabenänderungsgesetz 2022. Die mehrfach in Regierungsprogrammen angekündigte Vereinfachung des Steuerrechts war bislang aber unterblieben. Ohne Umsetzung der Absichtserklärungen besteht der mehrfach aufgezeigte Reformbedarf weiter.

Kommt es bei wohnrechtlichen Angelegenheiten zu Meinungsverschiedenheiten, ist oft eine gerichtliche Klärung bzw. die Befassung einer wohnrechtlichen Schlichtungsstelle erforderlich. Bei Letzterer handelt es sich um niederschwel-

lige und bürgernahe Rechtsschutzeinrichtungen, die es ermöglichen sollen, in angemessener Zeit eine Entscheidung über einen wohnrechtlichen Sachverhalt zu bekommen sowie Rechte geltend zu machen. Der Rechnungshof zeigte in seinem Bericht „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Bund 2022/24, Salzburg 2022/3 und Tirol 2022/3) Reformbedarf auf. Er hatte u.a. eine lange Dauer der Verfahren bei den Schlichtungsstellen in Innsbruck und Salzburg festgestellt und dazu empfohlen, die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von maximal sechs Monaten bei allen Verfahren sicherzustellen. Diese Empfehlung setzten die überprüften Stellen teilweise um: Durch den Einsatz eines Aktenverwaltungsprogramms oder durch organisatorische und prozessuale Änderungen konnten sie die Dauer der Verfahren verkürzen und damit im Sinne einer bürgernahen Rechtsschutzeinrichtung Verfahren zügiger als bisher abschließen.

Im Rahmen seiner Prüfung „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Bund 2022/15, Kärnten 2022/2, Oberösterreich 2022/2) hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass für wesentliche Bereiche der Gewässeraufsicht (Mindest-)Vorgaben fehlten. Daher nahmen die überprüften Länder auch die Gewässeraufsicht unterschiedlich wahr. Zwischenzeitlich setzte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Empfehlung teilweise um, gemeinsam

mit den Ländern Mindeststandards für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht festzulegen. Das Ministerium startete gemeinsam mit den Ländern einen Prozess, um einen Leitfaden zu erarbeiten, der die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und der Gewässerzustandsaufsicht genauer regelt. Eine erste Erhebung zeigte unterschiedliche Herangehensweisen und Schwerpunktsetzungen in den Ländern. In einem nächsten Schritt sollen nach Angabe des Ministeriums Best-practice-Vorgehensweisen identifiziert und mit den Ländern diskutiert werden.



GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT




Der Rechnungshof setzte sich wie schon in den Vorjahren auch im Jahr 2022 das Ziel, Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität zu schaffen. In seinen Berichten zeigte er immer wieder sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern auf. Vielfach scheiterte die Überprüfung jedoch an den mangelhaften bzw. fehlenden Datengrundlagen. Daher zielten Empfehlungen des Rechnungshofes u.a. auf eine Verbesserung der Datenlage ab.

So sollten das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten des Härtefallfonds auch die Evaluierung von Genderaspekten im Bereich Kunst und Kultur berücksichtigen („COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler“, Bund 2022/25). Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft setzte die Empfehlung – anders als das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – nicht um. Der Rechnungshof hatte weiters dem Bundesmi-

nisterium für Arbeit und Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice Österreich empfohlen, die seit Ende Februar 2021 in den Berichten an den Nationalrat ersichtliche geschlechterspezifische Auswertung der Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit beizubehalten („COVID-19-Kurzarbeit“, Bund 2022/7). Die beiden überprüften Stellen griffen diese Empfehlung auf.

Ein ausgewogener Anteil von Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsgremien ist zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ebenfalls ein wichtiger Aspekt. Der Rechnungshof hatte dazu in den Berichten „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Bund 2022/11) und „Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG“ (Bund 2022/38) empfohlen, bei Aufsichtsratsbestellungen in öffentlichen Unternehmen die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen. Die überprüften Ministerien (das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) setzten diese Empfehlung um.

Bei der Überprüfung des „Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds – PRIKRAF“ (Bund 2022/29) hatte der Rechnungshof u.a. festgestellt, dass die Frauenquote der Fondskommission des PRIKRAF bei lediglich neun Prozent lag. Das Bundes-



ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte zu, weiterhin auf eine Erhöhung der Frauenquote hinzuwirken.

Mit dem Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19) konnte der Rechnungshof wesentliche Verbesserungen für behinderte Beschäftigte und Studierende an Universitäten anstoßen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung thematisierte beispielsweise in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen im Herbst 2022 gegenüber allen Universitäten eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter gemäß Behinderteneinstellungsgesetz.

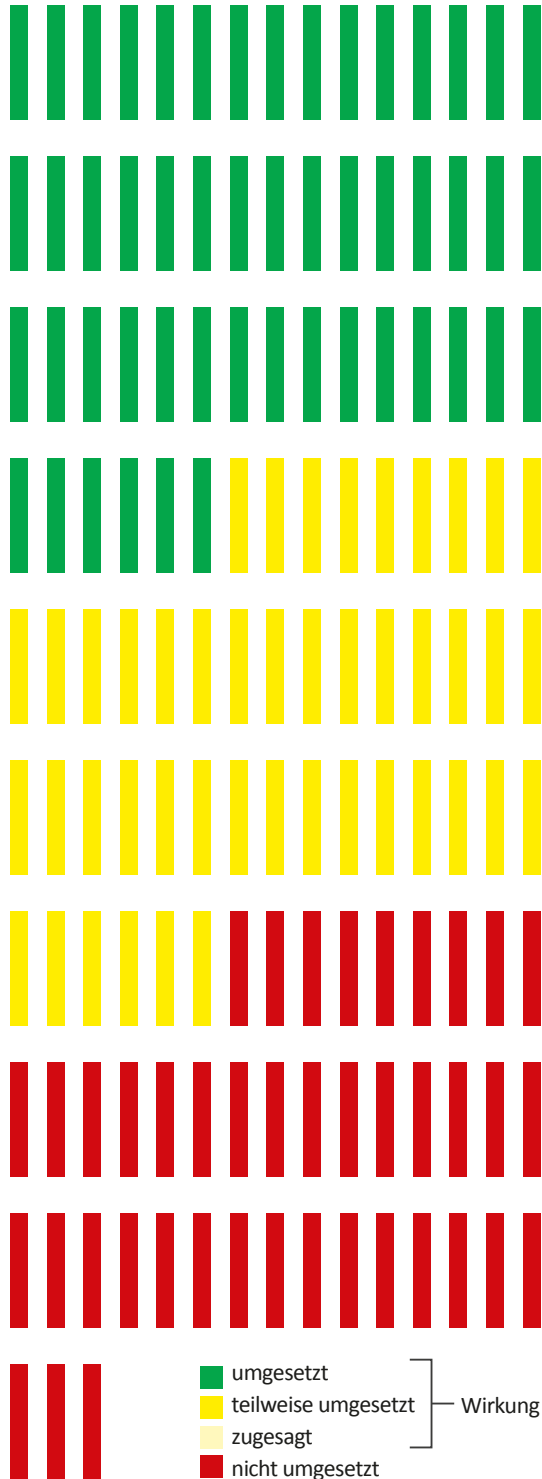
Zur Initiierung eines Erfahrungsaustauschs in Personalfragen unter den Universitäten haben sich inzwischen außerdem die Universität für Bodenkultur Wien und die Technische Universität Graz mit anderen Universitäten vernetzt, um anhand von Best-practice-Beispielen der Beschäftigungspflicht verstärkt nachzukommen. Behinderte Menschen könnten daher in Zukunft verbesserte Beschäftigungschancen an Universitäten vorfinden und die Universitäten könnten die bisher für Ausgleichstaxen aufgewendeten Mittel zweckmäßiger für Lehre und Forschung einsetzen.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Technische Universität Graz ergriffen auf Empfehlung des Rechnungshofes weitere Maßnahmen (wie Veranstaltungen, Broschüren), um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Die Universität für Bodenkultur Wien startete darüber hinaus im zweiten Quartal 2023 ein Projekt zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Website. Offen blieb die Empfehlung des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen für behinderte Studierende zu überarbeiten.

Die Follow-up-Überprüfung

ist die zweite Stufe

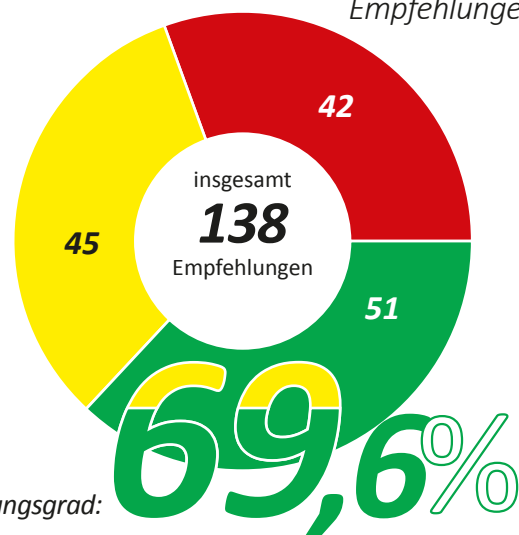
der Wirkungskontrolle.



3.3 FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2023

Die Follow-up-Überprüfungen stellen die zweite Stufe der Wirkungskontrolle dar. Dabei prüft der Rechnungshof – aufbauend auf den Ergebnissen der Nachfrage – vor Ort die tatsächliche Umsetzung ausgewählter Empfehlungen. Im Jahr 2023 veröffentlichte der Rechnungshof acht Follow-up-Überprüfungen. Dabei beurteilte er die Umsetzung von 138 Empfehlungen: 51 (37,0 Prozent) wurden umgesetzt und 45 (32,6 Prozent) teilweise umgesetzt. Das zeigt, dass der Rechnungshof bei 69,6 Prozent seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen konnte. 42 Empfehlungen (30,4 Prozent) waren nicht umgesetzt. Bei den Follow-up-Überprüfungen konnte der Zielwert in den Jahren 2021 und 2022 erreicht werden. Der Wirkungsgrad im Jahr 2023 von 69,6 Prozent lag jedoch deutlich unter dem Zielwert von 80 Prozent. Dies basiert auf dem Bericht zur „Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung; Follow-up-Überprüfung“, aus dem hervorgeht, dass in diesem Bereich trotz erzielter Fortschritte weiterhin großer Handlungsbedarf besteht. Ohne Berücksichtigung dieses Berichts läge der Wirkungsgrad bei 87,6 Prozent.

alle im Jahr 2023 überprüften Empfehlungen



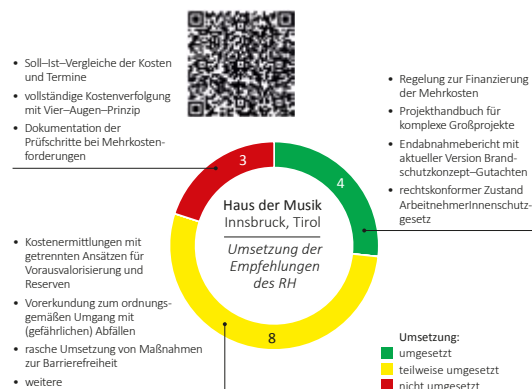
Im Bericht „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/4) beleuchtete der Rechnungshof insbesondere die Empfehlungen zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes und zur Verfahrensabwicklung, die er für die Bewältigung von Fluchtbewegungen als besonders relevant erachtete. Er stellte fest, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – wie vom Rechnungshof empfohlen – wesentliche Schritte setzte, um sicherzustellen, dass die Asylverfahren im Durchschnitt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten erledigt werden. Dies erfolgte vor allem durch das Monitoring der Dauer der Verfahren, durch die Aktenverteilung im Falle ungleicher Arbeitsbelastung der Organisationseinheiten und durch Maßnahmen im Personal- und Prozessbereich. Diese Flexibilität in den Abläufen ist wesentlich, um zeitnah auf sich ändernde Gegebenheiten reagieren zu können.

Im Hinblick auf den schwankenden Arbeitsanfall hatte der Rechnungshof dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Vorbericht empfohlen, eine Personalsteuerung entsprechend dem Ausmaß des Arbeitsanfalls zu erarbeiten. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und das Bundesministerium für Inneres setzten die Empfehlung um. So kam es zu einem bedarfsgerechten und wechselnden Einsatz von Bediensteten im asyl- oder fremdenrechtlichen Bereich.

Um zu verhindern, dass sich Asylwerbende dem Verfahren entziehen, bzw. um Informationen über solche Personen effizienter abarbeiten zu können, wären noch konkrete Maßnahmen zu setzen, z.B. automatisierte Meldungen in der IT-Applikation Integrierte Fremdenadministration.

Im Bericht „Haus der Musik in Innsbruck; Follow-up-Überprüfung anhand ausgewählter Bauvorhaben“ (Tirol 2023/4) wies der Rechnungshof darauf hin, dass bei fast drei Viertel der 15 überprüften Empfehlungen noch Handlungsbedarf bestand. Das Haus der Musik in Innsbruck wurde um insgesamt 65,07 Millionen Euro errichtet und lag 3,67 Millionen Euro über der ursprünglichen Rahmen- und Finanzierungsvereinbarung. Weder bei seiner Eröffnung im Oktober 2018 noch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung des Rechnungshofes erfüllte es die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit zur Gänze. Auch verabsäumte es die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, ein Unternehmen der Stadt Innsbruck, gemeinsam mit der Stadt Innsbruck eine barrierefreie Lösung für das taktile Leitsystem im Zugangsbereich umzusetzen.

Wirksamkeit des Rechnungshofes



Im Zusammenhang mit laufenden Bauvorhaben (u.a. dem Bundesweiten Leistungszentrum American Football Innsbruck-Tivoli) hatte der Rechnungshof monatliche Soll-Ist-Vergleiche der Kosten und Termine unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips empfohlen. Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG setzte diese Empfehlung jedoch nicht um. Bei

den überprüften Bauvorhaben wurden nur vereinzelt Kosten- und Terminverfolgungen erstellt. Auch fehlten Nachweise, dass das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde.

Weiters war nach Ansicht des Rechnungshofes die Prüfung und Beauftragung von Mehrkostenforderungen im Zuge der Errichtung des Hauses der Musik nicht transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Bei den zwei betragsmäßig größten Mehrkostenforderungen in den Bauvorhaben Wohngebäude Haydnplatz und Müllerschule in der Höhe von insgesamt 80.753 Euro dokumentierte die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG die Prüfschritte nicht und widersprach damit auch den eigenen internen Vorgaben.

Im Bericht „Bundessportförderung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/20) kritisierte der Rechnungshof erneut die mangelnde Treffsicherheit und Wirksamkeit des Systems der Sportförderung. Die Neuorganisation der Bundessportförderung im Jahr 2018 hatte keine deutlichen Vorteile gegenüber der alten Struktur des Bundes-Sportförderungsfonds gebracht. Vor allem die Mittelverteilungslogik und die Entscheidungsstrukturen waren gleichgeblieben: Einerseits erhielten die gleichen Organisationen gesetzlich fixierte Mindestmittel. Andererseits bestanden bei der Bundes-Sport GmbH zwei Fördernehmerdominierte Kommissionen, die starke Rechte im Förderprozess hatten. Die fehlende klare Trennung zwischen Fördergeber und Fördernehmern barg Interessenkonflikte.



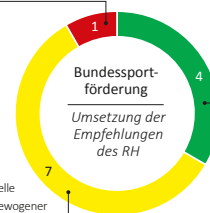
Wirksamkeit des Rechnungshofes

R
H Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.



- keine Vertreterinnen und Vertreter von Fördernehmern in der Organisation der Sportförderung

- Sportfördersystem mit Wirkungs-, Bedarfs- und Qualitätsorientierung erarbeiten
- Bundes-Sport GmbH als einheitliche Abwicklungsstelle
- Gleichstellung: Mittel ausgewogener zwischen Frauen und Männern verteilen; ausgeglichene Besetzung von Entscheidungsfunktionen



Umsetzung:
■ umgesetzt
■ teilweise umgesetzt
■ nicht umgesetzt

- Abrechnungsrückstände abarbeiten
- Abrechnungskontrolle durch angemessene Stichproben

Die Bundessportförderungsmittel – das waren Mittel des Bundeshaushalts, des Glücksspielgesetzes und des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds – betragen im Jahr 2021 insgesamt 157,64 Millionen Euro. Zuletzt flossen 90 Prozent der ausbezahlten Förderungen in den organisierten Sport (ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds). Das System der Sportförderung war somit stark am Erhalt bestehender Sportverbandsstrukturen orien-

tiert und wenig geeignet, Innovationen voranzutreiben. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erarbeitete – in Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofes – ein Sportfördersystem, das sich stärker an strategischen Vorgaben und an Mindest-Qualitätsanforderungen orientierte. Jedoch hatte dieses neue System der Sportförderung nur geringen Einfluss auf die Verteilung der Fördermittel und auf die Entscheidungsstrukturen, weil ein Großteil der Förderzuweisungen gesetzlich vorgegeben war. Daher empfahl der Rechnungshof, das Fördersystem weiterzuentwickeln.

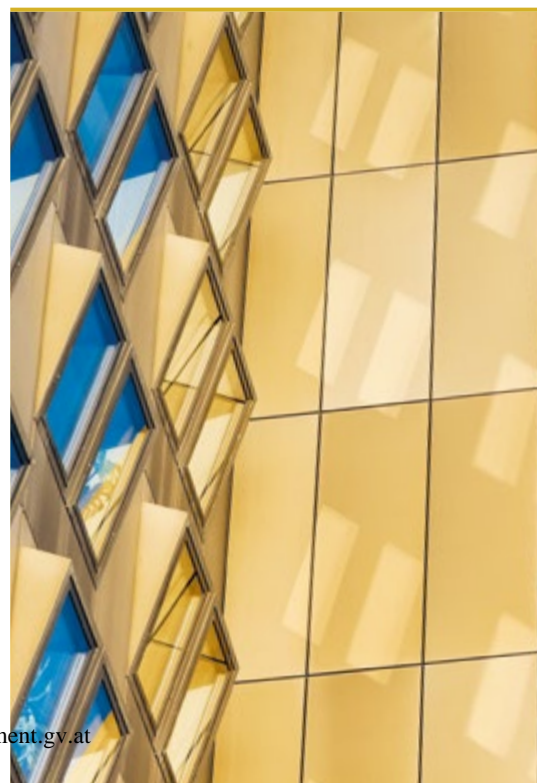
Der Österreichische Fußball-Bund und die drei Bundes-Sportdachverbände waren die größten Fördernehmer. Zusammen erhielten sie – auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben – wie schon 2016 rund 40 Prozent der Bundessportfördermittel (ohne Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds).

Frauen in Entscheidungsfunktionen waren im Bereich des Sports noch immer unterrepräsentiert. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erhöhte zwar den Frauenanteil bei den Abteilungsleitungen und Kommissionen sowie im Beirat des Bundesministers. Jedoch war weder in der Geschäftsführung noch im Aufsichtsrat der Bundes-Sport GmbH eine Frau vertreten.

In seinem Bericht „Wiener Staatsoper; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/28) hielt der Rechnungshof fest, dass insbesondere die zentrale Empfehlung, sämtliche Kosten und Leistungen für andere Gesellschaften im Bundestheater-Konzern im Sinne der Kostentransparenz weiterzuverrechnen, zur Umsetzung gelangte. Die Wiener Staatsoper GmbH analysierte nunmehr die Kosten für das Wiener Staatsballett und legte Verrechnungs-

sätze für dessen Leistungen beim Einsatz an der Volksoper Wien fest. Seit 1. September 2022 ersetzte die Volksoper Wien GmbH auf Basis eines Zusatzes zum Ballett-Kooperationsvertrag die anteiligen Kosten. Weiters verhandelte die Wiener Staatsoper GmbH mit der Volksoper Wien GmbH die Weiterverrechnung der Kosten für das Bühnenorchester neu und orientierte diese an den Ergebnissen einer Deckungsbeitragsrechnung. Jedoch lag auch der zuletzt im Oktober 2022 vereinbarte Verrechnungssatz für einen Vorstellungsdienst unter 50 Prozent der tatsächlichen Kosten.

Auch die Vergabe von Kartenkontingenten an Reise- und Kartenbüros stellte die Wiener Staatsoper GmbH auf Empfehlung des Rechnungshofes nahezu gänzlich ein. Die Bundestheater-Holding GmbH setzte zusätzlich zahlreiche Maßnahmen, die darauf ausgerichtet waren, den gewinnorientierten Handel mit Karten durch Dritte zu gewerblichen Zwecken einzudämmen. Mit dem konzernweiten Umstieg auf ein neues Ticketing-System ab der Saison 2022/23 ordnete sie außerdem das gesamte System der Kartenvergabe neu.



Im Bericht „Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/37) stellte der Rechnungshof fest, dass die Jahresergebnisse des Bundesforschungszentrums ab dem Jahr 2018 negativ waren. Das Bundesforschungszentrum und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verabsäumten es, den Umfang der Aufgaben im Rahmen einer Aufgabenkritik grundlegend zu überprüfen, um auf dieser Grundlage ein nachhaltiges und tragfähiges Finanzierungskonzept zu entwickeln. Das Bundesforschungszentrum lukrierte mit der Abwicklung von Projekten zu Waldthemen zwar höhere Erlöse, gleichzeitig stiegen aber die Aufwendungen, z.B. durch erhöhten Personalaufwand, nicht kostendeckende Projekte, nicht kostendeckende Unterkünfte- und Verpflegungsbetriebe der forstlichen Ausbildungsstätten sowie steigende Mietkosten am Standort Traunkirchen. Die gedeckelte jährliche Basiszuwendung für das Bundesforschungszentrum wurde ab 2023 um 2 Millionen Euro auf 17,50 Millionen Euro erhöht, allerdings war nicht klar, ob diese Erhöhung ausreichen würde, um bei unveränderter Aufgabenwahrnehmung langfristig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Tatsächlich wurden im Budgetbegleitgesetz 2024 als Basiszuwendung für das Bundesforschungszentrum in den Jahren 2024 und 2025 jährlich 22,5 Millionen Euro – also zusätzlich 10 Millionen Euro für die beiden Jahre – vorgesehen.

Für das Bauprojekt in Traunkirchen lag im Jänner 2023 die Endabrechnung vor; der Standort war im September 2018 von der Forstfachschole und der Forstlichen Ausbildungsstätte bezogen worden. Im Vergleich zur Planung aus dem Jahr 2014, die von 17,20 Millionen Euro Gesamtkosten und einer Nutzfläche von 7.100 m² ausging, betru-

gen nach Erweiterungen bzw. Ausstattungsverbesserungen des Projekts die Gesamtkosten 42,70 Millionen Euro; die Nutzfläche lag bei rund 15.000 m². Das Bundesforschungszentrum war weiterhin Hauptmieter für die Gesamtfläche und das Ministerium mietete mehr als die Hälfte davon – 32 Prozent für die Forstfachschole und 26 Prozent für einen Naturgefahren- und Forschungscluster. Da das Ministerium auch zur Zeit der Follow-up-Überprüfung des Rechnungshofes nur einen kleinen Teil der Fläche des Naturgefahren- und Forschungsclusters nutzte, blieb fast ein Viertel der Gesamtfläche ungenutzt. Die Leerstandskosten dafür beliefen sich per Jänner 2023 auf 32.800 Euro monatlich.

Im Bericht „E-Mobilität; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/38) beleuchtete der Rechnungshof insbesondere die Zielsetzung Österreichs, die Anzahl der Zulassungen vollelektrischer Pkw (E-Pkw) von 110.000 im Dezember 2022 auf 1,6 Millionen im Jahr 2030 zu steigern. Damit hätte im Jahr 2030 ein Drittel aller Pkw vollelektrischen Antrieb. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten zukünftig von den durchschnittlich 300.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw 186.000 als E-Pkw neu zugelassen werden. Die Erreichung des ambitionierten Ziels wäre laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls wären die Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität zeitnah anzupassen.

Die steuerlichen Ausfälle im Jahr 2022 – mit 3 Prozent E-Pkw im Fahrzeugbestand und 22 Prozent E-Pkw-Neuzulassungen – betragen aufgrund von Steuerbefreiungen für E-Fahrzeuge zumindest 460 Millionen Euro. Daher wären die zukünftig zu erwartenden steuerlichen Mindereinnahmen jährlich zu quantifizieren und entsprechende budgetäre Maßnahmen zu setzen.

Zum Laden der angestrebten Anzahl von E-Pkw legte das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie quantifizierte Ziele für den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf dem hochrangigen Straßennetz fest. In den Ballungsräumen finanzierte es an Standorten mit längeren Standzeiten den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Zudem förderte es nicht-öffentliche Ladepunkte. Es wären rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um das Laden der erwarteten Anzahl von E-Pkw zu ermöglichen.

Die Ökobilanz von Plug-In-Hybriden mit Benzinantrieb war nur geringfügig besser als die von Pkw mit Verbrennungsmotoren und gleichzeitig deutlich schlechter als die von reinen E-Fahrzeugen. Daher wären die Umweltwirkungen einzelner Fahrzeugsegmente nachvollziehbar in die Gestaltung der Förderungen von E-Fahrzeugen einfließen zu lassen.

Mit dem Bericht „Pflege in Österreich und Förderung der 24-Stunden-Betreuung; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2023/39, Oberösterreich 2023/7, Wien 2023/8) zeigte der Rechnungshof auf, dass es seit der Vorprüfung des Rechnungshofes mehrere Projekte und Verhandlungsschritte zwischen Bund und Ländern zur Reform der Pflege gegeben hatte. Dennoch waren wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes nicht umgesetzt. Eine umfassende Pflegereform war noch ausständig.

Im Bereich der Finanzierung war die Zersplitterung der für Pflege zweckgewidmeten Zahlungsströme weiter angewachsen, ohne dass die Instrumente der Gesamtsteuerung gestärkt werden konnten: Eine harmonisierte Bedarfs- und Entwicklungsplanung lag nicht vor. Ein einheitliches Qualitätskonzept mit einem standardisierten Vorgehen zur Mes-

sung wurde nicht erstellt. Der Personalbedarf war trotz verschiedener Bemühungen des Bundes und der Länder noch dringender als zur Zeit der Vorprüfung.

Umgesetzt waren Adaptierungen bei der Stichprobenauswahl für die Hausbesuche, die konsequente Durchführung von Kontrollbesuchen nach festgestellten Mängeln und das Qualitätszertifikat bei der 24-Stunden-Betreuung.

Das aufgrund der Rechtslage notwendige Zusammenwirken mehrerer Gebietskörperschaften und die unterschiedlichen Zielvorstellungen (umfassendes Sachleistungsangebot bzw. größtmögliche Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen) erschwerten eine grundsätzliche Reform. Regional divergente wirtschaftliche Rahmenbedingungen, insbesondere am Arbeitsmarkt, könnten die personellen Unterschiede in der Langzeitpflege in den Ländern erhöhen. Dies würde Harmonisierungsbestrebungen, z.B. beim Personalschlüssel, weiter erschweren.


Der Rechnungshof hielt eine Pflegereform mit koordinierter Bedarfs- und Entwicklungsplanung, einem einheitlichen Qualitätsverständnis, einer harmonisierten Personalbedarfsplanung und einem gesamthaft konzipierten, nachhaltigen Finanzierungssystem für dringlicher denn je.

In seinem Bericht „Stadtwerke Klagenfurt Aktiengesellschaft; Follow-up-Überprüfung“ (Kärnten 2023/6) hielt der Rechnungshof fest, dass die – im Alleineigentum der Stadt Klagenfurt am Wörthersee stehenden – Stadtwerke Klagenfurt ihre Ertragskraft in den Jahren 2018 bis 2020 steigern konnten. Bedingt durch die nicht absehbaren Energiekostensteigerungen im Jahr 2021 erwirtschafteten die Stadtwerke Klagenfurt 2021 allerdings ein

negatives Ergebnis vor Steuern von 4,48 Millionen Euro. Insbesondere aufgrund von Strom- und Gaspreiserhöhungen prognostizierten sie für 2022 wiederum ein positives Ergebnis vor Steuern in Höhe von 5,74 Millionen Euro, das sich laut Budget 2023 auf 38,47 Millionen Euro erhöhen und damit im Vergleich zu 2022 mehr als versechsfachen sollte.

Trotz der budgetierten Ertragskraftsteigerungen kann der für 2023 bis 2026 von den Stadtwerken Klagenfurt geplante operative Cash Flow die budgetierten Investitionen in Höhe von 239,06 Millionen Euro nur zu 77 Prozent abdecken. Auch unter Berücksichtigung eines Gesellschafterzuschusses der Stadt Klagenfurt am Wörthersee für die geplante Neuerichtung des Familien- und Sporthallenbads Klagenfurt in Höhe von 49,50 Millionen Euro ergibt sich ein nicht gedecktes Investitionsvolumen von 4,34 Millionen Euro. Zudem fehlen für dieses Projekt Förderzusagen des Bundes (5 Millionen Euro) und des Landes Kärnten (4 Millionen Euro). Darüber hinaus listeten die Stadtwerke zusätzliche „notwendige“ Investitionen in Höhe von 97,48 Millionen Euro auf, die weder im Budget 2023 noch in der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2026 einkalkuliert waren. Der Rechnungshof empfahl den Stadtwerken daher weiterhin, anstehende Investitionen im Einklang mit der Finanzkraft des Konzerns zu tätigen.

Zur langfristigen Bedeckung des Klagenfurter Wasserbedarfs kauften die Stadt Klagenfurt und die Stadtwerke von Mitte der 1980er Jahre bis 2022 Grundstücke in den Westkarawanken, um dort vermutete Trinkwasservorkommen zu erschließen. Mehr als 35 Jahre nach den ersten Grundstückskäufen fehlten den Stadtwerken aber weiterhin grundlegende Nachweise und Kenntnisse über eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der Karawankenquellen.



Der Rechnungshof beurteilt in seinen Begutachtungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung der Empfehlungen aus seinen Berichten.



4. GESETZENTWÜRFE BEGUTACHTEN

In Begutachtungsverfahren nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung. Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus dem jeweiligen Ressort eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen: Dabei sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden Finanzjahr und mindestens für die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern und die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt darzustellen. Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der Rechnungshof beurteilt in seinen Begutachtungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes aus seinen Berichten. Darüber hinaus setzt sich der Rechnungshof aber auch inhaltlich mit den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auseinander, indem er bewertet, ob geplante Maßnahmen für das staatliche Handeln zweckmäßig und effizient erscheinen und zu Verbesserungen im Ablauf von Prozessen führen können.

4.1 BUND

Für die Begutachtung sollte eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2023 in 35 Fällen teilweise erheblich unterschritten. Dies betraf Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts. Dabei wurden insbesondere seitens des Bundesministeriums für Finanzen legislative Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen. Für das Jahr 2023 wird etwa auf die Entwürfe des Abgabenänderungsgesetzes 2023 (Begutachtungsfrist von drei Wochen), des Mindestbesteuerungsgesetzes (Begutachtungsfrist von drei Wochen mit geschätzten jährlichen Mehreinnahmen von rund 100 Millionen Euro) und des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes (Begutachtungsfrist von zehn Arbeitstagen bei geschätzten Mindereinnahmen von über 300 Millionen Euro bis 2027) hingewiesen.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine ausreichend lange Begutachtungsfrist ein Mindeststandard für Gesetzgebungsverfahren sein sollte. Damit würde auch die Zahl der Stellen, Akteure und Stakeholder, die eine Stellungnahme abgeben können, steigen. Dies trägt zu einer fundierten Entscheidungsfindung bei.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2023 insgesamt 143 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme (Stichtag 1. Dezember 2023). Das Parlament, eine berufliche Interessenvertretung, die Gesundheitsplanung GmbH und das Österreichische Patentamt übermittelten dem Rechnungshof insgesamt sieben Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung.

Die dem Rechnungshof übermittelten Entwürfe der Bundesverwaltung lassen nachstehende Beurteilung der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu:

Ministerium	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Bundeskanzleramt (BKA)	4	1
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)	15	2
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	22	3
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	16	5
Bundesministerium für Inneres (BMI)	0	2
Bundesministerium für Justiz (BMJ)	10	2
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)	13	7
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)	2	0
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)	13	0
Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)	3	0
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	18	5
gesamt	116	27

4.2 LÄNDER

Der Rechnungshof begutachtete im Jahr 2023 Entwürfe von rechtsetzenden Vorhaben der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das steiermärkische Landeshaushaltsgesetz und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2023 insgesamt 77 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme (Stichtag 1. Dezember 2023). Diese Entwürfe enthielten in folgendem Ausmaß Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen:

Bundesland	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Kärnten	27	2
Niederösterreich	2	2
Oberösterreich	15	3
Steiermark	7	1
Vorarlberg	16	0
Wien	2	0
gesamt	69	8

4.3 AUSGEWÄHLTE STELLUNGNAHMEN

Der Rechnungshof veröffentlicht seine Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at. Im Folgenden einige Beispiele:



Entwurf der Änderung des ORF–Gesetzes und weiterer Gesetze, Erlassung des ORF–Beitrags–Gesetzes 2024 sowie Aufhebung des Rundfunkgebührengesetzes, des Fernmeldegebührengesetzes und des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (kundgemacht mit BGBl. I 112/2023)

Ende April 2023 wurde von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen der Entwurf zu Änderungen des ORF–Gesetzes insbesondere unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Neugestaltung einer Finanzierung des ORF vom 30. Juni 2022, G 226/2021-12 zur Begutachtung übermittelt.

Dabei soll mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 anstelle der bisher von der Gebühren Info Service GmbH eingehobenen Gebühr nach dem Rundfunkgebührengesetz künftig nach dem ORF–Beitrags–Gesetz 2024 eine Abgabe erhoben werden, die an den Hauptwohnsitz („Beitragspflicht im privaten Bereich“) bzw. an das Vorliegen einer Steuerschuld nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 („Beitragspflicht im betrieblichen Bereich“) anknüpft. Nach den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Änderung nicht zu einer wirtschaftlichen Begünstigung des ORF führen; dem ORF sollen somit keine höheren finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, als es derzeit der Fall ist.

Der Rechnungshof hielt zu diesem Entwurf fest, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen zwar das System der Finanzierung des

„öffentlich–rechtlichen Auftrags“ geändert werden sollte, die umfangreichen gesetzlichen Änderungen jedoch nicht genutzt wurden, um die grundsätzliche Frage nach den wesentlichen Inhalten und Formaten eines öffentlich–rechtlichen „Programmauftrags“ klarzustellen. Er verwies dazu auf die durchschnittlichen Nettokosten des – unveränderten – öffentlich–rechtlichen Auftrags gemäß § 31 ORF–Gesetz für die Jahre 2024 bis 2026, die in den Erläuterungen mit 710 Millionen Euro jährlich angegeben wurden.

Zum vorgeschlagenen Regelungssystem der Kompensation an den ORF – für den aufgrund der Neugestaltung des ORF–Beitrags entstehenden Vorsteuerausfall – wies der Rechnungshof kritisch auf die Komplexität des Verfahrens und die hohe Anzahl der an der Abwicklung der Kompensation beteiligten Behörden und Organisationen hin. Er regte daher eine Überarbeitung dieser Regelungen im Hinblick auf eine möglichst verwaltungseffiziente Vorgangsweise an.

Zu den im Entwurf angegebenen Kostenfolgen von rund 140 Millionen Euro war zu bemerken, dass etwa die Vollziehungskosten im Bereich der Finanzverwaltung, aber auch die Auswirkungen des Entfalls der Vor–Ort–Kontrollen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ORF–Beitrags Service GmbH im Außendienst in den Erläuterungen nicht hinreichend dargestellt wurden.

Entwurf eines Bundes-Krisensicherheitsgesetzes und Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (kundgemacht mit BGBl. I 89/2023)

Der Entwurf zielte auf eine Verrechtlichung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements ab, das bislang auf einem Beschluss des Ministerrats beruhte und beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet ist. Daher wurde die Intention des Entwurfs im Hinblick auf eine Verbesserung der Rechtssicherheit und die Vorbereitung auf neue Krisen und Bedrohungsszenarien vom Rechnungshof grundsätzlich positiv beurteilt. Unter Hinweis auf die Berichte „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Bund 2022/18) und „Koordination der Cybersicherheit“ (Bund 2022/13) verwies der Rechnungshof auf

- die zersplitterte Kompetenzrechtslage im Bereich der Krisenprävention und –bewältigung zwischen dem Bund und den Bundesländern,
- Abgrenzungsfragen zu bestehenden gesetzlich geregelten Instrumenten der Krisenprävention und –bewältigung,
- die fehlende Abgrenzung der Aufgaben der neu zu errichtenden und der bereits bestehenden Beratungsgremien und das Fehlen von Abstimmungsregelungen zwischen diesen Gremien sowie
- die insgesamt erforderliche Vermeidung des Aufbaus von Parallelstrukturen und Doppelgleisigkeiten.

Da sich etwa bei der Überprüfung des laufenden Krisenmanagements der COVID-19-Pandemie zeigte, dass oftmals unklar blieb, wer wofür verantwortlich war, wer in der Praxis welche Entscheidungen zu treffen und wer diese umzusetzen hatte, hielt der Rechnungs-

hof fest, dass erst die praktische Umsetzung des Entwurfs zeigen wird, inwiefern die Kompetenzen der zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister gewahrt bleiben und inwieweit die nach dem Entwurf des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes zu schaffenden Gremien und Funktionen insbesondere der bundesweiten Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung dienen können.

Der Rechnungshof wies in seiner Stellungnahme weiters auf Abgrenzungs- und Auslegungsfragen hin, die sich etwa aufgrund uneinheitlicher Definitionen des Begriffes „Krise“ in gesetzlichen Vorschriften, aufgrund unklarer Zuständigkeiten, das Vorliegen einer Krise festzustellen, und durch die Einrichtung unterschiedlicher beratender und koordinierender Gremien bzw. Ausschüsse bei den Bundesministerien ergeben können. Anhand eines Vergleichs mit den Regelungen im Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz regte der Rechnungshof zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sowie Parallelstrukturen an, beim Inkrafttreten des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes klarzustellen, welche Regeln etwa im konkreten Fall einer Cyberkrise auf welche Weise zur Anwendung kommen sollen.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens bemängelte der Rechnungshof zusammengefasst, dass zwar die möglichen Auszahlungen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Inneres beziffert wurden, die bei den anderen Ressorts erwartbaren Auszahlungen jedoch nicht geschätzt und dargestellt wurden.

Entwurf des Korruptionsstrafrechts- änderungsgesetzes 2023

(kundgemacht mit BGBl. I 100/2023)

Mit dem im Jänner 2023 versendeten Entwurf sollte eine Strafbarkeit nach den Bestimmungen des Antikorruptionsstrafrechts für Personen verankert werden, die als – nicht bloß hypothetische – „Kandidaten“ für ein Amt einen Vorteil für ein (zukünftiges) pflichtwidriges Amtsgeschäft annehmen, fordern oder sich versprechen lassen („Vorab-Korruption“ durch zeitliche Vorverlagerung der Strafbarkeit, „Prospektivtäter“).

Der Rechnungshof bemängelte, dass sich die Erläuterungen nur auf Kandidatinnen bzw. Kandidaten für eine Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung bezogen. Sie stellten damit nicht hinreichend klar, dass damit auch Bewerbungen für Funktionen z.B. als Vorständin bzw. Vorstand, Aufsichtsrätin bzw. Aufsichtsrat, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer oder Prokuristin bzw. Prokurist bei den in § 74 Abs. 1 Z 4a Strafgesetzbuch angeführten „öffentlichen Unternehmungen“ erfasst werden sollten.

Obwohl der Rechnungshof zur Vermeidung von Zweifelsfragen in seiner Stellungnahme eine entsprechende Klarstellung im Normtext sowie nähere Ausführungen in den Erläuterungen – z.B. durch Verweis auf die Begründung zum Initiativantrag des Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetzes 2012 (1950/A XXIV. GP), wonach „jedenfalls aber alle Organmitglieder bzw. Bedienstete von Unternehmen, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof“ unterliegt, vom Amtsträgerbegriff umfasst sein sollen – anregte, wurde diese Klarstellung im Gesetzestext nicht vorgenommen.

Unter Hinweis auf seinen Bericht „Generalsekretariate in den Bundesministerien“ (Bund 2021/12) kritisierte der Rechnungshof, dass für bestimmte Amtsträgerinnen und Amtsträger – wie Generalsekretärinnen bzw. Generalsekretäre oder auch Aufsichtsrätinnen bzw. Aufsichtsräte in Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d und Z 4d Strafgesetzbuch) – keine Bewerbungs- oder Auswahlverfahren gesetzlich festgelegt sind, der Entwurf jedoch eine Anwendung des Korruptionsstrafrechts nur für Personen vorsieht, die sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer Funktion als Amtsträgerin bzw. Amtsträger befinden. Auch diese Kritik des Rechnungshofes blieb in der endgültigen Beschlussfassung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes unberücksichtigt.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wurde daher das Ziel des Entwurfs, Lücken im Korruptionsstrafrecht etwa durch Einbeziehung jener Personen in die Bestechungsbestimmungen zu schließen, die sich um eine Funktion als Amtsträgerin bzw. Amtsträger bewerben, nicht in der erforderlichen Klarheit erreicht.

Entwurf eines Abgaben- änderungsgesetzes 2023

(kundgemacht mit BGBl. I 110/2023)

In dem im April 2023 übermittelten Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2023 wurden abermals neue Steuerbegünstigungen vorgesehen, weshalb der Rechnungshof wie schon in der Vergangenheit mehrfach auf seine langjährigen Empfehlungen hinwies, die bestehenden Begünstigungen im Steuerrecht kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken.

Ebenso sollte das Bundesministerium für Finanzen auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinwirken, um den Bürgerinnen und Bürgern die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu erleichtern und die Verfahren für die Verwaltung zu vereinfachen. Positiv wurde jedoch auf die im Entwurf ebenfalls vorgeschlagenen Maßnahmen hingewiesen, die zu einer Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Steuerrechts beitragen sollen.

Zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung über die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer bei zentralverwahrten Aktien wies der Rechnungshof auf seine Berichte „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttung“ und die zugehörige Follow-up–Überprüfung (Bund 2018/35 und Bund 2022/4) hin.

-Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen für die Zurechnung von Dividenden sowie die Anrechnung und Rückerstattung von Kapitalertragsteuer berücksichtigten die Empfehlungen des Rechnungshofes aus den

angeführten Berichten und waren geeignet, Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Kapitalertragsteuer–Erstattungen auf Dividenden hintanzuhalten.

Der Entwurf enthielt ebenso Änderungen im Tabakmonopolgesetz zur Vergabe der Konzessionen, zur beabsichtigten Steigerung des Anteils der durch Menschen mit Behinderung geführten Trafiken (derzeit 55 Prozent), zur Weitergabe von Konzessionen von Menschen mit Behinderung an mitarbeitende Familienangehörige sowie zu Bestimmungen zum Jugendschutz. Diese wertete der Rechnungshof positiv im Sinne einer Berücksichtigung seiner Empfehlungen im Bericht „Monopolverwaltung GmbH“ (Bund 2017/15).

Zur Darstellung des mit rund 18 Millionen Euro bezifferten Nettofinanzierungsaufwands wies der Rechnungshof im Wesentlichen auf die fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen einiger Pauschalierungsregelungen und Gebührenbefreiungen sowie auf die Auswirkungen im Bereich der Versicherungssteuer hin.

Regierungsvorlage einer Änderung des Bundes–Verfassungsgesetzes und Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (RV 2238 BlgNR XXVII. GP)

Der Rechnungshof hat erstmals im März 2021 zum Entwurf des „Informationsfreiheitspakets“ eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 darüber berichtet. Im Oktober 2023 wurden nun der Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) sowie die Regierungsvorlage einer Änderung des Bundes–Verfassungsgesetzes an den Nationalrat übermittelt.

Vor dem Hintergrund seines ursprünglichen Begutachtungsentwurfs begrüßt der Rechnungshof die mit dem Entwurf beabsichtigte, transparentere Gestaltung staatlichen Handelns. Die Herstellung von Transparenz trägt entscheidend zur Korruptionsprävention, aber auch zur Partizipation der Öffentlichkeit am staatlichen Handeln bei.

Seit der Bundes–Verfassungsgesetz–Novelle BGBl. I 141/2022 ist die Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Umfragen, die von Organen der Bundes–, Landes– und Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben werden, samt deren Kosten bereits vorgesehen. Art. 22a Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz in der Fassung der Regierungsvorlage zum IFG führt nun eine aktive Informationspolitik für Informationen von allgemeinem Interesse ein, soweit sie nicht geheimzuhalten oder aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen ausgenommen sind. Als allgemeine Informationen gelten alle amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienenden Aufzeichnungen im Wirkungsbereich der Rechtsträger, die für einen allgemeinen Personenkreis relevant sind, wie beispielsweise Geschäftseinteilungen, amtliche Statistiken aber auch Umfragen, Stellungnahmen oder Verträge. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung betrifft neben dem Nationalrat, dem Bundesrat, den Organen der Verwaltung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen auch die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungs– und den Verfassungsgerichtshof sowie Volksanwaltschaft und Rechnungshof.

Art. 22a Abs. 2 Bundes–Verfassungsgesetz gewährt den Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag erstmals ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den Organen der Verwaltung und den mit der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen. Ausgenommen davon sind Informationen, deren Geheimhaltung aus bestimmten Gründen, wie etwa der Ordnung und Sicherheit oder der Landesverteidigung, aber auch der Vorbereitung einer Entscheidung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, geboten ist.

Der Rechnungshof selbst veröffentlicht aufgrund der bereits bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen seine Berichte, aber auch den Einkommensbericht, den Bundesrechnungsabschluss ebenso wie Spendenmeldungen und Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und trägt somit den Vorgaben des Entwurfs bereits weitgehend Rechnung.

Kritisch wies der Rechnungshof aber darauf hin, dass die Regierungsvorlage – anders als dies im Vorentwurf von Februar 2021, 95/ME BlgNR XXVII. GP vorgesehen war – keine Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes im Bereich öffentlicher Unternehmen vorsieht. Um eine möglichst wirtschaftliche und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel zu erreichen und parlamentarische Kontrolle und Transparenz sicherzustellen, hält der Rechnungshof an seiner langjährigen Forderung fest, die für die Prüfkompetenz erforderliche Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand von derzeit 50 Prozent auf 25 Prozent abzusenken. Er verweist dazu auf seine verglichen mit den Zuständigkeitsregelungen für die Mehrzahl der Landesrechnungshöfe weiterhin eingeschränkte Kontrollzuständigkeit.

Schließlich sehen Art. 22a Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz und § 1 Z 5 in Verbindung mit § 13 IFG in der Fassung der Regierungsvorlage ein Recht auf Zugang zu Informationen nur gegenüber – der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden – nicht hoheitlich tätigen Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen vor, an denen die öffentliche Hand eine finanzielle Beteiligung von mindestens 50 Prozent hält. Der Rechnungshof gibt zu bedenken, dass damit Rechtsträger, die von der öffentlichen Hand durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz tatsächlich beherrscht werden, vom IFG nicht erfasst wären.

Ungeachtet dessen wird vom Rechnungshof diese sich bei Redaktionsschluss abzeichnende parlamentarische Einigung zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses positiv gesehen, weil sie das Transparenzprinzip in der österreichischen Verwaltung stärkt.



-12,744 Mrd. EUR
NETTOERGEBNIS



SONDERAUFGABEN

- *Bundesrechnungsabschluss*
- *Einkommensberichte*
- *Beurkundung von Finanzschulden*
- *Parteiengesetz*
- *Bundespräsidentenwahlgesetz*
- *Medientransparenzgesetz*
- *Anpassungsfaktor für Politikergehälter*

270,8
FINANZSCH

Bundesrechnungsabschluss
Stand: 31.12.2022



5. SONDERAUFGABEN

5.1 BUNDESRECHNUNGS-ABSCHLUSS

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Juni 2023 legte der Rechnungshof dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluss 2022 vor. Das Jahr 2022 war von hohen Prognoseunsicherheiten bei der Konjunkturlaufentwicklung geprägt. Einerseits wirkte sich die COVID-19-Pandemie weiterhin auf die konjunkturelle Entwicklung aus, andererseits beeinflussten der Krieg in der Ukraine und die stark gestiegene Inflation die Gesamtwirtschaft erheblich. Dementsprechend war die Ausgangslage für eine zielgenaue Budgetierung herausfordernd. Die heimische Wirtschaft wuchs 2022 real um 5,0 Prozent. Die Erholung zeigte sich auch deutlich am Arbeitsmarkt: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten stieg um 3,0 Prozent und die Arbeitslosenquote ging um 1,7 Prozentpunkte auf 6,3 Prozent zurück. Allerdings stieg die Inflation auf +8,6 Prozent, der höchste Wert seit 1974.

Die mittelfristigen Konjunkturaussichten sind weiterhin durch den Krieg in der Ukraine, durch die drohenden Wohlstandsverluste infolge der historisch hohen Inflationsraten und von einem stagnierenden Wachstum geprägt.

KONSOLIDIERTE ABSCHLUSSRECHNUNGEN UND VORANSCHLAGSVERGLEICH

Das Nettoergebnis 2022 – die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen – war mit -12,744 Milliarden Euro zwar um 6,901 Milliarden Euro besser als 2021, aber immer noch weit unter dem Vorkrisenniveau. Die hohe Inflation und die gute Wirtschaftsentwicklung führten zu einem starken Anstieg der Erträge. Allerdings verzeichneten auch die Aufwendungen einen erneuten Anstieg. Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie waren insbesondere die Entlastungsmaßnahmen des Bundes für den Teuerungsausgleich ursächlich für die höheren Aufwendungen.

Der Finanzierungshaushalt 2022 wies einen negativen Saldo von -20,762 Milliarden Euro auf und war damit um 2,333 Milliarden Euro besser als veranschlagt. Die – im Vergleich zum Voranschlag – um 8,540 Milliarden Euro deutlich höheren Einzahlungen resultierten aus der guten Wirtschaftsentwicklung und der außerordentlich hohen Inflation. Andererseits waren aber auch die Auszahlungen um 6,207 Milliarden Euro höher als im Voranschlag. Diese Abweichung resultierte vor allem aus den weiterhin erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und aus der Anschaffung einer strategischen Gasreserve zur Sicherung der Energieversorgung.

Das Vermögen des Bundes betrug zum 31. Dezember 2022 121,854 Milliarden Euro und war höher als im Jahr 2021 (+4,193 Milliarden Euro). Der Anstieg war hauptsächlich auf die Anschaffung einer strategischen Gasreserve zurückzuführen. Dem Vermögen standen Fremdmittel von 327,455 Milliarden Euro gegenüber, die um 16,333 Milliarden Euro höher waren als 2021 und vor allem aus gestiegenen Finanzschulden resultierten.

Das Nettovermögen – die Saldogröße aus Fremdmitteln und Vermögen – war im Jahr 2022 mit -205,601 Milliarden Euro negativ. Damit hatte es sich gegenüber 2021 neuerlich, um 12,140 Milliarden Euro, durch das weiterhin hohe negative Nettoergebnis verschlechtert.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER ENTLASTUNGSMASSNAHMEN ZUM TEUERUNGS AUSGLEICH AUF DEN BUNDESHAUSHALT

Im Jahr 2022 prägten die Maßnahmen zur Abfederung der Preissteigerungen den Bundeshaushalt. Dafür waren 2022 einnahmen- und ausgabenseitig insgesamt 7,532 Milliarden Euro vorgesehen. Die tatsächlichen Mehrauszahlungen für Entlastungsmaßnahmen betragen 4,534 Milliarden Euro. Die Erhöhung des Klimabonus zusammen mit dem Anti-Teuerungsbonus (2,734 Milliarden Euro) beanspruchte den größten Anteil (60,5 Prozent) der Unterstützungsleistungen, gefolgt von den außerordentlichen Einmalzahlungen für Pensionistinnen und Pensionisten (452,1 Millionen Euro) sowie den Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen (359,0 Millionen Euro). Für den Energiekostenausgleich wurden 351,0 Millionen Euro ausbezahlt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF DEN BUNDESHAUSHALT

In den Jahren 2020 bis 2022 betragen die Auszahlungen des Bundes für die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie 42,693 Milliarden Euro. Davon entfielen 32,837 Milliarden Euro auf den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und 9,856 Milliarden Euro auf die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfen.

2022 waren die Auszahlungen zwar niedriger als im Vorjahr, aber höher als 2020, im ersten Jahr der Pandemie. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden 2022 9,277 Milliarden Euro ausbezahlt, das waren um 5,813 Milliarden Euro weniger als im Vorjahr. Die Aufwendungen im Gesundheitsbereich, insbesondere für Impfstoffe und Zahlungen nach dem Epidemiegesetz 1950, blieben mit 4,174 Milliarden Euro konstant auf hohem Niveau. Für die COVID-19-Kurzarbeit wurden im Jahr 2022 Zuschüsse an Unternehmen in Höhe von 664,69 Millionen Euro ausbezahlt, um 3,038 Milliarden Euro weniger als 2021. Des Weiteren waren noch rund 700 Millionen Euro an Abgaben gestundet.

PRÜFUNG DER ABSCHLUSSRECHNUNGEN

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege überprüfte der Rechnungshof die Abschlussrechnungen 2022 gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948. Neben der stichprobenmäßigen Belegprüfung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen, wie etwa die Erfassung und Bewertung von Forderungen, die Erfassung des Treuhandvermögens, die Überprüfung des Liquiditätsmanagements des Bundes, die korrekte Aktivierung des Anlagevermögens, die Überprüfung der offenen Posten und der Bankkontenstände und die Dotierung von Rückstellungen.

Im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 überprüfte der Rechnungshof schwerpunktmäßig die Haftungen des Bundes. Im Besonderen überprüfte er die Verrechnung von Geschäftsfällen im Zusammenhang mit den Bundeshaftungen – wie Rückstellungen, Schadenszahlungen und Haftungsent-

gelte – sowie die Funktionalität der IT-Anwendung SAP Treasury Haftungen. Er stellte insbesondere fest, dass die Rückstellung für das Fremdwährungsrisiko aufgrund eines Schweizer-Franken-Portfolios nicht plausibilisiert werden konnte. Das Bundesministerium für Finanzen stellte keine Unterlagen zur Verfügung, um die bei der Rückstellungsbildung unterlegten Annahmen nachvollziehbar zu machen, wie z.B. eine Abbaustrategie für das Fremdwährungsportfolio. Das Kursrisiko des Bundes bei einem Ausstieg aus der Fremdwährung betrug zur Zeit der Prüfung 5,852 Milliarden Euro.



5.2 EINKOMMENSBERICHTE

EINKOMMEN DER ÖFFENTLICHEN WIRTSCHAFT

Am 15. Dezember 2023 wurde der Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022“ dem Nationalrat vorgelegt. Mit diesem Einkommensbericht kommt der Rechnungshof der ihm verfassungsmäßig übertragenen Berichtspflicht nach. Dieser Bericht zu Einkommen in staatsnahen Unternehmen enthält die durch-

schnittlichen Einkommen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen.

Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Unternehmen und Einrichtungen	427	426	459	452
Durchschnittseinkommen Vorstand / Geschäftsführung pro Vollzeitäquivalent in EUR	215.900	220.600	214.600	218.900
Durchschnittseinkommen Beschäftigte pro Vollzeitäquivalent in EUR	57.000	57.300	58.100	60.200
Frauenanteil in Vorstand / Geschäftsführung in %	21,1	22,1	23,4	24,1
Durchschnittseinkommen weiblicher Vorstandsmitglieder in % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen	82,8	77,3	80,4	85,0
Frauenanteil in den Aufsichtsräten in %	31,7	34,2	35,6	36,2
durchschnittliche Vergütung weiblicher Aufsichtsratsmitglieder in % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen	86,5	89,6	95,7	97,8
zusätzliche Leistungen für Pensionen in Mio. EUR	546,72	550,59	539,59	547,70

Quelle: RH-Einkommenserhebung

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass darin nur die Einkommen der staatsnahen Betriebe des Bundes aufgelistet sind. Für die Einkommen in Unternehmen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden fehlt diese umfassende Transparenz.

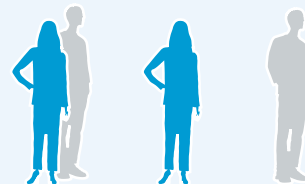
ALLGEMEINER EINKOMMENSBERICHT

Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Der letzte „Allgemeine Einkommensbericht“ wurde im Dezember 2022 veröffentlicht. Dieser zeigte, dass das mittlere Bruttojahreseinkommen aller unselbstständig Erwerbstätigen im Jahr 2021 bei 31.407 Euro lag.

Erstmalig stellte der Rechnungshof dazu auch interaktive Grafiken zur Verfügung, bei denen entsprechend den individuellen Interessen eine Auswahl für die Darstellung getroffen werden kann.



Der Allgemeine Einkommensbericht 2022 stand am 12. Oktober 2023 auf der Tagesordnung des Rechnungshofausschusses und wurde am 24. November 2023 im Plenum behandelt.

Alle unselbstständig Erwerbstätigen
Mittlere Bruttojahreseinkommen


Arbeiterinnen und Arbeiter	23.248 EUR	13.434 EUR	30.030 EUR
Angestellte	35.302 EUR	26.953 EUR	49.642 EUR
Vertrags- bedienstete	37.770 EUR	34.134 EUR	43.971 EUR
Beamtinnen und Beamte	61.389 EUR	60.974 EUR	61.673 EUR
Gesamt	31.407 EUR	24.309 EUR	37.707 EUR

Darstellung ohne Lehrlinge

Quelle: Statistik Austria, 2022; Lohnsteuer- und SV-Daten; Darstellung: RH

5.3 BEURKUNDUNG DER FINANZSCHULDEN

Alle Urkunden über Finanzschulden, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, sind von der Präsidentin des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Sie bestätigt damit die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der aufgenommenen Finanzschulden.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.

Der Stand der Finanzschulden des Bundes zum 30. November 2023 betrug 282,025 Milliarden Euro. Im Jahr 2023 nahm der Bund mit Stand 30. November Finanzschulden in Höhe von rund 65,731 Milliarden Euro auf.

Im Vergleich zum Jahr 2019 – also dem Jahr vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie und den in diesem Zusammenhang gesetzten Unterstützungsleistungen – haben sich die Finanzschulden nicht nur in Bezug auf das aufgenommene Volumen verdreifacht, sondern auch die Anzahl der Gegenzeichnungen der Finanzschulden hat sich verdreifacht.

	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzschulden des Bundes (Anzahl)	62	196	164	168	181
davon Gegenzeichnungen (Anzahl)	53	195	147	153	163
aufgenommene Finanzschulden in Mrd. EUR	23,16	52,10	51,69	65,70	65,73

jeweils Stand 30. November



5.4 PARTEIENGESETZ

Mit der Mitte 2022 vom Nationalrat beschlossenen Novelle des Parteiengesetzes 2012 hat der Rechnungshof seit 1. Jänner 2023 erweiterte Verwaltungsaufgaben und erstmals die Möglichkeit der unmittelbaren Prüfung von politischen Parteien.

BEGRÜNDETER VERDACHT

Der Rechnungshof kann im Fall eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen das Parteiengesetz die betroffene Partei nunmehr unabhängig von der Prüfung eines Rechenschaftsberichts zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist auffordern. Dabei kann er schriftlich alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, –belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Räumt die verlangte Stellungnahme den begründeten Verdacht nicht aus oder wurde von der Partei keine Stellungnahme abgegeben, ist dies der Partei vom Rechnungshof in einer schriftlichen Mitteilung vorzuhalten. Danach kann der Rechnungshof eine Überprüfung bei der Partei im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle vornehmen. Im Jahr 2023 lag kein Fall eines begründeten Verdachts vor.

WAHLWERBUNGSBERICHTE

Dem Rechnungshof sind von politischen Parteien, die aufgrund der Wahlen Anspruch auf Förderungen nach dem Parteienförderungs-gesetz 2012 haben, Wahlwerbungsberichte zur Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zu übermitteln. Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für

Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungs-ausgaben sowie der Wahlwerbungs-berichte soll der Rechnungshof dafür eine Woche vor dem Stichtag drei Sachverständige aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnen-forschung, aus dem Gebiet des Medienwesens sowie aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern bestellen, die die Wahlkämpfe der wahlwerbenden Parteien analysieren und jeweils in einem Gutachten die Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungs-ausgaben beurteilen. Im Hinblick auf den Wahltermin zur Europawahl im Juni 2024 und dem regulären Wahltermin zur Nationalratswahl im September 2024 sowie im Sinne größtmöglicher Transparenz führte der Rechnungshof – in Zusammenarbeit mit der Bundesbeschaffung GmbH – erstmalig die Bestellung der Sachverständigen in einem offenen – und somit EU-weiten – Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2018 durch.

VERZEICHNIS PERSONENKOMITEES

Der Rechnungshof hat ein Verzeichnis der registrierten Personenkomitees zu führen und die Bezeichnung des Komitees, der Proponentinnen und Proponenten sowie der unterstützten Partei oder der unterstützten Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber auf seiner Website zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang sind vom Rechnungshof auch Informationspflichten gegenüber der betroffenen Partei, den betroffenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern und den Mitgliedern der Personenkomitees wahrzunehmen. Allfällige Widersprüche gegen die Zurechnung des Personenkomitees zur politischen Partei sind im veröffentlichten Verzeichnis anzumerken. Ende 2023 wurde dem Rechnungshof ein bereits seit 2021 bestehendes Personenkomitee gemeldet.

SPENDENMELDUNGEN

Dem Rechnungshof sind zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung von Parteien spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Meldungen über die eingelangten Einzelspenden, die über 150 Euro liegen, zu übermitteln. Er hat alle darin genannten Einzelspenden über 500 Euro unter Angabe des Namens und der Postleitzahl der Spenderin bzw. des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen.

Im Jahr 2023 veröffentlichte der Rechnungshof von neun Parteien insgesamt 93 Spenden (Stand 1. Dezember 2023).

UNZULÄSSIGE SPENDEN

Der Rechnungshof hat Spenden, die laut Parteiengesetz unzulässig und von den Parteien an ihn weiterzuleiten sind, entgegenzunehmen, zu verwahren und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterzugeben. Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hielt in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023, 2022-0.597.119/UPTS/NEOS, fest, dass ein von einer Fraktion im Europaparlament im Jahr 2020 finanziertes Inserat als Sachspende an die NEOS zu qualifizieren sei. Im Jahr 2021 schaltete diese Fraktion zwei weitere vergleichbare Inserate; aufgrund der Spendenbegrenzung pro Jahr und Spender (7.719,08 Euro im Jahr 2021) leiteten die NEOS im Jahr 2023 den darüber hinausgehenden Betrag in der Höhe von 14.320,42 Euro an den Rechnungshof weiter. Zudem überschritt eine Sachspende an die NEOS für den Landtagswahlkampf 2021 in Oberösterreich die Spendenbegrenzung pro Jahr und Spender um 85,02 Euro; diesen

Betrag überwiesen die NEOS ebenfalls im Jahr 2023 dem Rechnungshof. Die SPÖ erhielt im dritten Quartal 2023 eine Sachspende von einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, jedoch mit einem ausländischen wirtschaftlichen Eigentümer. Da gemäß § 6 Abs. 6 Z 6 Parteiengesetz nur Spenden bis 500 Euro diesbezüglich zulässig sind, überwies die Partei den darüber hinausgehenden Betrag in der Höhe von 937,78 Euro dem Rechnungshof.

Weiters leitete die SPÖ im Jahr 2023 aufgrund der Überschreitung der Spendenbegrenzung pro Jahr und Spender von 8.610 Euro einen Betrag in der Höhe von 15.108,58 Euro an den Rechnungshof weiter; die Partei stellt in diesem Zusammenhang jedoch den Erhalt einer Spende und somit eine mögliche Unzulässigkeit infrage.

KONTROLLE DER RECHENSCHAFTSBERICHTE

Hinsichtlich der Sonderaufgabe des Rechnungshofes, die Rechenschaftsberichte politischer Parteien zu kontrollieren und zu veröffentlichen, ist für die Rechenschaftsberichte der Jahre 2021 und 2022 noch das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I 247/2021 anzuwenden, also vor der Mitte 2022 beschlossenen Novelle.

Der Rechnungshof kontrolliert dabei die Richtigkeit der Angaben; bei Zweifeln an den Angaben in einem Rechenschaftsbericht ersucht der Rechnungshof die Partei um Stellungnahme. Bleiben trotz der Stellungnahme der Partei Zweifel an der Richtigkeit des Rechenschaftsberichts bestehen, erfolgen zu diesen Bedenken des Rechnungshofes Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat. Dieser entscheidet dann, ob das Parteiengesetz tatsächlich verletzt wurde.

DER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT IM JAHR 2023 SIEBEN RECHENSCHAFTSBERICHTE

Aufgrund von Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Parteiengesetz erstattete der Rechnungshof drei Mitteilungen zu insgesamt zwölf Sachverhalten an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat. So war der Rechnungshof etwa der Ansicht, dass bei der SPÖ eine mögliche, zum Teil unzulässige, Spende im Zusammenhang mit dem Magazin „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz vorliegt (Rechenschaftsbericht 2021); die Grünen gaben Anlass für eine Mitteilung wegen eines zinsenlosen Darlehens des Klubs an die Partei (Rechenschaftsbericht 2021).

Betreffend den Rechenschaftsbericht der ÖVP – zurückgehend noch auf das Jahr 2020 – ging es u.a. um die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH an die Partei mit nur symbolischem Mietzins.

Die Kontrollverfahren betreffend die Rechenschaftsberichte 2021 der ÖVP und der FPÖ waren Ende 2023 noch nicht abgeschlossen.

Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen dem Rechnungshof zu übermitteln. Folgende sechs Parteien legten ihren Rechenschaftsbericht 2022 bis zum 30. September 2023 vor:

1. Bürgerforum Tirol – Liste Fritz
2. Die Bierpartei
3. Die Grünen – die Grüne Alternative
4. NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum
5. Die Freiheitliche Partei Österreichs
6. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

Weiters übermittelte die Partei „Die Bierpartei“ am 3. Jänner 2023 ihren Rechenschaftsbericht 2021; die Frist für die Abgabe der Rechenschaftsberichte 2021 war am 30. September 2022.

Die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden. Um diese Fristverlängerung ersuchte die ÖVP; der Rechnungshof gewährte sie der Partei. Die ÖVP übermittelte den Rechenschaftsbericht 2022 im Oktober 2023.



ABFRAGE VON GESCHÄFTEN MIT BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Eine weitere, für den Rechnungshof mit hohem Ressourcenaufwand verbundene Aufgabe nach dem Parteiengesetz betrifft die Abfrage von Geschäften mit Beteiligungsunternehmen, an denen Parteien oder deren Teilorganisationen zu mindestens 5 Prozent direkt oder 10 Prozent indirekt beteiligt sind. Abgefragt wird bei allen rund 5.800 Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ob es derartige Geschäfte mit Beteiligungsunternehmen gab und in welcher Höhe. Diese Informationen werden – wie die Rechenschaftsberichte der Parteien – auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

ENTSCHEIDUNGEN DES UNABHÄNGIGEN PARTEIEN–TRANSPARENZ–SENATES

Der Rechnungshof hat, wenn er der Ansicht ist, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz vorliegen, dem Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat darüber Mitteilungen zu erstatten. Es ist dann Aufgabe dieses Senats, zu entscheiden, ob Verstöße tatsächlich vorliegen. Im Jahr 2023 verhängte der Unabhängige Parteien–Transparenz–Senat gegen alle Parteien im Nationalrat Geldbußen aufgrund von Mitteilungen des Rechnungshofes. Die Höhe der verhängten Geldbußen belief sich auf 98.384 Euro. Sie sind wie folgt zuordenbar: FPÖ 50.000 Euro, ÖVP 20.000 Euro, SPÖ 10.000 Euro, Die Grünen 9.876 Euro und NEOS 8.508 Euro.

Im Mai 2023 stellte der Unabhängige Parteien–Transparenz–Senat das Verfahren hinsichtlich einer möglichen Überschreitung des Höchstbetrags der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl 2019 der ÖVP ein. Im Zuge des Verfahrens, in dem der Rechnungshof auch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt

hatte, stellte sich heraus, dass die Wahlwerbungsausgaben mit 6.854.672,70 Euro zwar um 22 Prozent höher als ursprünglich mitgeteilt waren, dennoch lagen sie laut Unabhängigem Parteien–Transparenz–Senat unter der erlaubten Grenze von sieben Millionen Euro.

Unabhängig davon hält der Rechnungshof in Bezug auf jüngste Entscheidungen des Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senates fest, dass dieser vermehrt formale Standpunkte ins Treffen führte. Daraus leitet der Rechnungshof ab, dass der Unabhängige Parteien–Transparenz–Senat sinngemäß nunmehr originäre eigene Erhebungs– und Ermittlungstätigkeit durch den Rechnungshof verlangt. Im Rahmen des Möglichen werden diese immer durchgeführt. Zu einer ergänzenden Ermittlungstätigkeit im Rahmen der Rechenschaftsberichts–Kontrolle bietet das Parteiengesetz derzeit noch keine Kompetenz. Künftig – nach dem Wirksamwerden der neuen Kompetenz mit Herbst 2024 – ist dies möglich.

Zudem kann der Rechnungshof beginnend mit den Rechenschaftsberichten 2023 die Mitteilungen an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat (bzw. das Ergebnis seiner Prüftätigkeit) veröffentlichen. Damit wird sich die Öffentlichkeit von den durch den Rechnungshof an den Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senat herangetragenen Fällen ein vollständiges Bild machen können.

Der Rechnungshof verweist grundsätzlich darauf, dass er Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien–Transparenz–Senates – im Gegensatz zu politischen Parteien – nicht ergreifen kann. Ein solches Rechtsmittel wäre wünschenswert, damit auch dem Rechnungshof der Instanzenzug zum Höchstgericht offensteht.

WIENER PARTEIENGESETZ

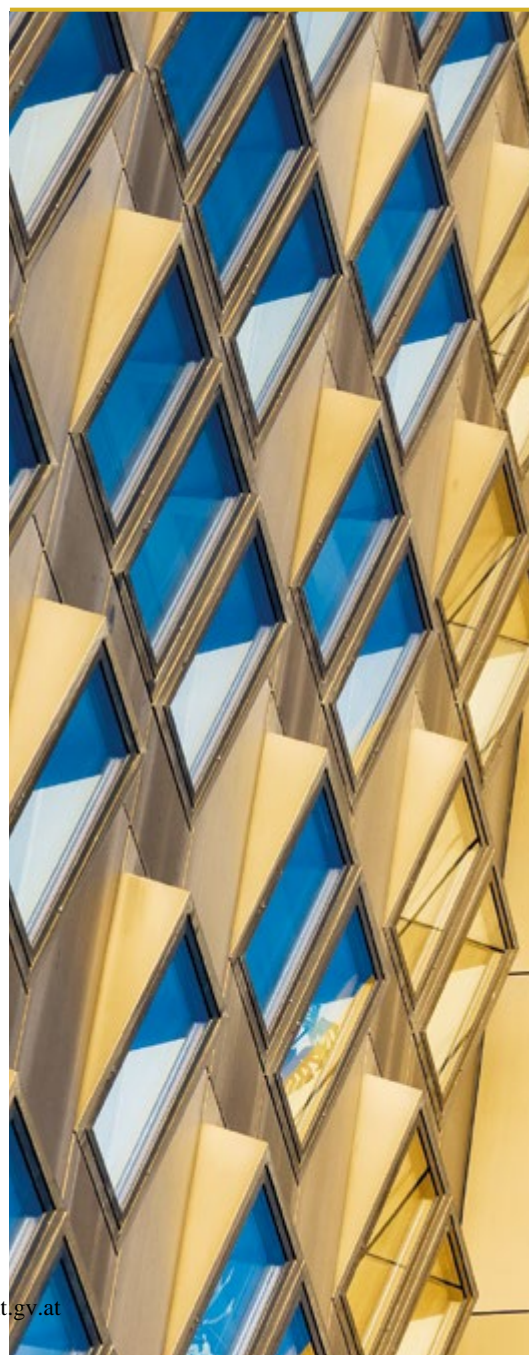
Der Rechnungshof gab im September 2023 zu einem Gesetzespaket im Zusammenhang mit den politischen Parteien auf Ebene des Landes Wien eine umfassende Stellungnahme ab. Mit dem Entwurf waren u.a. auch Regelungen über die Kontrollbefugnisse des Stadtrechnungshofes in Bezug auf die Prüfung der Verwendung von Fördergeldern durch politische Parteien sowie deren Akademien geplant.

Der Rechnungshof sah das Gesetzesvorhaben, das sich teilweise an der Novelle des Parteiengesetzes 2012 mit BGBl. I 125/2022 orientierte und das auch im Zusammenhang mit dem Gesetzesentwurf zu sehen war, den der Rechnungshof im Oktober 2021 vorgelegt hatte, als geeignet an, um die Transparenz der Verwendung der Fördermittel zu erhöhen.

Die nunmehr beschlossenen zusätzlichen Prüfmöglichkeiten des Stadtrechnungshofes Wien sowie die vorgeschlagenen Regeln zur Stärkung der institutionellen und organisatorischen Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes Wien sind aus der Sicht des Rechnungshofes geeignet, zu einer Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle beizutragen.

Der Rechnungshof verwies in seiner Stellungnahme allerdings darauf, dass die gesetzlichen Regelungen den Parteien bei der Führung „geeigneter Aufzeichnungen“ über die – aus der Parteienförderung (z.B. rund 30,05 Millionen Euro im Jahr 2022) und aus der Akademienförderung (z.B. rund 2,07 Millionen Euro im Jahr 2022) erhaltenen – Fördermittel noch einen weiten Auslegungsspielraum erlauben. Die Wirksamkeit der Kontrolle der Mittelverwendung wird daher von präziseren Vorgaben in Bezug auf den Verwendungszweck und auf den Nachweis der Verwendung der Fördermittel abhängen.

Die Einrichtung des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates erachtete der Rechnungshof als positiv. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates soll künftig das Verwaltungsgericht Wien durch einen Senat entscheiden. In diesem Zusammenhang regte der Rechnungshof an, eine Beschwerdemöglichkeit des Stadtrechnungshofes Wien gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates – eingerichtet beim Amt der Wiener Landesregierung – klarzustellen.



5.5 BUNDESPRÄSIDENTENWAHLGESETZ

Das Bundespräsidentenwahlgesetz weist dem Rechnungshof die Aufgabe zu, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten über Spenden, Zuwendungen von politischen Parteien, Sponsoring und Inserate entgegenzunehmen und auf ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Bundespräsidentenwahlgesetz zu kontrollieren.

Die Listen sind bis spätestens drei Monate nach dem Wahltag an den Rechnungshof zu übermitteln. Da die letzte Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 stattfand, sollte der Rechnungshof bis Anfang Jänner 2023 die entsprechenden Listen von den sieben Kandidaten der Bundespräsidentenwahl 2022 erhalten.

Der Rechnungshof erhielt bis zum 9. Jänner 2023 die Listen nachfolgender Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl 2022:

1. Dr. Alexander van der Bellen
2. Dr. Tassilo Wallentin
3. Dr. Walter Rosenkranz
4. Gerald Grosz
5. Dr. Michael Brunner

Weiters übermittelte Dr. Dominik Wlazny die Listen zur Bundespräsidentenwahl 2022 am 23. Juni 2023; der Kandidat Heinrich Staudinger legte keine Listen vor.

Bei konkreten Anhaltspunkten, dass in den übermittelten Listen enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Rechnungshof hat die Listen und allenfalls das Ergebnis seiner Feststellungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Werden Verstöße vermutet, hat der Rechnungshof die Unterlagen an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat weiterzuleiten.

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2023 von fünf Kandidaten die Listen zur Bundespräsidentenwahl 2022; das Kontrollverfahren betreffend die Listen des Kandidaten Gerald Grosz war Ende 2023 noch nicht abgeschlossen.



5.6 MEDIENTRANSPARENZGESETZ

Mit dem Medientransparenzgesetz soll Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Der Rechnungshof hat der Medienbehörde KommAustria halbjährlich eine Liste über sämtliche dem Rechnungshof bekannten und seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger einschließlich deren Organe zu übermitteln. Die halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe dieser Rechtsträger verursacht sowohl im Rechnungshof als auch bei den Rechtsträgern einen hohen Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Mit Stand 1. Dezember 2023 waren dies rund 5.800 Rechtsträger. Bei dieser Sonderaufgabe handelt es sich um eine prüffremde Tätigkeit, die den Rechnungshof in der Wahrnehmung seiner eigentlichen Kernaufgaben begrenzt.

5.7 ANPASSUNGSFAKTOR FÜR POLITIKERGEHÄLTER

Das Bezügebegrenzungsgesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf. Es sieht vom Bundespräsidenten bis zum Mitglied des Bundesrates abgestufte Beträge entsprechend der jeweiligen Funktion vor.

Außerdem legt das Bezügebegrenzungsgesetz Einkommensobergrenzen fest, und zwar für das höchste Organ in der Oesterreichischen Nationalbank sowie für die obersten Funktionärinnen und Funktionäre der Kammern und der Sozialversicherungsträger.

Für den Rechnungshof sieht das Bezügebegrenzungsgesetz als Sonderaufgabe die Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre – gemäß den gesetzlichen Grundlagen – vor.

Der Rechnungshof hat bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre anzupassen sind, zu ermitteln und kundzumachen. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des aktuellen Jahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der Rechnungshof hatte für das Jahr 2024 aufgrund der Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Anpassungsfaktor von 1,097 ermittelt und diesen mit den Gehaltstabellen für Funktionärinnen und Funktionäre am 1. Dezember 2023 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) kundgemacht. Demnach könnten deren Gehälter ab 1. Jänner 2024 um 9,7 Prozent steigen.

Diese gesetzlich vorgesehene Erhöhung wurde durch eine Änderung des Bundesbezügegesetzes vom Nationalrat am 13. Dezember 2023 insofern abgeändert, als die Bezüge bestimmter Bundesfunktionärinnen und –funktionäre (Bundespräsident, Regierungsmitglieder, Präsidenten des Nationalrates, Präsidentin des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Klubobleute des Nationalrates) nicht steigen, und weitere Bezüge für die Abgeordneten auf Bundesebene um 4,85 Prozent erhöht wurden. Die Obergrenzen der zulässigen Höchstbezüge auf Ebene der Bundesländer wurden um die gesetzlich vorgese-

henen 9,7 Prozent erhöht. Der Bund empfahl dabei zwar eine vergleichbare Vorgangsweise auf Ebene der Bundesländer; diese können jedoch die Bezüge ihrer Funktionärinnen und Funktionäre innerhalb dieser Obergrenzen frei festlegen.

Diese gesetzliche Änderung wird im Ergebnis zu künftig drei unterschiedlichen Ausgangsbeträgen für Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre führen. Dies wird dem ursprünglichen, vor mehr als 25 Jahren formulierten Ziel, eine Einkommenspyramide für Politikerinnen und Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern zu schaffen, die auf die Verantwortung des einzelnen Funktionsträgers abstellt, weiter entgegenwirken. Da der Rechnungshof weiterhin zur jährlichen Anpassung der Bezüge verpflichtet sein soll, weist er an dieser Stelle darauf hin, dass die Aussagekraft der jährlich zu veröffentlichen Bezügepyramide immer stärker eingeschränkt wird und eine gesamtstaatlich vergleichbare Übersicht über die Bezüge der öffentlichen Funktionärinnen und Funktionäre damit nicht besteht. Die Zweckmäßigkeit der bestehenden Regelungen wird immer mehr in Frage gestellt.





*Die internationale Zusammenarbeit
ist dem Rechnungshof – vor allem in seiner Funktion
als Generalsekretariat der Internationalen Organisation
der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) –
ein großes Anliegen.*



6. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

6.1 REGELMÄSSIGER AUSTAUSCH AUF INTERNATIONALER EBENE

Die Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen stellt eines der Wirkungsziele des Rechnungshofes dar. Daher kommt dem regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen dem Rechnungshof und anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) eine hohe Bedeutung zu. Die internationale Zusammenarbeit erfolgt in erster Linie im Rahmen der INTOSAI, deren Generalsekretariat der Rechnungshof innehat, und der EUOSAI (Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf Ebene der EU in Form des „EU-Kontaktausschusses“. Innerhalb dieser Organisationen widmen sich fachspezifische Arbeitsgruppen grundlegenden bzw. aktuellen Themenstellungen, wie etwa Umweltprüfungen, den Auswirkungen von Wissenschaft und Technologie auf das Prüfgeschehen, IT-Prüfungen, dem Umgang mit Big Data oder der Finanzmarkt- und Wirtschaftsstabilität.

Neben der Kooperation innerhalb von internationalen Arbeitsgruppen erfolgt die Zusammenarbeit mittels bilateraler und multilateraler Treffen und Veranstaltungen. So wurden auf bilateraler Ebene 2023 im Rechnungshof bzw. Generalsekretariat der INTOSAI internationale Gäste aus den ORKB von Deutschland, Slowenien, Ungarn, Brasilien, Kenia, Sambia, Südkorea, der Republik Moldau, der Malediven und der Vereinigten Arabischen Emirate begrüßt, die Interesse an verschiedenen fachlichen Themen hatten, wie etwa dem Prüfungsprozess, dem Verhältnis zu den Landesrechnungshöfen oder der Prüfung politischer Parteien.

Margit Kraker,
Bruno Dantas (ORKB Brasilien)



Eine wichtige Plattform für den Austausch bietet die deutsche Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, an welcher regelmäßig auch Präsidentin Margit Kraker sowie der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle und das deutsche Mitglied des Europäischen Rechnungshofes teilnehmen. Darüber hinaus bringen sich Vertreterinnen und Vertreter des Rechnungshofes in mehrere Arbeitskreise der deutschen Landesrechnungshöfe und des Bundesrechnungshofes ein, welche etwa Fragen in Bezug auf Infrastruktur und Organisation, IT oder Prüfungen im Bau- und (Hoch-)Schulwesen behandeln.

Am 4. September 2023 unterzeichnete Präsidentin Margit Kraker als Generalsekretärin gemeinsam mit dem Vorsitzenden der INTOSAI in New York ein Memorandum of Understanding (MoU) mit dem United Nations Development Programme (UNDP). Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen aktuelle und relevante Themen, wie etwa Klimaschutz oder die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit.

Weiters nahm die Präsidentin im September 2023 mit Vertreterinnen und Vertretern der EUROSAI an einem INTOSAI/EUROSAI-Seminar anlässlich des 30-jährigen Jubiläums des tschechischen Rechnungshofes in Prag teil.

Veranstaltungen wie ein vom Rechnungshof im Juni 2023 organisierter Expertenaustausch zum Thema Datenanalyse zeigen die praktische Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieses Workshops trafen sich Vertreterinnen und Vertreter der ORKB von Dänemark, Schweden, Norwegen, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs im Rechnungshof, um ihre laufenden Arbeiten zu präsentieren und wertvolle Einblicke zu teilen. Der Workshop bot eine Plattform für den offenen Austausch von Lessons Learned, um daraus Erkenntnisse zu gewinnen und die Zusammenarbeit zu stärken. Dadurch sollen Effizienzsteigerungen und Verbesserungen in den Rechnungshöfen erreicht werden, um den Herausforderungen der Datenanalyse noch besser begegnen zu können. Eine weitere Stärkung soll die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren durch ein gegenseitiges Unterstützen beim Einsatz von neuen Prüfmethoden erfahren.



Haoliang Xu (UNDP),
Bruno Dantas (ORKB Brasilien),
Margit Kraker

6.2 INTERNATIONALE PRÜFMANDATE

Der Rechnungshof bringt aktuell bei zwei Projekten seine internationale Expertise ein: Zum einen prüft er den Jahresabschluss 2023 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Zum anderen führt der Rechnungshof gemeinsam mit dem Deutschen Bundesrechnungshof und der Schweizer Eidgenössischen Finanzkontrolle ein Peer-Review bei der Obersten Rechnungskontrollbehörde Indonesien durch.

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2023 DER OSZE

Die OSZE trat im September 2023 an den Rechnungshof heran und ersuchte ihn um Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der OSZE. Die Generalsekretärin der OSZE, Helga Maria Schmid, bedankte sich beim Rechnungshof für dessen Bereitschaft, das Mandat des Externen Rechnungsprüfers für die OSZE kurzfristig zu übernehmen. Die Bestellung als Externer Rechnungsprüfer betrifft den Zeitraum vom 7. September 2023 bis 15. September 2024. Der Jahresabschluss der OSZE wird nach den „International Public Sector Accounting Standards“ (IPSAS) erstellt. Die Prüfung durch den Rechnungshof erfolgt nach den „International Standards of Supreme Audit Institutions“ (ISSAI).

Die OSZE ist eine Staatenkonferenz zur Friedenssicherung. Am 1. Jänner 1995 ging sie aus der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hervor, welche am 1. August 1975 mit der Schlussakte von Helsinki gegründet worden war. Mit ihren Teilnehmerstaaten vor allem in Europa sowie in Nordamerika und Asien ist die OSZE die weltweit größte regionale Sicherheitsorganisation. Die OSZE hat rund 2.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Stand April 2023) und jährliche Erträge von rund 300 Millionen Euro (Stand 2022). Der Sitz des Generalsekretariats und die wichtigsten Gremien der OSZE sind in Wien angesiedelt.

PEER-REVIEW BEI DER OBERSTEN RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDE INDONESIEN

Der indonesische Rechnungshof ist verfassungsrechtlich verpflichtet, sich alle fünf Jahre einem Peer-Review zu unterziehen. Als Oberste Rechnungskontrollbehörde Indonesiens umfasst er rund 9.900 Stellen bzw. Dienstposten an 34 Standorten. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Bewertung, ob das interne Qualitätskontrollsystem angemessen konzipiert ist und effektiv funktioniert. Dies wird für die Bereiche „Ethics“, „Human Resources“ und „IT“ beurteilt. Daraus sollen Empfehlungen zur Verbesserung des Systems und zu seiner Umsetzung abgeleitet werden.



RECHNUNGSHOF INTERN

- *Der Rechnungshof in Zahlen*
- *Organisation*
- *Personal*
- *Ausbildung und Wissensmanagement*
- *IT-Sicherheit im Rechnungshof*

7. RECHNUNGSHOF INTERN

7.1 DER RECHNUNGSHOF IN ZAHLEN

Stand 1. Dezember 2023

51,5%

Anteil der Frauen
im Rechnungshof

47%

Anteil
der Frauen in
Leitungsfunktionen

303 Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

105 Beamtinnen

109 Beamte

53 weibliche
Vertragsbedienstete

36 männliche
Vertragsbedienstete

283 Vollbeschäftigungs-
äquivalente

47,6%

Anteil der Frauen
im Prüfdienst

42,199

Millionen Euro
Budget 2023

1,216

Millionen Euro
Rücklagenstand 2023

84%

Anteil der
Personalauszahlungen an
den Gesamtauszahlungen im
Bundesvoranschlag 2023

7.2 ORGANISATION

Durch die Novelle des Parteiengesetzes sowie des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 im Sommer 2022 wurden die Kompetenzen des Rechnungshofes erweitert. Darüber hinaus hat sich der Prüfumfang für den Rechnungshof u.a. aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraufhin gesetzten Hilfsmaßnahmen sowie der energiepolitischen Maßnahmen in jüngster Vergangenheit stark ausgeweitet. Zur Gewährleistung einer wirksamen Prüfungstätigkeit hat der Rechnungshof deshalb mit 1. Jänner 2023 Änderungen in seiner Geschäftsverteilung vorgenommen. Bestehende Organisationseinheiten wurden thematisch und organisatorisch neu strukturiert, um den aktuellen Erfordernissen und Veränderungen im Umfeld besser Rechnung zu tragen.

Insbesondere im Hinblick auf die dem Rechnungshof übertragenen Mehrkompetenzen im Bereich des Parteiengesetzes wurde ein eigener Prüfungsbereich **Parteien und Compliance** gegründet, der direkt der Präsidentin des Rechnungshofes unterstellt ist. In diesem Bereich finden sich die Abteilung für Parteien und Wahlen sowie die Prüfabteilung für Compliance und Anti-Korruption.

Ein vom Präsidium gesonderter Bereich, der ebenfalls direkt der Präsidentin unterstellt ist, befasst sich mit der **Steuerung, Planung und Wirkung** des Rechnungshofes, um den Ressourceneinsatz und den Outcome seiner Tätigkeit wirksamer zu monitoren. In diesem Bereich befinden sich z.B. die Personal- und die Budgetabteilung sowie die strategische Prüfungsplanung.

Darüber hinaus wurde eine Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet, die Bürgerinnen und Bürger über den Rechnungshof informiert und bei der Medienarbeit mitwirkt.

7.3 PERSONAL

Die Frauenförderung ist ein bedeutsames Thema im Rechnungshof. Der Frauenanteil liegt mit 51,5 Prozent deutlich über dem Durchschnitt von 43 Prozent im öffentlichen Dienst, ebenso wie der Frauenanteil in Leitungsfunktionen mit 47 Prozent (gegenüber jenem im öffentlichen Dienst mit 37,1 Prozent).

Von den insgesamt 303 Personen, die zum Stichtag 1. Dezember 2023 im Rechnungshof beschäftigt waren, befinden sich 83,8 Prozent im Prüfdienst. Unter den Prüferinnen und Prüfern ist der Akademikeranteil aufgrund des anspruchsvollen Aufgabengebietes mit 88,2 Prozent sehr hoch. 37 Prozent des Prüfdienstes haben eine wirtschaftswissenschaftliche, 33,5 Prozent eine rechtswissenschaftliche und 8,3 Prozent eine technische Ausbildung. Darüber hinaus finden sich Studienabschlüsse in unterschiedlichen Richtungen, beispielsweise Raumplanung, Politikwissenschaften oder Dolmetsch.



Mit diesen insgesamt über 250 Expertinnen und Experten im Prüfdienst verfügt der Rechnungshof nicht nur über eine interdisziplinäre Expertise, sondern auch über eine optimale Organisationsgröße, die den persönlichen Austausch fördert und möglich macht. Die Prüferinnen und Prüfer sind von Berufs wegen neugierig, offen und unvoreingenommen und arbeiten für ein besseres Österreich. Wer am Rechnungshof tätig ist, hat einzigartige Einblicke und Lernchancen. Die Prüferinnen und Prüfer führen Interviews mit den überprüften Stellen, analysieren vorhandene Unterlagen und Daten. Sie ziehen daraus ihre Schlussfolgerungen und erarbeiten richtungsweisende Handlungsanleitungen für einen wirksamen und sparsamen Umgang mit Steuergeldern. Diese spannende und stets abwechslungsreiche Tätigkeit üben sie in Teams aus, wobei genug Raum für eigenverantwortliches Arbeiten bleibt.

Der Rechnungshof ist nicht nur als Expertenorganisation der Finanzkontrolle zu sehen, sondern auch ein attraktiver Arbeitgeber mit einer hervorragenden Reputation, der seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern u.a. sehr gute fachliche Entwicklungsmöglichkeiten, ein angenehmes Arbeitsklima sowie eine gute Work-Life-Balance bietet. Die im Jahr 2023 durchgeführte (Re-)Evaluierung der arbeitsplatzbezogenen psychischen Belastung weist im Vergleich zum Jahr 2017 eine deutliche Verbesserung des kollegialen Miteinanders auf allen Ebenen und im Hinblick auf die Arbeitsumgebung auf. Vor allem die Möglichkeit zum Home-Office zeigte generell eine positive Wirkung.

Arbeiten, wo Impulse Wirkung zeigen

Mit Neugier. Mit Niveau. Mit Nachdruck.



7.4 AUSBILDUNG UND WISSENSMANAGEMENT

Fachliche Qualifikation ist dem Rechnungshof sehr wichtig. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Prüfdienst des Rechnungshofes sind eine qualifizierte fachliche Ausbildung und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Der **Universitätslehrgang Public Auditing** ist die gemeinsame Grundausbildung für die externe öffentliche Finanzkontrolle. Er wird vom Rechnungshof seit 2017 in Kooperation mit der WU Executive Academy sowie den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien angeboten. Am 6. Universitätslehrgang Public Auditing nehmen sechs Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes teil, am 7. Universitätslehrgang Public Auditing 14 Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes. Die weiteren Teilnehmenden kommen insbesondere von den Landesrechnungshöfen, vom Stadtrechnungshof Wien sowie von den Internen Revisionen der Bundesministerien.

Als Wissensorganisation legt der Rechnungshof großen Wert auf laufende Weiterbildung. Im Jahr 2023 nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes an mehr als 130 verschiedenen Bildungsmaßnahmen teil. Inhalte waren Methoden- und Fachseminare zu prüfungsrelevanten Themen, IT-Schulungen sowie Führungskräfte-seminare. Prüferinnen und Prüfer besuchen regelmäßig Fachtagungen und -seminare, etwa zu Finanz- und Steuerwesen, Vergaberecht, Umweltrecht, Energiewirtschaft oder Bildungswesen. Im Rahmen des „Data Camp“ spezialisieren sich 21 Prüferinnen und Prüfer in „R“, einer Software für statistische Berechnungen und Grafiken, die bei Gebarungsüberprüfungen angewendet wird.

Graduierungsfeier für die Absolventinnen und Absolventen des 5. Universitätslehrgangs Public Auditing am 16. März 2023



Dem Rechnungshof ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen der öffentlichen Finanzkontrolle und mit den Internen Revisionen ein wichtiges Anliegen. Der jährliche **Wissensgipfel** ist eine etablierte Veranstaltung des Rechnungshofes und des Instituts für Interne Revision Österreich (IIA). Im Jahr 2023 widmete sich der Wissensgipfel dem Thema „Prüfen in unsicheren Zeiten“. Rund 360 Personen (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Stadtrechnungshöfe, Interne Revisionen aus Bundesministerien, öffentlichen Unternehmen und Universitäten sowie weitere Institutionen) folgten der Einladung und nahmen via Live-Stream an der Veranstaltung teil.

Die **Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer** österreichischer Kontrolleinrichtungen wird jährlich von der Wissensgemeinschaft Bauwesen des Rechnungshofes veranstaltet. Im Jahr 2023 befasste sich die Veranstaltung mit den Themen Klimaschutz und Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden sowie mit ökologischen Zuschlagskriterien. Neben den Landesrechnungshöfen, den Stadtrechnungshöfen und den Kontrollämtern waren auch der Bundesrechnungshof Deutschland und der Bayerische Oberste Rechnungshof vertreten.

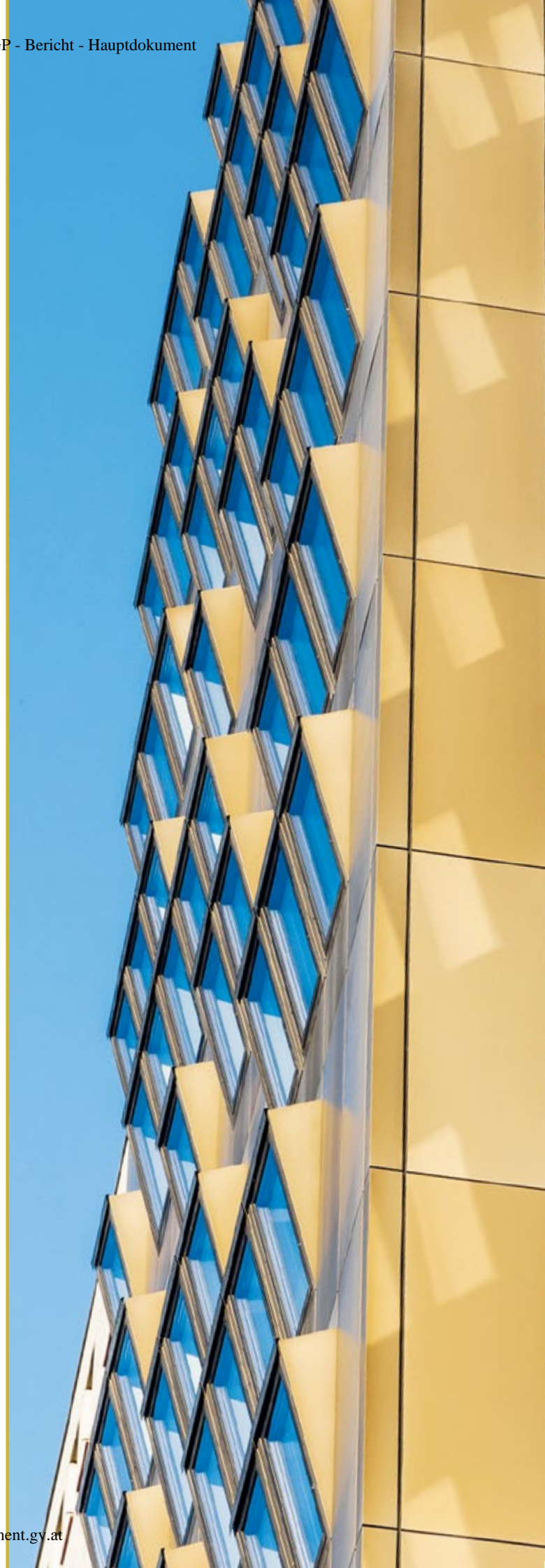
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes engagieren sich auch in der aktiven Wissensweitergabe und fungieren bei internen Aus- und Weiterbildungen (Grundausbildung, Universitätslehrgang Public Auditing, digitale Anwendungen des Rechnungshofes) wie auch externen Veranstaltungen (Führungskolleg Speyer) als Vortragende.

v.l.n.r.: Thomas Schwalb (IIA Austria – Institut für Interne Revision Österreich), Barbara Koppensteiner (Institute of Science and Technology Austria, Klosterneuburg), Katharina Parapatits (Rechnungshof), Christian Paál (Rechnungshof), Silvia Zendron (Rechnungshof), Markus Falk (Rechnungshof), Hannes Schuh (Bundesministerium für Finanzen), Harald Szeidl (Rechnungshof), Martin Langer (FH Campus Wien), Stefan Mattes (Wiener Wohnen Hausbetreuung GmbH)



7.5 IT-SICHERHEIT IM RECHNUNGSHOF

Der Rechnungshof hat im Jahr 2023 wesentliche Projekte durchgeführt, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und Systemen im heterogenen und sich rasant entwickelnden Bereich der IT-Sicherheit weiterhin zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurden etwa essentielle Netzwerkkomponenten und Speichersysteme gemäß ihres geplanten Lebenszyklus erneuert, aktuelle Smartphones für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschafft sowie notwendige Aktualisierungen an zentralen Applikationen und Datenbanken vorgenommen, um ein höchstes Maß an Sicherheit und einen reibungsfreien Betrieb sicherzustellen. Des Weiteren wurden notwendige Weiterentwicklungen für die im Rechnungshof eingesetzte Soft- und Hardware identifiziert und entsprechende Vorarbeiten aufgenommen. Gleichzeitig wurde ein vielschichtiges und umfangreiches Projekt durchgeführt, um die wesentlichen Herausforderungen an die IT-Sicherheitsarchitektur im Rechnungshof strukturiert zu analysieren und daraus abzuleitende Maßnahmen im Rahmen einer gesamtheitlichen Strategie für die kommenden Jahre schlagkräftig und effizient zu gestalten.





Wien, im Dezember 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

FOTOS

Umschlag:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 58:	iStock/Spitzt-Foto/SerrNovik
S. 2:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 59:	Rechnungshof/Manuel Brenner
S. 4:	iStock/Rawf8/ipopba; Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 60:	Grafik: Rechnungshof
S. 5:	Rechnungshof/Haim-Schopper; Mockup: graphicgoogle.com; iStock/mediaphotos	S. 61:	iStock/grinvalds
S. 6 und 7:	Grafik: Rechnungshof	S. 62:	iStock/ Suradech14
S. 8 und 9:	iStock/Rawf8	S. 63:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 10:	iStock/Brauns	S. 64:	iStock/AzmanJaka/D3Damon/skynesher/MarianVejcik/ monkeybusinessimages/Mimadeo/xeipe/smolaw11/ AndreyPopov
S. 12:	iStock/andriano_cz	S. 66 und 67:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 13:	iStock/Pheelings Media	S. 70:	iStock/Max Zolotukhin
S. 14:	iStock/Nastasic	S. 72:	iStock/Bernd_Leitner
S. 17:	iStock/Patrick Daxenbichler	S. 73:	iStock/Esther Derksen
S. 18:	iStock/marchmeena29	S. 74:	iStock/Evgeny555
S. 19:	iStock/Andrea Aigner	S. 75:	iStock/mediaphotos
S. 21:	iStock/vejaa	S. 76:	iStock/Evgeny555
S. 24:	iStock/alexsl	S. 77:	iStock/Bim
S. 25:	Rechnungshof/Manuel Brenner	S. 78:	iStock/ Hleb Usovich
S. 26:	Mockup: graphicgoogle.com; iStock/mammuth/tibor13/jk78/kfIGALORE	S. 79:	iStock/MangoStar_Studio
S. 28:	iStock/Sergey Ulanov/Iamstocker	S. 80:	iStock/Zephyr18
S. 29:	Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations- System (doris.at); iStock/mdvorschak	S. 83:	iStock/spukkato
S. 30:	iStock/guruXOOX/golibo	S. 87:	Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 31:	iStock/fstop123	S. 88:	Rechnungshof/Haim-Schopper
S. 32:	Parlamentsdirektion/Hurnaus	S. 90:	iStock/amphotora
S. 34:	Parlamentsdirektion/Hurnaus	S. 97:	iStock/ARMMY PICCA
S. 34:	Parlamentsdirektion/Olah	S. 98 und 99:	Mockup/Farah Zainab Naqvi; iStock/mammuth/ tibor13/jk78/kfIGALORE
S. 35:	Parlamentsdirektion/Hurnaus	S. 101:	iStock/mammuth/tibor13/jk78/kfIGALORE
S. 36:	Rechnungshof/Christian Neuwirth/Haim-Schopper	S. 103:	iStock.com/Alfonso Soler/elxeneize/mediaphotos/ industryview
S. 37:	iStock/3DSculptor/romrodinka/Orbon Alija	S. 103:	Mockup: graphicgoogle.com; iStock/mediaphotos
S. 40:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 103:	Quelle: Statistik Austria; 2022; Lohnsteuer- und SV-Daten; Darstellung RH
S. 41:	Rechnungshof/Achim Bieniek	S. 104:	iStock/Elmar Gubisch
S. 43:	UNITED NATIONS DEPARTMENT OF PUBLIC INFORMA- TION; iStock/BlackJack3D	S. 107:	Rechnungshof/Phillip Schuster
S. 44 und 45:	iStock/ipopba	S. 110:	Rechnungshof/Phillip Schuster
S. 46:	Rechnungshof/Klara Kainz	S. 113:	iStock/liuzishan
S. 49:	Rechnungshof/Haim-Schopper	S. 114:	iStock/royyimzy
S. 50:	iStock/fcafotodigital	S. 114:	Rechnungshof/Herbert Baumgartner
S. 51:	Mockup: Farah Zainab Naqvi	S. 115:	Rechnungshof/Silke Steiner
S. 52:	Mockup: PIXEDEN	S. 117:	Rechnungshof/Haim-Schopper
S. 53:	commons.wikimedia.org/Böhringer Friedrich	S. 120:	Rechnungshof/Manuel Brenner
S. 56:	iStock/@jk78	S. 121:	Rechnungshof/Manuel Brenner
S. 57:	iStock/shironosov/Alfonso Soler/elxeneize/ mediaphotos/industryview	S. 122:	WU Executive Academy/Kawka
		S. 123:	Rechnungshof/Manuel Brenner

